

Sonderdruck des BSI

Die richtige Bezeichnung von Spirituosen

**Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs von
Spirituosen 2024 in Deutschland und in der EU**

**Entwicklung des Außenhandels mit Spirituosen
nach Ländern und Gattungen 2024**

Bonn 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Die richtige Bezeichnung von Spirituosen (Stand: Juni 2026)	5
Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs von Spirituosen 2024 in Deutschland und in der EU (Stand: Juni 2026)	31
Entwicklung des Außenhandels mit Spirituosen nach Ländern und Gattungen 2024 (Stand: Dezember 2025)	66

Vorwort

Im Jahr 2025 und Anfang 2026 steht die Spirituosenbranche weiterhin erheblichen Herausforderungen gegenüber: Nach den politischen Weichenstellungen des Vorjahres sind Politik und Unternehmen gleichermaßen gefordert, tragfähige Antworten auf anhaltende wirtschaftliche Unsicherheiten, hohe bürokratische Belastungen, den Fachkräftemangel sowie tiefgreifende strukturelle Veränderungen zu entwickeln. Hinzu kommen komplexe rechtliche Vorgaben, die die Vermarktung von Spirituosen zusätzlich erschweren.

Der vorliegende Sonderdruck enthält drei Abhandlungen zu ausgewählten branchenrelevanten Themen:

Spirituosen-Kennzeichnungsrecht: Der erste Beitrag liefert eine Darstellung zur richtigen Bezeichnung von Spirituosen gemäß den einschlägigen Rechtsvorgaben. Im Mittelpunkt steht die „rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung“ und deren zulässige Ersetzung und Ergänzung, wobei auch der komplexe Themenkreis der sogenannten „Anspielungen“ auf geschützte Spirituosenkategorien oder geografische Angaben beleuchtet wird. In einem weiteren Abschnitt wird die rechtskonforme Bezeichnung von „No-/Low-Alternativen“ zu Spirituosen erläutert.

Entwicklung im Außenhandel 2024: Der zweite Beitrag liefert eine Übersicht über die Entwicklungen im Außenhandel mit Spirituosen auf Basis statistischer Daten aus 2024. Es erfolgt eine Darstellung der Importe sowie der Exporte, gegliedert nach Spirituosenkategorien, nach dem Anteil der Im- und Exporte am deutschen Gesamtmarktangebot, nach den wichtigsten EU-Ländern und ihrer Bedeutung als Herkunfts-/Ursprungsländer bzw. Empfängerländer, auch in Bezug auf die verschiedenen Spirituosengattungen und Außenhandel mit Vorprodukten. Auch erfolgt ein Überblick über den Außenhandel mit Likörweinen, Wermutweinen und sonstigen Weinen.

Pro-Kopf-Konsum alkoholhaltiger Getränke: Die dritte Abhandlung befasst sich mit dem Pro-Kopf-Verbrauch der verschiedenen alkoholhaltigen Getränke in Deutschland und in der Europäischen Union im Jahr 2024. Der Beitrag liefert eine wichtige Ergänzung zur jährlichen BSI-Veröffentlichung „Daten aus der Alkoholwirtschaft 2025“.

Diese Analysen sollen den Mitgliedern des BSI eine nützliche Orientierungs- und Arbeitshilfe bieten und dazu beitragen, unternehmerische Entscheidungen auf Basis verlässlicher Informationen und praxisnaher Einordnungen zu treffen.

Bonn, Juni 2026

Thomas Ernst
(Präsident)

Angelika Wiesgen-Pick
(Geschäftsführerin)

Dr. Carolina Paulsen
(Leiterin Recht)

Die richtige Bezeichnung von Spirituosen

(Stand: Juni 2026)

von Dr. Carolina Paulsen,
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin),
Leiterin Recht des BSI

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung

I. Begriffliche Abgrenzung

1. Rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung
2. Kategoriebezeichnung
3. Verkehrsübliche Bezeichnung
4. Gattungsbezeichnung
5. Vorbehaltene Bezeichnung
6. Beschreibende Bezeichnung
7. Geografische Angabe

II. Ermittlung der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung

1. Kategoriekonforme Spirituosen
2. Nicht-kategoriekonforme Spirituosen
3. Konformität mit mehreren Spirituosenkategorien
4. Liköre
5. Geografische Angaben

III. Ersetzung der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung

1. Dem Namen nach zulässige Alternativbezeichnung
2. Ersetzung bei bestimmten Spirituosenkategorien
 - a) Likör
 - b) Getreidespirituose
 - c) Obstbrand
 - d) Wodka und Aromatisierter Wodka
 - e) Spirituose mit Wacholder
3. Ersetzung bei Spirituosen mit geografischer Angabe

IV. Ergänzung der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung

1. Vorgaben gemäß Anhang I Verordnung (EU) 2019/787
2. Bezeichnung eines Mitgliedsstaats
3. Geografische Bezugnahme
4. Verkehrsübliche Bezeichnung
5. Bezeichnung der Ausgangsstoffe
6. Zusammengesetzte Begriffe

7. Mischungen
8. Zusammenstellungen (Blends)
9. Anspielungen
 - a) Zulässige Anspielungen
 - b) Unzulässige Anspielungen
10. Besondere Ergänzungen
 - a) „trocken“/„dry“
 - b) „fein“/„edel“
 - c) „Doppel-“/„doppelt“
 - d) „(ur-)deutsch“

V. „No-/Low-Alternativen“ zu Spirituosen

1. Verbot der Bezeichnung „Spirituose“
2. Verbot der Verwendung von Spirituosenkategorien oder geografischen Angaben
3. Auslobung „alkoholfrei“ „nicht alkoholisch“, etc.
4. Verbot der Anspielung auf Spirituosenkategorien oder geografische Angaben
5. Leitfaden von spiritsEUROPE

B. Schlussbemerkung

A. Einleitung

Der besondere rechtliche Schutz von Spirituosenkategorien wie „Rum“ oder „Obstbrand“ und Spirituosen mit geografischer Angabe wie „Schwarzwälder Kirschwasser“ stellt nicht nur hohe Anforderungen an die korrekte Bezeichnung dieser Produkte, sondern an alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Produktbeschreibung bei der Kennzeichnung und Aufmachung erfolgen. Die Schwierigkeit für den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer besteht insbesondere darin, einen Überblick über die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben zu gewinnen, die teils inhaltlich komplex und nicht immer auf den ersten Blick selbsterklärend sind.

Laut Art. 4 Abs. 1 der **Verordnung (EU) 2019/787** (nachfolgend: „SpirituosenVO“) steht der Ausdruck „Bezeichnung“ allgemein für

„Begriffe, die bei der Kennzeichnung, der Aufmachung und auf der Verpackung einer Spirituose, in den Begleitpapieren beim Transport einer Spirituose, in den Geschäftspapieren, insbesondere den Rechnungen und Lieferscheinen, und in der Werbung für eine Spirituose verwendet werden.“

Der Bezeichnungsbegriff ist dementsprechend weit auszulegen und erfasst somit jede sprachliche Angabe, die der Identifizierung oder Beschreibung der Spirituose dient oder aus Sicht der maßgeblichen Verkehrskreise so verstanden wird.

Die SpirituosenVO schützt sowohl die derzeit 44 Spirituosenkategorien des Anhangs I wie z. B. „Rum“ oder „Gin“ als auch die im EU-Register eAmbrosia eingetragenen sogenannten „geografischen Angaben“ für Spirituosen wie z. B. „Schwarzwälder Kirschwasser“ oder „Bärwurz“ vor einer unrechtmäßigen Nachahmung oder Verwechslung mit anderen Produkten, die die jeweiligen Herstellungsvorgaben nicht erfüllen. Die strengen Regelungen zur Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung sollen insbesondere eine Gefährdung des besonderen Ansehens

von Spirituosen verhindern und einen fairen Wettbewerb im EU-Binnenmarkt sicherstellen. Durch präzise Vorschriften zur Bezeichnung dieser Erzeugnisse soll zudem gewährleistet werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die tatsächliche Zusammensetzung, Qualität und Herkunft des jeweiligen Produkts erkennen können, ohne durch missverständliche Angaben getäuscht oder irregeführt zu werden. Diese Ziele werden auch durch die „Leitlinien“ der Europäischen Kommission zur Umsetzung der SpirituosenVO¹ konkretisiert.

Der für die Erfüllung der kennzeichnungsrechtlichen Anforderungen verantwortliche Lebensmittelunternehmer muss vor dem Inverkehrbringen einer Spirituose stets sorgfältig prüfen, ob die gewählte Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung mit den Vorgaben der SpirituosenVO sowie der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 („LebensmittelinformationsVO“, nachfolgend: „LMIV“) vereinbar ist. Vor der Etikettierung muss er sich insbesondere darüber klar sein, welche „rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung“ (früher: „Verkehrsbezeichnung“) das jeweilige Erzeugnis tragen muss und ob bzw. welche alternativen Angaben oder Ergänzungen hierzu zulässig sind.

Dieser Beitrag konzentriert sich auf die Frage nach der rechtskonformen Bezeichnung von Spirituosen und deren alkoholfreien bzw. alkoholreduzierten Alternativen. Es werden hierbei folgende Aspekte näher erläutert:

- In **Abschnitt I** erfolgt eine Abgrenzung verschiedener Begriffe im Zusammenhang mit der „Bezeichnung“ von Spirituosen, insbesondere im Hinblick auf die „rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung“, die „Kategoriebezeichnung“, die „verkehrsübliche Bezeichnung“, die „beschreibende Bezeichnung“ oder die „geografische Angabe“.
- In **Abschnitt II** werden sodann die rechtlichen Anforderungen zur Ermittlung der für alle Spirituosen verbindlichen „rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung“ dargestellt.
- **Abschnitt III** befasst sich mit zulässigen Alternativbezeichnungen bzw. Ersetzungen der rechtlich „vorgeschriebenen Bezeichnung“, wobei Besonderheiten bei „zusammengesetzten Begriffen“, „Mischungen“ und „Zusammenstellungen“ dargestellt werden und auch der komplexe Themenkreis der „Anspielungen“ auf geschützte Spirituosenkategorien oder Spirituosen mit geografischer Angabe Berücksichtigung findet. Außerdem werden die Anforderungen an beschreibende Bezeichnungen wie „fein“/„edel“, „alt“ oder „(ur-)deutsch“ erläutert.
- In **Abschnitt IV** erfolgt schließlich ein Überblick über die Anforderungen an die richtige Bezeichnung von alkoholfreien und alkoholreduzierten Alternativen zu Spirituosen („No-/Low-Alternativen“, nachfolgend: „NOLA“), auch unter Berücksichtigung zulässiger und unzulässiger Anspielungen auf geschützte Spirituosenkategorien oder Spirituosen mit geografischer Angabe.

¹ Vgl. Mitteilung der Kommission (2022/C 78/03) - Leitlinien für die Umsetzung bestimmter Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008.

I. Begriffliche Abgrenzung

Im Zusammenhang mit der richtigen Bezeichnung von Spirituosen sind zunächst verschiedene rechtlich definierte oder in der behördlichen Praxis gebräuchliche Begriffe voneinander zu unterscheiden und abzugrenzen:

1. „Rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung“

Dem Begriff der „rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung“ kommt im Spirituosen-Kennzeichnungsrecht eine zentrale Bedeutung zu. Er steht allgemein für die Bezeichnung einer Spirituose, die durch die für sie geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben ist und unter der die Spirituose in Verkehr gebracht wird“ (vgl. Art. 3 Abs. 1 SpirituosenVO, Art. 2 Abs. 2 Buchst. n. LMIV).²

Art. 10 Abs. 1 Satz 1 der SpirituosenVO (EU) 219/787 bestimmt hierzu grundlegend, dass die korrekte Bezeichnung für Spirituosen ihre „rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung“ ist. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 legt dementsprechend fest, dass Spirituosen grundsätzlich mit ihrer rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung zu bezeichnen, aufzumachen und zu kennzeichnen sind. Dies bedeutet, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung nicht nur auf dem Flaschenetikett, sondern auch bei allen produktbegleitenden Angaben inklusive Geschäftspapiere sowie in der Werbung richtig anzugeben ist.

2. Kategoriebezeichnung

Art. 9 Abs. 1 SpirituosenVO bestimmt, dass Spirituosen entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 9 und den besonderen Bestimmungen des Anhangs I in „Kategorien“ eingeteilt werden. Anhang I regelt für die derzeit 44 Spirituosenkategorien wie z. B. „Rum“, „Obstbrand“, „Likör“ oder „Gin“ verbindliche Anforderungen im Hinblick auf die Herstellungsweise, den Mindestalkoholgehalt, Inhalts- und Zusatzstoffe und alternative oder ergänzende Bezeichnungen. Die Kategorien 1–14 umfassen hierbei „traditionelle Spirituosen“ mit weitaus strengeren Herstellungsvorgaben im Vergleich zu den Spirituosenkategorien 15–44 sowie zu Erzeugnissen, die mangels Erfüllung der Anforderungen an eine bestimmte Spirituosenkategorie gemäß Art. 10 Abs. 3 SpirituosenVO die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Spirituose“ tragen müssen.

Art. 10 Abs. 2 SpirituosenVO legt fest, dass Erzeugnisse, die die Anforderungen einer Spirituosenkategorie des Anhangs I SpirituosenVO erfüllen, zwingend die Bezeichnung dieser Kategorie (z. B. „Obstbrand“ oder „Likör“) als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung führen müssen, es sei denn, diese Kategorie gestattet ausnahmsweise die Verwendung einer anderen rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung. Hierdurch wird gewährleistet, dass die jeweilige geschützte Spirituosenkategorie bereits anhand ihrer Bezeichnung für die Verbraucherinnen und Verbraucher eindeutig erkennbar ist, wodurch eine bessere Vergleichbarkeit mit anderen

² Die als Vorgängerverordnung zur aktuellen SpirituosenVO (EU) 219/787 bis zum 19. Mai 2008 geltende Verordnung (EWG) 1576/89 und die bis zum 31. Juli 2021 geltende Verordnung (EG) Nr. 110/2008 enthielten anstelle des Begriffs der „rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung“ noch den Begriff der „Verkehrsbezeichnung“. Die Vorgängerverordnungen sahen ebenfalls vor, dass jede in der EU vermarktete Spirituose eine klar bestimmte Bezeichnung tragen musste. Um die Vorschriften der aktuell gültigen SpirituosenVO an die LebensmittelinformationsVO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) anzupassen, beschloss der europäische Gesetzgeber sodann, den zuvor gebräuchlichen Begriff der „Verkehrsbezeichnung“ durch den Begriff der „rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung“ zu ersetzen.

Erzeugnissen im Hinblick auf ihre Authentizität und Qualität möglich ist und Irreführungen vermieden werden.

Beispiel:

Anhang I SpirituosenVO erlaubt für die Kategorie 9 („Obstbrand“) gemäß Buchst. i) ii), dass anstelle der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung „Obstbrand“ die Bezeichnungen „Kirsch“ für Kirschbrand (*Prunus avium* (L.) L.) und „Pflaume“, „Zwetschge“ oder „Slibowitz“ für Pflaumen- oder Zwetschgenbrand (*Prunus domestica* L.) verwendet werden dürfen.

3. Verkehrsübliche Bezeichnung

Als „verkehrsübliche Bezeichnung“ definiert Art. 2 Abs. 2 Buchst. o LebensmittelinformationsVO (EU) Nr. 1169/23011 (LMIV) dagegen eine Bezeichnung, die auf Verbraucherseite als Bezeichnung dieses Lebensmittels akzeptiert wird, ohne dass eine weitere Erläuterung notwendig wäre. Die verkehrsübliche Bezeichnung hebt primär auf das Verbraucherverständnis nach dem Horizont des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers ab und ist daher klar abzugrenzen von dem im Rahmen der Kennzeichnung und Aufmachung verbindlichen Begriff der „rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung“.

Beispiel:

Der Begriff „Schnaps“ hat sich zwar im deutschen Sprachgebrauch als verkehrsübliche Bezeichnung für bestimmte Spirituosen etabliert, stellt aber keine unionsrechtlich geschützte Spirituosenkategorie dar. Nach österreichischem Recht dürfen Obstbranntweine, denen Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs zugesetzt wurde, unter der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung „Spirituose“ und der Zusatzbezeichnung „-Schnaps“ mit dem vorangestellten Namen der jeweiligen Frucht in Verkehr gebracht werden. Der Begriff „Schnaps“ stellt demnach eine explizit zulässige begriffliche Ergänzung dar.

4. Gattungsbezeichnung

Wie die „verkehrsübliche Bezeichnung“ umfasst der Begriff der „Spirituosengattung“ Bezeichnungen, die sich im Laufe der Zeit im Sprachgebrauch für bestimmte Arten von Spirituosen etabliert haben, aber nicht als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung gelten und dementsprechend auch keinen besonderen unionsrechtlichen Schutz genießen.

Beispiel:

Die Bezeichnung „Danziger Goldwasser“ hat sich Gattungsbezeichnung etabliert, die jedoch nicht als geografische Angabe geschützt ist, wobei das jeweilige Erzeugnis die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Likör“ trägt.

Im Gegensatz zur „verkehrsüblichen Bezeichnung“ weist die „Gattungsbezeichnung“ einen historischen Ortsbezug auf: So bestimmte Art. 15 der Vorgängerverordnung (EG) Nr. 110/2008 zur heutigen SpirituosenVO (EU) 2019/787 Folgendes:

„Als Gattungsbezeichnung gilt ein Name, der sich zwar auf einen Ort oder eine Region bezieht, wo die betreffende Spirituose ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, der jedoch der gemeinhin übliche Name für eine Spirituose in der Gemeinschaft geworden ist.“

Beispiel:

Nachdem sich die Bezeichnung „London Gin“ zu einem verkehrüblichen Gattungsbegriff etabliert hatte, wurde sie zu einer geschützten Spirituosenkategorie gemäß Anhang I SpirituosenVO (Kategorie 22) und somit zur rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung.

Diese Definition der „Gattungsbezeichnung“ wurde nicht in die aktuelle SpirituosenVO (EU) 2019/787 übernommen.

5. Vorbehaltene Bezeichnung

Vom Begriff der „rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung“ zu unterscheiden ist ferner der im Spirituosenbereich selten gebrauchte Begriff der „vorbehaltenen Bezeichnung“. Hierunter fallen Bezeichnungen, die gemäß Art. 8 LebensmittelinformationsVO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) nur bei Vorliegen einer bestimmten Qualität des Erzeugnisses verwendet werden dürfen³, d. h. insbesondere die Namen geografischer Angaben für Spirituosen (vgl. hierzu Punkt 7).⁴

Beispiel:

Die geografische Angabe „Schwarzwälder Kirschwasser“ ist bei einem Erzeugnis, das alle Anforderungen an die Produktspezifikation erfüllt, rechtlich nicht zwingend, sondern kann entweder zusätzlich zur „rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung“ (hier „Obstbrand“) verwendet werden oder diese ersetzen (vgl. Art. 10 Abs. 5 Buchst. a SpirituosenVO).

6. Beschreibende Bezeichnung

Im Zusammenhang mit der richtigen Bezeichnung von Spirituosen ist auch der Begriff der „beschreibenden Bezeichnung“ von besonderer Relevanz. Dieser wird allerdings in der SpirituosenVO (EU) 2019/787 nicht eigens definiert, so dass diesbezüglich die Vorgaben des allgemeinen Lebensmittelrechts einschlägig sind. Gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. p LebensmittelinformationsVO Nr. 1169/2011 (LMIV) ist eine beschreibende Bezeichnung

„eine Bezeichnung, die das Lebensmittel und erforderlichenfalls seine Verwendung beschreibt und die hinreichend genau ist, um es den Verbrauchern zu ermöglichen, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von Erzeugnissen zu unterscheiden, mit denen es verwechselt werden könnte“.

Die „beschreibende Bezeichnung“ vermittelt somit den Verbraucherinnen und Verbrauchern die wesentlichen charakteristischen Merkmale des Erzeugnisses, um dieses – auch z. B. durch die Verwendung verkehrüblicher Bezeichnungen – von ähnlichen, mit dem jeweiligen Produkt verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden.⁵ Beschreibende Bezeichnungen sind zulässig, solange hierin keine Verbraucherirreführung zu erkennen ist und die Auslobung nicht weitere gegen gesetzliche Vorgaben verstößt.

³ Voit/Grube, LMIV, 2. Aufl. 2016, LMIV Artikel 2, Rn. 62.

⁴ Sosnitzer/Meisterernst, 193. EL Juli 2025, LMIV Art. 2 Rn. 104.

⁵ Sosnitzer/Meisterernst/Meisterernst, 193. EL Juli 2025, LMIV Art. 2 Rn. 118, 119.

Beispiel:

Die beschreibende Bezeichnung „alkoholfreie Lebensmittelzubereitung zur Herstellung von Cocktails oder Longdrinks“ ermöglicht es einerseits, das Erzeugnis von einem alkoholhaltigen Produkt und andererseits von einem fertig abgemischten Cocktail oder Longdrink zu unterscheiden.

7. Geografische Angabe

Nicht zuletzt spielt im Bezeichnungsrecht auch der Begriff der „geografischen Angabe“ (g. A.)⁶ eine wichtige Rolle, sofern das jeweilige Erzeugnis im EU-Register der geografischen Angaben eAmbrosia eingetragen bzw. unionsrechtlich besonders geschützt ist.

Art. 3 Abs. 4 SpirituosenVO definiert die geografische Angabe als

„eine Angabe, die eine Spirituose als aus dem Hoheitsgebiet eines Landes, einer Region oder eines Ortes in diesem Hoheitsgebiet stammend kennzeichnet, wobei eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder ein sonstiges Merkmal im Wesentlichen auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen ist“.

Entscheidend für den Schutz als geografische Angabe ist, dass mindestens ein Herstellungsschritt in dem bezeichneten Gebiet erfolgen muss.⁷

Beispiele:

Neben geografischen Angaben wie „Deutscher Weinbrand“, „Bayerischer Bärwurz“ oder „Schwarzwälder Kirschwasser“ sind auch Bezeichnungen wie „Korn/Kornbrand“, „Bärwurz“ oder „Hüttentee“ geschützt, wobei deren geografischer Ursprung nicht bereits anhand ihres Namens ersichtlich wird.

Nach den Vorgaben des internationalen und nationalen Geoschutzrechts unterliegen diejenigen Erzeugnisse einem besonderen Schutz vor unberechtigter Nachahmung und Missbrauch, für deren besondere Qualität regionale Faktoren wie etwa Bodenbeschaffenheit oder Klima, die eingesetzten Ausgangsstoffe oder regionale traditionelle Herstellungsweisen und Rezepturen ausschlaggebend sind. In Deutschland sind derzeit 36 im EU-Register für geografische Angaben (eAmbrosia) geografische Angaben für Spirituosen eingetragen.

⁶ Zu beachten ist, dass die Abkürzung „g. A.“ für geografische Angabe (englisch: GI für „geographical indication“) zwar in der Praxis häufig benutzt wird, aber im Rahmen der Produktkennzeichnung und Aufmachung (d. h. insbesondere auf Flaschenetiketten, Verpackungen oder bei der sonstigen Darstellung) unzulässig ist, da die Abkürzung „g. A.“ nicht in den einschlägigen europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

⁷ Von den „geografischen Angaben“ (g. A.) im Spirituosenbereich zu unterscheiden sind die „geschützten Ursprungsbezeichnungen“ (g. U.), die für andere Lebensmittel als Spirituosen, d. h. für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Wein gelten. Für diese Erzeugnisse ist festgelegt, dass jeder Verarbeitungsschritt in der jeweiligen Region erfolgen muss. Für Weine bedeutet dies, dass die Trauben ausschließlich aus dem geografischen Gebiet stammen müssen, in dem der Wein erzeugt wird (z. B. „Bordeaux“). Daneben existieren – ebenfalls für andere Lebensmittel als Spirituosen, für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Wein, die „geschützten geografischen Angaben“ (g. g. A.), bei welchen nur eine der Herstellungsstufen (Erzeugung, Verarbeitung oder Herstellung) in einem bestimmten Herkunftsgebiet erfolgen muss (z. B. „Nürnberger Lebkuchen“).

II. Ermittlung der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung

Bei der Ermittlung der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung muss der verantwortliche Lebensmittelunternehmer folgende rechtliche Systematik beachten:

1. Kategoriekonforme Spirituosen

Art. 10 Abs. 2 SpirituosenVO legt fest, dass Spirituosen, die den Anforderungen einer Spirituosenkategorie gemäß Anhang I genügen, die Bezeichnung dieser Kategorie als ihre rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung führen müssen, es sei denn, diese Kategorie gestattet die Verwendung einer anderen rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung (z. B. „Kirsch“ oder „Kirschwasser“ statt „Kirschbrand“).

Beispiele:

Eine Spirituose mit einem Alkoholgehalt von 30% vol, die durch Aromatisieren von Getreidedestillaten mit Wacholderbeeren (*Juniperus oxicedrus* L.) hergestellt wird und einen wahrnehmbaren Wacholderbeerengeschmack hat, muss die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Spirituose mit Wacholder“ (alternativ gestattete Bezeichnungen: „Wacholder“ oder „Genebra“) tragen (vgl. Kategorie 19, Anhang I SpirituosenVO), sofern die Vorgaben dieser Kategorie in Bezug auf die Aromatisierung (Buchst. c) erfüllt sind.

Dagegen muss eine Spirituose mit einem Alkoholgehalt von 37,5% vol, die ausschließlich durch das Aromatisieren von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs mit Wacholderbeeren (*Juniperus communis* L.) hergestellt wird und einen vorherrschenden Wacholdergeschmack aufweist, die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Gin“ tragen (vgl. Kategorie 20, Anhang I SpirituosenVO), sofern die Vorgaben dieser Kategorie in Bezug auf die Aromatisierung (Buchst. c) erfüllt sind.

2. Nicht-kategoriekonforme Spirituosen

Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituose, die den Anforderungen keiner Spirituosenkategorie gemäß Anhang I SpirituosenVO genügt, lautet gemäß Art. 10 Abs. 3 SpirituosenVO (EU) 2019/787 „Spirituose“.

Beispiel:

Ein Erzeugnis mit Wacholdergeschmack, das weder die Vorgaben der Kategorie 19 noch der Kategorie 20 noch einer anderen Kategorie laut Anhang I SpirituosenVO erfüllt, muss die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Spirituose“ tragen.

3. Konformität mit mehreren Spirituosenkategorien

Erfüllt ein Erzeugnis die Anforderungen der Produktspezifikation mehrerer Spirituosenkategorien des Anhangs I SpirituosenVO (EU) 2019/787, kann wahlweise die eine oder die andere rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung für die jeweilige Kategorie angegeben werden (vgl. Art. 10 Abs. 4 SpirituosenVO).

Beispiele:

Die Bezeichnungen „Brandy/Weinbrand“ und „Branntwein“ können alternativ verwendet werden, wenn die Anforderungen sowohl der Kategorie 4 als auch der Kategorie 5 des Anhangs I SpirituosenVO erfüllt sind. Ebenso kann „Sambuca“ sowohl als „Sambuca“ (Kategorie 33) als auch als „Likör“ (Kategorie 36) in Verkehr gebracht werden.

4. Likör

Bei der Frage nach der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung bilden „Liköre“ der Kategorien 33-40 des Anhangs I SpirituosenVO eine Sonderkategorie. Hier kann die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung durch einen zusammengesetzten Begriff ersetzt werden, der den Begriff „Likör“ oder „Cream“ enthält, sofern das Endprodukt die Anforderungen des Anhangs I Kategorie 33 („Likör“) erfüllt (vgl. Art. 10 Abs. 5 Buchst. b SpirituosenVO).

Beispiel:

Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Likör“ kann durch den Begriff „Himbeerlikör“ oder „Schokoladen-Cream“ ersetzt werden.

5. Geografische Angaben

Art. 10 Abs. 5 Buchst. a SpirituosenVO schreibt schließlich vor, dass eine geografische Angabe für eine Spirituose entweder die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung ergänzen oder ersetzen darf.

Beispiele:

Bei der geografischen Angabe „Steinhäger“ darf die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Spirituose mit Wacholder“ durch den Begriff „Steinhäger“ ergänzt oder ersetzt werden.

Die geografische Angabe „Cassis de Dijon“ kann auch als „Crème de Cassis de Dijon“, d. h. ergänzt um die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Crème de Cassis“, in den Verkehr gebracht werden.⁸ Dies gilt, wenn der Likör mit schwarzen Johannisbeeren hergestellt wurde, deren Gehalt an süßenden Erzeugnissen mehr als 400 g je Liter, ausgedrückt als Invertzucker, beträgt (vgl. Kategorie 34, Buchst. g, Anhang I SpirituosenVO).

III. Ersetzungen der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung

Bei bestimmten Spirituosen kann ihre „rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung“ gemäß den Vorgaben ihrer jeweiligen Produktspezifikation durch andere zulässige Bezeichnungen ersetzt werden:

1. Dem Namen nach zulässige Alternativbezeichnung

Zunächst ist hierbei zu beachten, dass für bestimmte Erzeugnisse die SpirituosenVO oder die Produktspezifikationen bestimmter Spirituosen mit geografischer Angabe bereits im Namen der jeweiligen Kategorie oder geografischen Angabe zulässige Alternativbezeichnungen vorsehen.

Beispiele:

„Spirituose mit bitterem Geschmack oder Bitter“, „Eierlikör oder Advocaat oder Avocat oder Advokat“, „Korn oder Kornbrand“, „Emsländer Korn oder Emsländer Kornbrand“

⁸ Vgl. Mitteilung der Kommission (2022/C 78/03) - Leitlinien für die Umsetzung bestimmter Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 2019/787, Ziffer 1.3.b.

2. Ersetzung bei bestimmten Spirituosenkategorien

a) Likör

Kategorie 33 Buchst. d des Anhangs I SpirituosenVO bestimmt für Liköre, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Likör“ in allen Mitgliedstaaten durch die Bezeichnung „Liqueur“ ersetzt werden darf. Zu beachten ist hierbei Folgendes:

- Für Liköre, die durch Mazeration von Sauerkirschen oder Kirschen (*Prunus cerasus* oder *Prunus avium*) in Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs gewonnen werden, darf die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung — allein oder in Verbindung mit dem Begriff „Likör“ — „Guignolet“ oder „češnjevec“ lauten.
- Für Liköre, die durch Mazeration von Sauerkirschen (*Prunus cerasus*) in Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs gewonnen werden, darf die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung — allein oder in Verbindung mit dem Begriff „Likör“ — „Ginja“, „Ginjinha“ oder „Višnjevec“ lauten.
- Für Liköre, deren Alkoholgehalt ausschließlich auf den zugesetzten Rum zurückgeht, darf die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung — allein oder in Verbindung mit dem Begriff „Likör“ — „Punch au rhum“ lauten.

Art. 10 Abs. 5 Buchst. b SpirituosenVO erlaubt, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituose durch einen „zusammengesetzten Begriff“ (vgl. hierzu Abschnitt IV Punkt 6) ersetzt werden darf, der den Begriff „Likör“ oder „Cream“ enthält, vorausgesetzt, das Endprodukt erfüllt die Anforderungen des Anhangs I Kategorie 33 („Likör“).

Beispiele:

„Himbeer-Likör“, „Schokoladen Cream“

Für Liköre, die Milch oder Milcherzeugnisse enthalten, darf die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung — allein oder in Verbindung mit dem Begriff „Likör“ — „Cream“ lauten, ergänzt durch den Namen der verwendeten Ausgangsstoffe, die dem Likör seinen vorherrschenden Geschmack verleihen.

b) Getreidespirituose

Kategorie 3 Buchst. h Anhang I SpirituosenVO lässt zu, dass in der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung „Getreidespirituose“ oder „Getreidebrand“ das Wort „Getreide“ durch den Namen der Getreideart ersetzt werden darf, die ausschließlich für die Gewinnung der Spirituose verwendet wird.

Beispiele:

„Weizenbrand“, „Roggen-Spirituose“

c) Obstbrand

Gemäß Kategorie 9 („Obstbrand“) Buchst. i Anhang I SpirituosenVO darf die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung unter Voranstellung des Namens der verwendeten Frucht auch „-wasser“ lauten.

Die rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen dürfen in folgenden Fällen auch lauten:

- „Kirsch“ für Kirschbrand (*Prunus avium* (L.) L.),
- „Pflaume“, „Zwetschge“ oder „Slibowitz“ für Pflaumen- oder Zwetschgenbrand (*Prunus domestica* L.),
- „Mirabelle“ für Mirabellenbrand (*Prunus domestica* L. subsp. *syriaca* (Borkh.) Janch. ex Mansf.),
- „Erdbeerbaumfrucht“ für Erdbeerbaumfrüchtebrand (*Arbutus unedo* L.),
- „Golden Delicious“ für Apfelbrand (*Malus domestica* var. „Golden Delicious“),
- „Obstler“ für einen Obstbrand, der aus Früchten - auch mit Beeren - hergestellt wird, vorausgesetzt, dass mindestens 85% der Maische aus verschiedenen Apfel- oder Birnensorten oder beidem hergestellt wird.

d) Wodka und Aromatisierter Wodka

Kategorie 15 Buchst. g Anhang I SpirituosenVO bestimmt für „Wodka“, dass diese rechtliche vorgeschriebene Bezeichnung in allen EU-Mitgliedsstaaten auch durch „Vodka“ ersetzt werden darf.

Gleiches bestimmt Kategorie 31 Buchst. e, wonach anstelle der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung „Aromatisierter Wodka“ in jeder EU-Amtssprache die Schreibweise mit „V“ zulässig ist.

e) Spirituose mit Wacholder

Kategorie 19 Buchst. d Anhang I SpirituosenVO lässt zu, dass eine „Spirituose mit Wacholder“ stattdessen die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Wacholder“ oder „Genebra“ führen darf.

3. Ersetzung bei Spirituosen mit geografischer Angabe

Wie oben bereits ausgeführt wurde, lässt Art. 10 Abs. 5 Buchst. a SpirituosenVO schließlich zu, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituose durch eine unionsrechtlich geschützte geografische Angabe ergänzt oder ersetzt werden darf.

Beispiele:

„Benediktbeurer Klosterlikör“ anstelle von „Likör“, „Korn/Kornbrand“ anstelle von „Getreidespirituose“

IV. Ergänzung der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung

Die „rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung“ der Spirituose kann in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung auch durch weitere Angaben ergänzt werden. Art. 10 Abs. 6 SpirituosenVO fordert hierfür bestimmte Voraussetzungen und setzt teils auch erforderliche Ergänzungen fest, wobei folgende Systematik zu beachten ist:

1. Vorgaben gemäß Anhang I Verordnung (EU) 2019/787

Art. 10 Abs. 6 Satz 1 SpirituosenVO legt fest, dass

„unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und der besonderen Vorschriften für die Spirituosenkategorien in Anhang I dieser Verordnung“

die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituose durch die in dieser Vorschrift genannten Begriffe ergänzt werden kann. Der Formulierung „unbeschadet“ ist zu entnehmen, dass bei der Frage nach der Zulässigkeit von Ergänzungen zunächst die jeweiligen rechtlichen Anforderungen in den Blick zu nehmen sind, die in Anhang I SpirituosenVO für bestimmte Spirituosenkategorien festgelegt sind, wobei die allgemeinen Vorgaben der LebensmittelinformationsVO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) weiter gelten.

Beispiele:

Kategorie 1 Buchst. g Anhang I SpirituosenVO („Rum“) legt fest, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Rum“ durch den Begriff „traditionnel“ oder „tradicional“ ergänzt werden darf, sofern der betreffende Rum nach alkoholischer Gärung von Ausgangsstoffen, die ausschließlich aus dem betreffenden Herstellungsort stammen, zu weniger als 90% vol destilliert wurde, einen Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von mindestens 225 g/hl r. A. aufweist und nicht gesüßt ist. Der Begriff „landwirtschaftlicher“ darf dagegen nur bei einer geografischen Angabe eines französischen überseeischen Departements oder der autonomen Region Madeira ergänzend verwendet werden, sofern der Rum ebenfalls den oben genannten Anforderungen entspricht und ausschließlich durch Destillation nach der alkoholischen Gärung von Zuckerrohrsaft hergestellt worden ist.

Kategorie 2 Buchst. e Anhang I SpirituosenVO („Whisk(e)y“) schreibt vor, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Whisk(e)y“ nur durch den Begriff „Single Malt“ ergänzt werden darf, wenn die Spirituose ausschließlich aus gemälzter Gerste in einer einzigen Brennerei destilliert wurde.

Kategorie 9 Buchst. i Anhang I SpirituosenVO („Obstbrand“) sieht vor, dass der Name „Williams“ oder „williams“ nur ergänzend verwendet werden darf, um einen Birnenbrand in Verkehr zu bringen, der ausschließlich aus Birnen der Sorte „Williams“ gewonnen wird.

Für bestimmte Erzeugnisse sieht die SpirituosenVO vor, dass verpflichtende ergänzende Angaben zu machen sind.

Beispiele:

Kategorie 15 Buchst. f Anhang I SpirituosenVO („Wodka“) verlangt bei einem Erzeugnis, das nicht ausschließlich aus Kartoffeln oder Getreide oder einer Kombination von beidem hergestellt wurde, dass an gut sichtbarer Stelle die Angabe „hergestellt aus ...“ zu verwenden ist, ergänzt durch die Bezeichnungen der zur Herstellung des Ethylalkohols landwirtschaftlichen Ursprungs verwendeten Ausgangsstoffe. Diese Angabe muss im gleichen Sichtfeld wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung erscheinen.

Kategorie 32 Buchst. f Satz 2 Anhang I SpirituosenVO („Mit Schlehen aromatisierte Spirituose oder Pacharán“) legt fest, dass bei außerhalb von Spanien hergestellten Produkten der Begriff „Pacharán“ nur als Ergänzung der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung „Mit Schlehen aromatisierte Spirituose“ verwendet werden darf, sofern die Angabe „hergestellt in ...“, gefolgt vom Namen des Mitgliedstaats oder Drittlands der Herstellung, beigefügt ist.

2. Bezeichnung eines Mitgliedsstaats

Art. 10 Abs. 6 Buchst. a SpirituosenVO lässt ferner zu, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituose durch eine Bezeichnung oder geografische Bezugnahme ergänzt wird, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen ist, in dem die Spirituose in Verkehr gebracht wird, sofern die Verbraucher dadurch nicht irregeführt werden.

Beispiel:

Anhang II SpirituosenVO bestimmt für eine Spirituose, die in Tschechien hergestellt wird, indem dem Pflaumendestillat vor der letzten Destillation Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in der Weise zugesetzt wird, dass mindestens 70% des Alkohols im Fertigerzeugnis vom Pflaumendestillat stammen müssen, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Spirituose“ durch die Bezeichnung „Slivovice“ ergänzt werden darf, wenn sie im selben Sichtfeld des Frontetiketts erscheint. Wird „Slivovice“ außerhalb Tschechiens in Verkehr gebracht, so muss auf dem Etikett die Zusammensetzung des Alkohols angegeben sein.

3. Geografische Bezugnahme

Wird bei einer Spirituose der Herkunftsort, bei dem es sich nicht um die geografische Angabe oder eine Marke handelt, angegeben, muss sich der Herkunftsort auf den Ort oder die Region beziehen, wo die Herstellungsphase stattgefunden hat, in der die fertige Spirituose ihren Charakter und ihre wesentlichen endgültigen Eigenschaften erhalten hat (vgl. Art. 14 Abs. 1 SpirituosenVO).

Beispiele:

„Schwarzwald-Whisky“, „Bavarian Rum“

Art. 14 Abs. 2 SpirituosenVO stellt gleichzeitig klar, dass die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts der „primären Zutat“ gemäß LebensmittelinformationsVO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) nicht erforderlich ist. Art. 2 Abs. 2 Buchst. q LMIV definiert die „primäre Zutat“ als diejenige/n Zutat/en eines Lebensmittels, die über 50 % dieses Lebensmittels ausmachen oder die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist.

4. Verkehrsübliche Bezeichnung

Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung darf außerdem durch eine verkehrsübliche Bezeichnung ergänzt werden, die sich im allgemeinen Sprachgebrauch etabliert hat (vgl. Art. 10 Abs. 6 Buchst. b SpirituosenVO).

Beispiel:

Kapitel B 23 des österreichischen Lebensmittelkodex (Punkt 3.1.1) sieht vor, dass es nach langjähriger österreichischer Tradition üblich ist, Obstbranntweine, denen Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs zugesetzt wurde, unter der gesetzlich vorgeschriebenen Bezeichnung „Spirituose“ und der Zusatzbezeichnung „-Schnaps“ mit dem vorangestellten Namen der jeweiligen Frucht in Verkehr zu bringen, sofern der Anteil des aus der genannten Frucht oder von „Frucht“ gewonnenen Alkohols am Gesamtalkoholgehalt mindestens 33% beträgt, die chemisch-analytischen Mindestanforderungen erfüllt sind und die Produkte weder aromatisiert noch gefärbt sind.

5. Bezeichnung der Ausgangsstoffe

Sofern es sich nicht um eine unionsrechtlich geschützte Spirituosenkategorie handelt, für die Anhang I SpirituosenVO bereits die Bezeichnung der Ausgangsstoffe im Namen zulässt (z. B. „Kirschbrand“), darf die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung durch die Bezeichnung der Ausgangsstoffe ergänzt werden, aus denen der bei der Herstellung verwendete Ethylalkohol oder die Destillate landwirtschaftlichen Ursprungs gewonnen wurden (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 SpirituosenVO).

Beispiele:

Ein „Wodka“, der ausschließlich aus Getreide gewonnenem Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt wurde, darf als „Getreidewodka“ bezeichnet werden.

Ein „Branntwein“, der ausschließlich durch Destillation von Chardonnay-Wein gewonnen wurde, kann als „Chardonnay-Weinbrand“ ausgelobt werden, sofern die diesbezüglichen weinrechtlichen und spirituellenrechtlichen Vorgaben eingehalten sind.

Die Bezeichnung der Ausgangsstoffe ist zulässig, wenn der Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs bzw. die Destillate ausschließlich aus diesen angegebenen Ausgangsstoffen stammen und die einzelnen Alkohole in abnehmender Reihenfolge ihres Volumenanteils reinen Alkohols aufgeführt werden (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 SpirituosenVO).

6. Zusammengesetzte Begriffe

Bei der Auslobung sogenannter „zusammengesetzter Begriffe“ sind besondere gesetzliche Vorgaben zu beachten. Ein zusammengesetzter Begriff liegt vor, wenn eine Spirituosenkategorie oder geografische Angabe mit dem Namen eines oder mehrerer anderer Lebensmittel (mit Ausnahme alkoholischer Getränke) oder mit den Begriffen „Likör“ oder „Cream“ kombiniert wird (vgl. Art. 3 Abs. 2 Buchs. a und b SpirituosenVO).

Beispiele:

„Gin Tonic“, „Popcorn Rum“, „Erdbeer-Likör“, „Schokoladen Cream“

Die Auslobung zusammengesetzter Begriffe ist zulässig, sofern der gesamte Alkohol im Enderzeugnis aus der ausgelobten Spirituose stammt (mit Ausnahme von Alkohol aus Aromen, Farbstoffen und anderen zugelassenen Zutaten für die Herstellung) und keine Verdünnung mit Wasser unter den Mindestalkoholgehalt der ausgelobten Spirituose erfolgt (vgl. Art. 11 Abs. 1 Buchst. a und b SpirituosenVO).

Der zusammengesetzte Begriff darf nicht mit den Begriffen „Alkohol“, „Brand“, „Getränk“, „Spirituose“ und „Wasser“ kombiniert werden (Art. 11 Abs. 2 SpirituosenVO).

Eine Kombination mit den Bezeichnungen anderer alkoholischer Getränke (z. B. „Whisky-Bier“ oder „Wein-Gin“) ist ebenfalls unzulässig (vgl. Art. 3 Abs. 2 Buchst. a SpirituosenVO).

Auch verbietet sich die Verwendung von Lebensmittelbezeichnungen, die zur Herstellung der Spirituose erforderlich sind (z. B. „Rohrzucker-Rum“), sofern die Vorgaben des Anhangs I SpirituosenVO entsprechende Erlaubnisse enthalten (z. B. „Kirschbrand“).

Exkurs zur Kennzeichnung:

Handelt es sich bei dem Enderzeugnis um ein alkoholisches Getränk mit einem Alkoholgehalt unter 15% vol, muss der zusammengesetzte Begriff in einheitlichen Schriftzeichen derselben Art, Größe und Farbe ausgeführt werden (vgl. Art. 11 Abs. 3 Buchst. a SpirituosenVO). Handelt es sich um eine Spirituose mit einem Alkoholgehalt von über 15% vol oder um „Eierlikör“, sind diese Vorgaben ebenfalls zu beachten. Zusätzlich muss bei diesen Erzeugnissen der zusammengesetzte Begriff im selben Sichtfeld erscheinen wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung (vgl. Art. 11 Abs. 3 Buchst. d SpirituosenVO). Dies gilt nicht, wenn der zusammengesetzte Begriff die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung zulässig ersetzt (z. B. „Himbeer-Likör“).

7. Mischungen

Die SpirituosenVO legt für Spirituosenmischungen ebenfalls besondere Vorgaben für die Bezeichnung des jeweiligen Erzeugnisses fest. Als „Mischung“ gilt eine Spirituose, die einem Mischverfahren unterzogen wurde, bei dem mindestens eine Spirituose des Anhangs I SpirituosenVO oder eine Spirituose mit geografischer Angabe

- mit anderen Spirituosenkategorien,
- Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs oder
- Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

kombiniert wird (vgl. Art. 3 Abs. 9 und 10 SpirituosenVO).

Das Enderzeugnis kann entweder eine Spirituosenkategorie gemäß Anhang I SpirituosenVO oder eine „Spirituose“ im Sinne von Art. 10 Abs. 3 SpirituosenVO sein und ist entsprechend mit dieser rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung zu versehen. Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung darf durch die Angabe „Mischung“, „gemischt“ oder „Spirituosenmischung“ ergänzt werden (vgl. Art. 10 Abs. 6 Buchst. e SpirituosenVO).

Exkurs zur Kennzeichnung:

Grundsätzlich besteht keine Pflicht, die beigemischte Spirituose oder geografische Angabe als Zutat auszuloben. Wenn dies jedoch freiwillig geschieht, greift gemäß Art. 13 Abs. 4 SpirituosenVO die Pflicht zur Angabe der alkoholischen QUID (Quantitative Ingredient Declaration). In diesem Fall muss die alkoholische QUID in einheitlichen Schriftzeichen derselben Schriftart und Farbe erscheinen, wobei ihre Schriftzeichen höchstens halb so groß sein dürfen wie die für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung verwendete Schrift. Ferner muss die alkoholische QUID mindestens einmal im selben Sichtfeld erscheinen wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Mischung.

8. Zusammenstellungen (Blends)

Zusammenstellungen oder „Blends“ sind Spirituosen, die durch Vermischen von zwei oder mehr Spirituosen derselben Kategorie entstehen, und zwar ohne Kombination mit Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs oder Destillaten außerhalb dieser Kategorie (vgl. Art. 3 Abs. 11 und 12 SpirituosenVO). Die Einzelkomponenten unterscheiden sich nur geringfügig hinsichtlich des Herstellungsverfahrens, der Verwendung von Destillationsgeräten, der Reifungs- und Alterungsdauer oder des geografischen Gebiets, wobei das Enderzeugnis in derselben Kategorie wie die Einzelkomponenten bleibt.

Beispiele:

„Blended Whisky“, „Blended Rum“

Als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung ist stets die zugrunde liegende Spirituosenkategorie (z. B. „Whisk(e)y“ oder „Rum“) anzugeben (vgl. Art. 13 Abs. 3a SpirituosenVO), wobei diese Bezeichnung durch die Angabe „Zusammenstellung“, „Blend“, „Blending“, „Blended“ ergänzt werden darf (vgl. Art. 10 Abs. 6 Buchst. d SpirituosenVO).

Exkurs zur Kennzeichnung:

Eine alkoholische QUID ist nicht zwingend anzugeben, wenn auf dem Etikett nicht die Begriffe „Zusammenstellung“ (Blend, Blending, Blended) erscheinen. Bei Auslobung muss dagegen die alkoholische QUID zusammen mit einem der Begleitbegriffe „Zusammenstellung“, „Blend“, „Blending“ oder „Blended“ im selben Sichtfeld wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung erscheinen (vgl. Art. 13 Abs. 3a Buchst. b i.V.m. Art. 10 Abs. 6 Buchst. d SpirituosenVO).

9. Anspielungen

Als besonders komplex und teils schwer verständlich erweisen sich die Anforderungen für zulässige sogenannte „Anspielungen“ auf geschützte Spirituosenkategorien oder geografische Angaben für Spirituosen. Der Begriff der „Anspielung“ ist in Art. 3 Abs. 3 SpirituosenVO definiert als jede direkte oder indirekte Bezugnahme auf eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituosenkategorie oder auf eine geografische Angabe, die nicht Bezugnahme in einem zusammengesetzten Begriff oder in einem Zutatenverzeichnis ist, in der Kennzeichnung von

- einem anderen Lebensmittel als einer Spirituose
- einer Spirituose der Kategorien 33-40 des Anhangs I SpirituosenVO („Liköre“) oder
- einer Spirituose gemäß Art. 12 Abs. 3 Buchst. a SpirituosenVO („andere Spirituosen“).

Beispiele:

„Eierlikör, verfeinert mit Brandy“, „Blutwurz-Likör mit Cognac“, „Branntwein – hergestellt aus Cognac“, „Spirituose mit Wacholder – hergestellt aus Korn“⁹

Die Anspielung kann sowohl textlich als auch bildlich erfolgen und knüpft an die Wahrnehmung eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers an.¹⁰ Sie kann nicht nur durch ähnliche oder identische Wortbestandteile innerhalb der Produktbezeichnung erfolgen, sondern auch beispielsweise durch die Verwendung von Bildzeichen, die eine begriffliche Nähe zu einer geschützten Bezeichnung aufweisen.¹¹

⁹ Beispiele aus der Mitteilung der Kommission (2022/C 78/03) - Leitlinien für die Umsetzung bestimmter Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 2019/787, Ziffer 3.2.3 und 3.2.4.1.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 7. Juni 2018 – Rechtssache C-44/17 („Glen Buchenbach“), Rn. 47; EuGH, Urteil vom 21. Januar 2016 – Rechtssache C-75/15 („Viiniverla“), Rn. 25 und 28.

¹¹ Vgl. EuGH, Urteil vom 2. Mai 2019 – Rechtssache C-614/17 („Queso Manchego“), Rn. 22/32; EuGH, Urteil vom 21. Januar 2016 – Rechtssache C-75/15 („Viiniverla“), Rn. 2; BGH, Urteil vom 28. Mai 2020 – I ZR 253/16 („Deutscher Balsamico II“); OLG Karlsruhe, Urteil vom 5. November 2024 – 14 U 192/23, 1. Leitsatz.

a) Zulässige Anspielungen

In Ansehung der rechtlichen Definition der „Anspielung“ ist bei der Frage nach deren Zulässigkeit stets vorab zu prüfen, um welches Enderzeugnis es sich handelt. Im Bereich der alkoholhaltigen Getränke ist demnach zwischen Erzeugnissen mit einem Alkoholgehalt unter 15% vol (andere alkoholhaltige Getränke als Spirituosen), Likören und anderen Spirituosen als Likören zu wie folgt zu unterscheiden:

(1) Andere Lebensmittel als alkoholische Getränke

Art. 12 Abs. 1 SpirituosenVO schreibt für „andere Lebensmittel als alkoholische Getränke“ vor, dass in deren Aufmachung und Kennzeichnung Anspielungen auf Spirituosenkategorien oder geografische Angaben für Spirituosen nur unter der Bedingung zulässig sind, dass der bei der Herstellung verwendete Alkohol ausschließlich aus der/den in der Anspielung genannten Spirituose/n stammt. Die Ausnahme bilden die bei der Herstellung verwendeten Aromen, Farbstoffe oder andere zugelassene Zutaten.

Beispiel:

„Rum-Pralinen“

Die Europäische Kommission hat in ihren „Leitlinien“ zur Umsetzung der SpirituosenVO (EU) 2019/787 klargestellt, dass der gesamte im Fertigerzeugnis enthaltene Alkohol aus der authentischen Spirituose, die alle für die jeweilige Kategorie oder geografische Angabe festgelegten Anforderungen einschließlich des Mindestalkoholgehalts zum Zeitpunkt der Verwendung erfüllt, stammen muss, ohne dass Ethylalkohol, Destillate oder andere Spirituosen zugesetzt wurden.¹²

(2) Andere alkoholhaltige Getränke als Spirituosen

Bei Erzeugnissen mit einem Alkoholgehalt unter 15% vol bzw. anderen alkoholhaltigen Getränken als Spirituosen (z. B. „Biermischgetränk mit Whisky“) ist zu beachten, dass eine Anspielung auf eine geschützte Spirituosenkategorie oder geografisch Angabe ebenfalls nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass der zugefügte Alkohol ausschließlich aus der Spirituose stammt (vgl. Art. 12 Abs. 2 Buchst. a SpirituosenVO).

Exkurs zur Kennzeichnung:

Gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchst. b SpirituosenVO ist in diesem Fall eine alkoholische QUID anzugeben (Beispiel: 12 % vol - 90% Bier, 10% Whisky). Die Anspielung darf nicht in derselben Zeile erscheinen wie die Bezeichnung des alkoholhaltigen Getränks (vgl. Art. 12 Abs. 4 Buchst. a), wobei die Anspielung in höchstens halber Schriftgröße wie die Bezeichnung des alkoholhaltigen Getränks erfolgen muss (vgl. Art. 12 Abs. 4 Buchst. b).

¹² Vgl. Mitteilung der Kommission (2022/C 78/03) - Leitlinien für die Umsetzung bestimmter Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 2019/787, Ziffer 3.2.1.

(3) Liköre

Bei „Likören“ der Kategorien 33-40 des Anhangs I SpirituosenVO sind Anspielungen auf geschützte Spirituosenkategorien oder geografische Angaben nur zulässig, wenn der *zugefügte* Alkohol ausschließlich aus der Spirituose stammt, auf die angespielt wird (vgl. Art. 12 Abs. 3 Buchst. a SpirituosenVO).

Zu beachten ist, dass ein Likör auf 100% Spirituosenbasis entsprechend als Anspielung zu kennzeichnen ist.

Beispiel:

„Sahnelikör aus 100% Wodka“

Vorgeschrieben ist ferner, dass der Begriff „Cream“ weder in der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung des Enderzeugnisses noch in der Anspielung verwendet werden darf, was dem Schutz der geografischen Angabe „Irish Cream“ gerecht werden soll (vgl. Art. 12 Abs. 3 Buchst. c SpirituosenVO).

Exkurs zur Kennzeichnung:

Die alkoholische QUID muss mindestens einmal im selben Sichtfeld erscheinen wie die Anspielung (vgl. Art. 12 Abs. 3 Buchst. b SpirituosenVO). Die Anspielung darf nicht in derselben Zeile erscheinen wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Kategorien 33-40 (vgl. Art. 12 Abs. 4 Buchst. a) und muss in höchstens halber Schriftgröße wie die Bezeichnung ausgeführt werden (vgl. Art. 12 Abs. 4 Buchst. b). Zudem erscheint die Anspielung immer zusammen und im selben Sichtfeld wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Kategorien 33-40 (vgl. Art. 12 Abs. 4 Buchst. c).

(4) Andere Spirituosen als Liköre

Bei anderen Spirituosen als „Likören“ sind Anspielungen auf geschützte Spirituosenkategorien oder geografische Angaben nur zulässig,

- wenn die in der Anspielung genannte Spirituose die einzige alkoholische Grundlage bildet (vgl. Art. 12 Abs. 3a Buchst. a, i SpirituosenVO) und
- die in der Anspielung genannte Spirituose nicht mit anderen Lebensmitteln als den für die Herstellung des Endprodukts zulässigen kombiniert wurde (vgl. Art. 12 Abs. 3a Buchst. a, iii).
- Erforderlich ist ferner, dass keine Verdünnung des Enderzeugnisses erfolgt, die unter dem Mindestalkoholgehalt der Spirituosenkategorie oder geografischen Angabe liegt, auf die angespielt wird (vgl. Art. 12 Abs. 3a Buchst. a, iii).

Exkurs zur Kennzeichnung:

Die Anspielung darf nicht in derselben Zeile wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung erscheinen (vgl. Art. 12 Abs. 4 Buchst. a SpirituosenVO) und muss in höchstens halber Schriftgröße wie rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung ausgeführt werden (vgl. Art. 12 Abs. 4 Buchst. b). Die Anspielung muss außerdem immer zusammen und im selben Sichtfeld wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung erscheinen (vgl. Art. 12 Abs. 4 Buchst. c).

(5) Beschreibung der Fassreife

Wurde die Spirituose (z. B. „Whisky“) für die gesamte Reifezeit oder einen Teil davon in einem Holzfass gereift, das zuvor eine andere Spirituosenkategorie (z. B. „Rum“) bzw. eine Spirituose mit geografischer Angabe (z. B. „Cognac“) enthielt, darf eine Anspielung auf die andere Spirituose ausnahmsweise unter den in Art. 12 Abs. 3a Buchst. b der Verordnung (EU) 2019/787 genannten Voraussetzungen erfolgen.

Enthielt das Fass zuvor eine Spirituosenkategorie bzw. geografische Angabe, bei der der Zusatz von verdünntem oder unverdünntem Alkohol verboten ist (z. B. Spirituosenkategorien 1-14 des Anhangs I SpirituosenVO), muss das Holzfass zuvor vollständig ausgeleert worden sein (vgl. Art. 12 Abs. 3a Buchst. i SpirituosenVO).

Exkurs zur Kennzeichnung:

Die Anspielung auf die Spirituose bzw. Spirituose mit geografischer Angabe, die zuvor im Fass gelagert wurde, darf nur innerhalb der Beschreibung des Fasses erfolgen (vgl. Art. 12 Abs. 3a Buchst. b, ii SpirituosenVO). Die Anspielung muss außerdem weniger deutlich sichtbar sein als die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose (vgl. Art. 12 Abs. 3a Buchst. b, iii), wobei die Schriftgröße der Anspielung maximal so groß sein darf wie die Schriftgröße der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung bzw. eines verwendeten zusammengesetzten Begriffs (vgl. Art. 12 Abs. 3a Buchst. b, iv). Ferner darf die Anspielung nicht auf derselben Zeile erscheinen wie die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose (vgl. Art. 12 Abs. 4 Buchst. a). Sie muss zudem immer zusammen und im selben Sichtfeld mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung erscheinen (vgl. Art. 12 Abs. 4 Buchst. c).

b) Unzulässige Anspielungen

(1) Nicht-kategoriekonforme Spirituosen

Art. 10 Abs. 7 Satz 1 SpirituosenVO (EU) 2019/787 verbietet, rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen oder geografische Angaben für Getränke zu verwenden, die die rechtlichen Anforderungen an die jeweilige Kategorie oder geografischen Angabe nicht erfüllen. Hierbei handelt es sich um ein absolutes Anspielungsverbot, das keine Ausnahmen zulässt.

Das Anspielungsverbot gilt gemäß Art. 10 Abs. 7 Satz 2 SpirituosenVO ausdrücklich auch für Kombinationen mit Zusätzen wie „Art“, „Typ“, „la Fassion“, „Stil“, „Marke“, „-Geschmack“ oder ähnliche Formulierungen.

In Art. 12 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 3a SpirituosenVO wird ferner klargestellt, dass Anspielungen auf geschützte Spirituosenkategorien oder geografische Angaben nur bei Erzeugnissen zulässig sind, die den Anforderungen einer in Anhang I SpirituosenVO aufgeführten Spirituosenkategorie entsprechen. Dies impliziert, dass bei einem Erzeugnis, das gemäß Art. 10 Abs. 3 SpirituosenVO die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Spirituose“ tragen muss, Anspielungen stets unzulässig sind.

Beispiel:

Bei einer „Spirituose“, die aufgrund eines Zuckergehalts von über 20% die Anforderungen von „Rum“ (Kategorie 1) nicht erfüllt und demnach gemäß Art. 10 Abs. 3 SpirituosenVO die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Spirituose“ tragen muss, wäre die Bezeichnung „Spirituose auf Rum-Basis“ unzulässig, auch wenn das Endprodukt seine einzige alkoholische Grundlage aus „Rum“ bezieht.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe¹³ hat dementsprechend im Jahr 2024 klargestellt, dass die Bezeichnung „Zwetschgen Schnaps“ für eine Spirituose, die zu 33% aus Zwetschgendestillat und zu 67% aus Getreidedestillat hergestellt wurde, eine unzulässige Anspielung auf „Obstbrand“ bzw. „Zwetschgenbrand“, „Zwetschgenwasser“ oder „Zwetschge“ (vgl. Kategorie 9, Anhang I SpirituosenVO) darstelle. Im Urteil wurde ausgeführt, dass die Bezeichnung „Zwetschgen Schnaps“ sowie die auf dem Etikett enthaltene Zwetschgenabbildung jeweils geeignet seien, beim Verbraucher den irrtümlichen Eindruck zu erwecken, das Produkt bestehe vollständig aus Zwetschgendestillat. Nach einer Verbraucherbefragung habe ein Drittel der Befragten die Auffassung vertreten, es handle sich um „Obstler/Obstbrand/Obstwasser/ (hergestellt aus) Früchten/ Zwetschgen/Pflaumen“. Zudem verstünden etwa die Hälfte der Befragten die Aussage „Zwetschgen Schnaps“ als „Obstbrand“ (wie „Kirschwasser“, „Williams“ oder „Obstler“).

(2) Vergleiche mit Spirituosenkategorien

Enthält ein Erzeugnis, das gemäß Art. 10 Abs. 7 SpirituosenVO (EU) 2019/787 die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Spirituose“ tragen muss, eine Angabe wie z. B. „weniger Alkohol im Vergleich zu [Spirituosenkategorie]“ unter Verwendung der Bezeichnung einer geschützten Spirituosenkategorie, liegt nach Auffassung des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamts für Verbraucherschutz (ALS) ebenfalls eine unzulässige Anspielung im Sinne von Art. 10 Abs. 7 Satz 1 Spirituosen VO vor.¹⁴

Beispiel:

Unzulässig ist die Angabe „Spirituose, enthält 20% weniger Alkohol im Vergleich zu Obstbrand“.

(3) Spirituosen ohne geografische Angabe

Im Zusammenhang mit Erzeugnissen ohne geografische Angabe hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) klargestellt, dass unzulässige Anspielungen auf unionsrechtlich geschützte Spirituosen mit geografischer Angabe vorliegen,

„wenn der normal informierte, angemessen aufmerksame und verständige europäische Durchschnittsverbraucher durch die streitige Bezeichnung veranlasst wird, einen unmittelbaren gedanklichen Bezug zu der Ware, die die geschützte geografische Angabe trägt, herzustellen.“¹⁵

Hieran wird deutlich, dass das Anspielungsverbot nicht nur bei ausdrücklicher Erwähnung der geografischen Angabe (hier: „Scotch Whisky“) greift, sondern bereits verbraucherseits bereits eine assoziative bzw. gedankliche Verknüpfung mit dieser ausreichend ist, um ein Anspielungsverbot auszulösen.

¹³ OLG Karlsruhe, Urteil vom 5. November 2024 –Az. 14 U 192/23.

¹⁴ Vgl. ALS, Stellungnahme Nr. 2024/22, 123. ALS-Sitzung, Journal of Consumer Protection and Food Safety, <https://doi.org/10.1007/s00003-025-01547-7>.

¹⁵ Vgl. EuGH, Urteil vom 07.06.2018 – Rechtssache C-44/17, 2. Leitsatz („Glen Buchenbach“).

10. Besondere Ergänzungen

a) „trocken“/„dry“

Art. 10 Abs. 6 Buchst. f SpirituosenVO sieht vor, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituose durch die Begriffe „trocken“ oder „dry“ ergänzt werden darf, sofern die Spirituose nicht, auch nicht zur Abrundung des Geschmacks, gesüßt wurde.

Obwohl Liköre der Kategorie 33 des Anhangs I SpirituosenVO nach den rechtlichen Vorgaben gesüßt werden, ist auch hier eine Ergänzung der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung „Likör“ durch die Begriffe „trocken“ oder „dry“ zulässig.

Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Whisk(e)y“ dagegen darf nicht durch die Begriffe „trocken“ oder „dry“ ergänzt werden.

Für die Kategorien 20 bis 22 des Anhangs I SpirituosenVO („Gin“, „Destillierter Gin“ und „London Gin“) gelten dagegen besondere Vorgaben:

- Die Bezeichnung „Gin“ darf durch den Begriff „dry“ ergänzt werden, wenn der Gehalt der Spirituose an zugesetzten süßenden Erzeugnissen nicht mehr als 0,1 g süßenden Erzeugnisse je Liter des Fertigerzeugnisses, ausgedrückt als Invertzucker, beträgt.
- Die Bezeichnung „Destillierter Gin“ darf durch den Begriff „dry“ ergänzt werden oder diesen enthalten, wenn der Gehalt der Spirituose an zugesetzten süßenden Erzeugnissen nicht mehr als 0,1 g süßende Erzeugnisse je Liter des Fertigerzeugnisses, ausgedrückt als Invertzucker, beträgt.
- Die Bezeichnung „London Gin“ darf dagegen ohne weitere Voraussetzungen durch den Begriff „dry“ ergänzt werden oder ihn enthalten.

b) „fein“/„edel“

Im Hinblick auf die Auslobung von Begriffen wie „fein“, „edel“ u. ä. sind auch heute noch die sogenannten „Deutschen Begriffsbestimmungen für Spirituosen der maßgeblichen Fachverbände“ aus dem Jahr 1970 zu beachten, die zur Ermittlung der Verkehrsauffassung herangezogen werden.

Hierzu ist in Artikel 11 Ziffer 2 Folgendes zu lesen:

„Spirituosen, die als „edel“, „fein“, „Tafel“ u. ä. bezeichnet werden, unterscheiden sich erheblich durch Güte, Materialwert und/oder eine der Art des Erzeugnisses entsprechende Lagerung und Reifung von Durchschnittserzeugnissen gleicher Art. Bei Branntweinen, die als „edel“ bezeichnet werden, wird außerdem ein Mindestalkoholgehalt von 38 Raumhundertteilen vorausgesetzt. Bei Likören ist eine Überschreitung des vorgeschriebenen Mindestalkoholgehaltes nicht erforderlich.“

Um eine Verbraucherirreführung zu vermeiden, ist demnach bei der Auslobung dieser Begriffe sicherzustellen, dass sich das jeweilige Erzeugnis tatsächlich qualitativ – zumindest in Erfüllung von einer der genannten Vorgaben – von anderen Durchschnittsprodukten unterscheidet.

c) „Doppel-“/, „doppelt“

Die Ergänzung der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung einer Spirituose durch die Begriffe „Doppel“ oder „doppelt“ ist nach den oben genannten Deutschen „Begriffsbestimmungen für Spirituosen“ (1970) nur zulässig, wenn die Spirituose einen Alkoholgehalt aufweist, der über die gesetzlich festgelegte Mindestgrenze hinausgeht und nicht weniger als 38% vol beträgt.

d) „(ur-)deutsch“

Bei Verwendung des Begriffs „(ur-)deutsch“ empfiehlt sich nach diesseitiger Auffassung sicherzustellen, dass die Herstellung des jeweiligen Erzeugnisses seit einer ausreichend langer Zeit bzw. traditionell auf das Gebiet Deutschlands beschränkt ist.

Unzulässiges Beispiel:

Die technische Unterlage zur geografischen Angabe „Korn/Kornbrand“ gibt vor, dass die Herstellung in Deutschland, Österreich oder in der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens erfolgen muss. Folgerichtig wird „Korn/Kornbrand“ als „typische Spirituose des deutschen Sprachraums in Europa“ bezeichnet. Ferner wird in der technischen Unterlage nicht auf Deutschland als maßgebliches historisches Ursprungsland verwiesen, sondern auf eine Herstellungstradition in Deutschland, Österreich und in der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Zwar wird auf deutsche branntweinsteuerliche Urkunden aus dem Jahr 1507 als frühe Zeugnisse des Kornbrennens hingewiesen; jedoch erfolgt dies ohne die Behauptung, dass „Korn/Kornbrand“ erstmalig in Deutschland hergestellt worden sei und somit in historischer Hinsicht als „urdeutsch“ bezeichnet werden könne. Hier verbietet sich demnach nach diesseitiger Auffassung die Bezeichnung als „urdeutsch“.

V. „No-/Low-Alternativen“ zu Spirituosen

Bei der Frage nach der richtigen Bezeichnung von alkoholfreien und alkoholreduzierten Alternativen zu Spirituosen („No-/Low-Alternativen“, nachfolgend: „NOLA“) ist zunächst zu beachten, dass es für diese Erzeugnisse – anders als bei Spirituosen – derzeit noch keine rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen gibt. Es kann sich hierbei grundsätzlich um „alkoholfreie“ oder „leicht alkoholische“ Getränke oder Lebensmittelzubereitungen handeln, wobei auch der Begriff „alkoholfrei“ für NOLA zu Spirituosen weder durch europäische noch durch deutsche Vorgaben definiert ist.

Der verantwortliche Lebensmittelunternehmer muss bei der richtigen Bezeichnung solcher Erzeugnisse insbesondere Folgendes beachten:

1. Verbot der Bezeichnung „Spirituose“

Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von unter 15% vol dürfen im Rahmen der Bezeichnung, Kennzeichnung und Aufmachung nicht die Bezeichnung „Spirituose“ tragen. Dies erklärt sich anhand der Vorgabe, dass Spirituosen gemäß Art. 2 Buchst. c Spirituosen VO (EU) 2019/787 einen Mindestalkoholgehalt von 15% vol aufweisen müssen (mit Ausnahme von „Eierlikör“: 14 % vol).

Unzulässige Beispiele:

„alkoholfreie/alkoholarme/alkoholreduzierte/nicht alkoholische Spirituose“, „Spirituose ohne/mit weniger Alkohol“, etc.

Es stellt sich die Frage, ob stattdessen die Bezeichnung „Destillat“ rechtlich zulässig ist. Berücksichtigt man, dass dieser Begriff den kondensierten Dampf bezeichnet, der in einem Destillierapparat abtropft, und definiert man den Vorgang der „Destillation“ als ein thermisches Trennverfahren, bei dem Stoffgemische anhand ihrer unterschiedlichen Siedepunkte voneinander separiert werden, dürfte nach diesseitiger Auffassung zur Vermeidung einer Verbraucherirreführung der Begriff „Destillat“ für Erzeugnisse ausscheiden, die nicht im Rahmen eines solchen Verfahrens hergestellt werden, sondern z. B. auf Basis von Wasser und Aromastoffen).

Zulässiges Alternativbeispiel:

„Aromatisierte/s Getränk/Lebensmittelzubereitung zum Mischen von alkoholfreien Cocktails/Longdrinks“.

Erfolgt die Herstellung von NOLA dagegen per Destillation, wie beispielsweise bei Hydrolaten, die durch Wasserdampfdestillation gewonnen werden, spräche dies nach diesseitiger Auffassung für die Zulässigkeit der Bezeichnung „Destillat“. Dies würde jedoch nur gelten, sofern diese Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung mit einem „Destillat“ im Sinne einer geschützten Spirituosenkategorie oder geografischen Angabe birgt und somit gegen das Irreführungsverbot gemäß Art. 7 LebensmittelinformationsVO Nr. 1169/2011 (LMIV) verstößt.

2. Verbot der Verwendung von Spirituosenkategorien oder geografischen Angaben

Art. 10 Abs. 7 Satz 1 SpirituosenVO (schreibt vor, dass die rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen geschützter Spirituosenkategorien oder geografische Angaben nicht bei der Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung von Getränken verwendet werden dürfen, die die Anforderungen für die jeweilige Spirituosenkategorie oder geografische Angabe nicht erfüllen. Da NOLA stets den für die jeweilige Spirituosenkategorie oder geografische Angabe erforderlichen Mindestalkoholgehalt nicht erfüllen, gilt dieses Verbot für sämtliche Erzeugnisse.

Unzulässige Beispiele:

„alkoholfreier Gin“, „alkoholarmer Wodka“, „alkoholreduzierter Brandy“, „No/Low Whisky“, „Typ Rum“, „Cognac-Alternative“, etc.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat klargestellt, dass die Bezeichnungen unionsrechtlich geschützter Spirituosenkategorien wie „Gin“, „Rum“ oder „Whisk(e)y“ nur für Produkte verwendet werden dürfen, die den rechtlichen Anforderungen der jeweiligen Spirituosenkategorie genügen.¹⁶ So wurde mit dem Verweis auf Art. 10 Abs. 7 SpirituosenVO die Bezeichnung „alkoholfreier Gin“ im Rahmen der Kennzeichnung und Aufmachung einer auf Basis von aromatisiertem Wasser hergestellten alkoholfreien Alternative zu „Gin“ für unzulässig erklärt, wobei in diesem Verbot keine Verletzung der unternehmerischen Freiheit gemäß der EU-Grundrechtecharta erkannt wurde.

Das Hanseatische Oberlandesgericht stellte weiterhin im April 2026 klar, dass alkoholfreie Getränke nicht mit Bezeichnungen wie „Rum“, „Gin“ oder „Whiskey“ beworben oder beschrieben werden dürfen, auch nicht mittels Formulierungen wie „This is not Rum“ oder „alkoholfreie Alternative zu Gin“. Die geschützten Spirituosenbezeichnungen seien nach EU-Recht alkoholhaltigen Produkten vorbehalten. Zudem untersagte das Gericht auch die

¹⁶ Vgl. EuGH, Urteil vom 13. November 2025 - Rechtssache C-563/24, 1. Leitsatz.

Bezeichnung „American Malt“, weil sie zu eng an die geschützte Whiskey-Kategorie anknüpfe.¹⁷

3. Auslobung „alkoholfrei“, „nicht alkoholisch“, etc.

Im Zusammenhang mit der richtigen Bezeichnung von NOLA stellt sich weiterhin die Frage, bis zu welchem Alkoholgehalt Begriffe wie „alkoholfrei“, „nicht alkoholisch“, „ohne Alkohol“, „enthält keinen Alkohol“, etc. ausgelobt werden dürfen.

Wie oben ausgeführt wurde, existieren hierzu bislang weder europäische noch deutsche Rechtsvorgaben. Die Europäische Kommission führt hierzu in ihren Leitlinien zur Umsetzung der SpirituosenVO¹⁸ ferner aus, dass das europäische Lebensmittelrecht, insbesondere Art. 16 Abs. 4 LebensmittelinformationsVO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV), keine rechtsverbindliche Definition des Begriffs der „alkoholischen Getränke“ vorgebe.¹⁹ Anders als bei Wein und Bier bieten für derartige Auslobungen derzeit weder die gegenwärtige Rechtslage noch eine anerkannte behördliche Praxis im Spirituosenbereich eine verlässliche Orientierungsgrundlage, so dass entsprechende Vorsicht bei der Kennzeichnung geboten ist.²⁰

Nach diesseitiger Auffassung dürfte in Anlehnung an das europäische Weinrecht sowie angesichts der Toleranzpraxis im Bierbereich die Bezeichnung „alkoholfrei“ für NOLA zu Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5% vol nicht gerechtfertigt sein und eine Verbrauchertäuschung darstellen. Auch der europäische Spirituosenverband spiritsEUROPE empfiehlt in seinem freiwilligen Leitfaden²¹ zur Bezeichnung, Kennzeichnung und Vermarktung von NOLA die Einhaltung der 0,5%-Grenze.

Exkurs:

Ab dem 19. September 2027 gelten im europäischen Weinrecht laut der Verordnung (EU) 2026/471 folgende Regelungen:

- Als „alkoholfrei“ dürfen nur Erzeugnisse bezeichnet werden, deren vorhandener Alkoholgehalt höchstens 0,5 % vol beträgt.
- Eine Auslobung zusammen mit der Angabe „0,0 %“ ist nur zulässig, wenn der vorhandene Alkoholgehalt höchstens 0,05 % vol beträgt.

¹⁷ Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 2. April 2026 – Az. 3 U 57/25.

¹⁸ Vgl. Mitteilung der Kommission (2022/C 78/03) - Leitlinien für die Umsetzung bestimmter Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008.

¹⁹ Diese Vorschrift stelle lediglich klar, dass für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2% vol die Verpflichtung zur Angabe der Nährwertdeklaration und des Zutatenverzeichnisses nicht gelte und der vorhandene Alkoholgehalt auf dem Etikett angegeben werden müsse. Da der Begriff „alkoholisches Getränk“ in den Lebensmittelvorschriften der EU nicht definiert sei, seien insbesondere im Zusammenhang mit „zusammengesetzten Begriffen“ oder „Anspielungen“ Getränke mit einem Alkoholgehalt von 1,2% vol oder weniger im Rahmen der SpirituosenVO weiterhin als „alkoholische Getränke“ zu betrachten.

²⁰ Das Bayerische Oberlandesgericht hat in einem Urteil aus dem Jahr 1961 grundlegend „alkoholfreie“ Getränke als solche eingestuft, deren Alkoholgehalt so gering sei, dass er auf alkoholempfindliche Menschen (z. B. Kinder, Kranke) keinen feststellbaren Einfluss mehr ausübe oder befürchten lasse, vgl. BayObLSt. 1961, 96, 98 = LRE 3, 35, 38.

²¹ Dieser Leitfaden ist im Internet unter dem Titel „Document on non- & low-alcoholic spirits“ (Stand: April 2022) abrufbar.

- Der Begriff „alkoholreduziert“ darf nur ausgelobt werden, wenn der vorhandene Alkoholgehalt mehr als 0,5 % vol beträgt und mind. 30 % unter dem vorh. Mindestalkoholgehalt der Erzeugnisse der Kategorie vor der Entalkoholisierung liegt.
- Weinbauerzeugnisse, die ganz oder teilweise einer Entalkoholisierung unterzogen wurden, müssen zudem die Bezeichnung „durch Entalkoholisierung gewonnen“ tragen.²²

Die Europäische Kommission hat dagegen in ihren Leitlinien zur SpirituosenVO in aller Strenge ausgeführt, dass nach ihrer Auffassung der Begriff „alkoholfrei“ nur für Erzeugnisse zulässig sei, die einen Alkoholgehalt von 0,00% vol aufweisen.²³ Um das Risiko einer Abmahnung durch Mitbewerber oder lebensmittelrechtliche Beanstandungen zu vermeiden, empfehlen sich aus diesseitiger Sicht daher Angaben wie „alkoholfrei“, „nicht alkoholisch“, „ohne Alkohol“, „enthält keinen Alkohol“, etc. nur bei fehlendem Alkoholgehalt (mit Ausnahme der alkoholischen Bestandteile in zugelassenen Zusatzstoffen und Aromen).

Ungeachtet ihrer Rechtsauffassung hat die Europäische Kommission in ihren Leitlinien jedoch auch klargestellt, dass bei NOLA zu Spirituosen in Ermangelung von EU-Vorschriften im Hinblick auf eine angemessene Information der Verbraucher die Mitgliedstaaten berechtigt seien, konkrete Bestimmungen zur Festlegung von Schwellenwerten für den Alkoholgehalt im Zusammenhang mit Begriffen wie „alkoholfrei“, „mit geringem Alkoholgehalt“ oder „entalkoholisiert“ zu erlassen.²⁴ In Deutschland ist dies bislang noch nicht erfolgt.

4. Verbot der Anspielung auf Spirituosenkategorien oder geografische Angaben

Art. 10 Abs. 7 Satz 2 SpirituosenVO stellt klar, dass allgemein bei Getränken die rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen für geschützte Spirituosenkategorien oder geografischen Angaben für Spirituosen auch nicht in Verbindung mit Wörtern wie „Art“, „Typ“, „à la“, „Fasson“, „Stil“, „Marke“, „-geschmack“ oder anderen ähnlichen Begriffen verwendet werden dürfen, wenn die Getränke die Anforderungen für die jeweilige Spirituosenkategorie oder geografische Angabe nicht erfüllen. Diese Regelung verbietet somit für NOLA zu Spirituosen jegliche Anspielungen auf Spirituosenkategorien des Anhangs I SpirituosenVO und auf geografische Angaben, da dieser naturgemäß den für die jeweiligen Spirituosenkategorien bzw. die „Spirituose“ als solche (15% vol) erforderlichen Mindestalkoholgehalt nicht erfüllen.

Unzulässige Beispiele:

„VirGIN“, „Ginfection“, „(This is) no Gin“, „für Gin-Liebhaber“, „Getränk nach Art eines Gins“, „Typ Gin“, etc.

Zulässig sind dagegen reine Phantasiebezeichnungen, solange diese nicht auf unionsrechtlich geschützte Spirituosenkategorien oder geografische Angaben anspielen, sowie Bezeichnungen unter Nutzung von Markennamen der hauseigenen jeweiligen „Spirituosenoriginale“.

Zulässige Beispiele:

„StayLow“, „DoNo“, „Low/No“ + [Markenname], „[Phantasiename] + [Markenname]“, etc.

²² Vgl. Art. 1 Ziffer 10 Buchst. a der Verordnung (EU) 2026/471: Hierdurch erfolgt eine Änderung von Art. 119 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

²³ Die Kommission führt hierzu das ihrer Auffassung nach unzulässige Beispiel „Wodka & Orange (zusammengesetzter Begriff) alkoholfreies Getränk mit einem Alkoholgehalt von 0,05% vol“ an, vgl. a.a.O., Ziffer 3.4.

²⁴ Wie zuvor.

5. Leitfaden von spiritsEUROPE

Der europäische Spirituosenverband spiritsEUROPE hat bereits im Jahr 2022 einen Leitfaden zur Kennzeichnung und Vermarktung von No-/Low-Alternativen zu Spirituosen veröffentlicht (siehe Anlage), der auf seiner Website²⁵ abrufbar ist. Der Leitfaden enthält rechtsunverbindliche Handlungsempfehlungen für Bezeichnung, Kennzeichnung, Werbung und Vertrieb dieser Produkte.

Wie bereits oben dargestellt wurde, wird hierin für Bezeichnungen wie „alkoholfrei“, „nicht alkoholisch“ oder „ohne Alkohol“ ein Alkoholgehalt von weniger als 0,5 % vol empfohlen und für Bezeichnungen wie „alkoholarm“ oder „niedrigalkoholisch“ ein Alkoholgehalt zwischen 0,5 % vol und 1,2 % vol. Es wird nur zu der Auslobung „0,0 %“ geraten, wenn der Alkoholgehalt weniger als 0,05 % vol beträgt. Zudem empfiehlt der Leitfaden von spiritsEUROPE, die Bezeichnung des Produkts, Nettofüllmenge und Alkoholgehalt im selben Sichtfeld auf dem Etikett auszuweisen und den Alkoholgehalt mit einer Dezimalstelle anzugeben (z. B. x,x % vol). Insgesamt zielt das Guidance Document auf eine klare Abgrenzung zu alkoholhaltigen Spirituosen sowie auf eine verantwortungsvolle und transparente Kommunikation gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern ab.²⁶

B. Schlussbemerkung

An der vorliegenden Darstellung wird deutlich, dass die Frage nach der richtigen Bezeichnung von Spirituosen einem durchaus komplexen Regelungsgefüge unterliegt, das den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer im Einzelfall vor nicht unerhebliche Herausforderungen stellen kann. Dies gilt nicht nur für die Ermittlung der jeweiligen „rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung“ für das jeweilige Erzeugnis, sondern insbesondere auch für die Frage, ob und wie diese zulässig ersetzt oder durch weitere Angaben ergänzt werden darf.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass eine sorgfältige Prüfung und fachkundige Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der SpirituosenVO (EU) 2019/787 unter Einhaltung des Irreführungsverbots gemäß Art. 7 LebensmittelinformationsVO (LMIV) vor Vermarktung eines jeden Erzeugnisses unerlässlich ist. Nur so lassen sich Rechtskonformität und eine ausreichende Verbraucherinformation sicherstellen. Eine sorgfältige Vorgehensweise minimiert das Risiko von Irreführungen, Beanstandungen oder wettbewerbsrechtlichen Konflikten und trägt damit wesentlich zur Rechtssicherheit und zum Verbraucherschutz bei.

Der Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI) bietet seinen Mitgliedern rechtsunverbindliche Beratung an, um sie bei Fragen im Zusammenhang mit der rechtskonformen Bezeichnung, Aufmachung, Kennzeichnung und Vermarktung von Spirituosen, spirituosenhaltigen Getränken sowie alkoholfreien und alkoholreduzierten Alternativen zu Spirituosen zu unterstützen und Unsicherheiten im Umgang mit den rechtlichen Vorgaben zu reduzieren. Der BSI beobachtet ferner aufmerksam die aktuellen rechtlichen Entwicklungen auf diesen Themengebieten, informiert seine Mitglieder regelmäßig hierüber und bringt sich mit rechtlichen Stellungnahmen in relevante Gesetzesvorhaben ein.

²⁵ <https://spirits.eu/a-spirit-of-innovation/no-low-alcoholic-spirits>

²⁶ Laut Leitfaden soll ausschließlich eine erwachsene Zielgruppe angesprochen werden und eine deutliche Unterscheidbarkeit zu klassischen Spirituosen, auch in der Kennzeichnung, gewährleistet sein. Darstellende Personen in der Werbung sollten mindestens 25 Jahre alt sein, wobei weder ein Konsum in Situationen, die für Spirituosen unangemessen sind, gezeigt werden noch eine Abbildung schwangerer Frauen erfolgen sollte. Die Platzierung der Produkte im Einzelhandel sollte grundsätzlich im Bereich der alkoholischen Getränke erfolgen.

Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs von Spirituosen 2024 in Deutschland und in der EU

(Stand: Juni 2026)

von Diplom-Volkswirtin Angelika Wiesgen-Pick,
Geschäftsführerin des BSI

Inhaltsverzeichnis

- I. Pro-Kopf-Verbrauch von Spirituosen und Getränken 2024
 - 1. Pro-Kopf-Verbrauch von Spirituosen 2024
 - 2. Pro-Kopf-Verbrauch von Getränken in Deutschland 2024
- II. Pro-Kopf-Verbrauch von Spirituosen 2024 – gegliedert nach Spirituosenarten
- III. Pro-Kopf-Verbrauch von Spirituosen 2024 – gegliedert nach Bundesländern
- IV. Absatzanteile alkoholhaltiger Getränke im Lebensmittel-Einzelhandel (LEH) 2024
- V. Bevorzugte Spirituosengattungen in den einzelnen Altersgruppen
- VI. Alkohol nach Getränkearten in Europa und weltweit 2023
- VII. Alkoholgehalte der verschiedenen alkoholhaltigen Getränke
- VIII. Wechselwirkungen von Steuern und alkoholhaltigen Getränken
- IX. Ausblick und weitere Entwicklungen

Tabellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Der Pro-Kopf-Konsum von Spirituosen ist ein wichtiger Indikator für die Entwicklung am Spirituosenmarkt. In der nachfolgenden Ausführung wird der Pro-Kopf-Konsum im Vergleich mit anderen alkoholhaltigen Getränken analysiert. Des Weiteren wird der Pro-Kopf-Verbrauch nach einzelnen Spirituosenarten in den verschiedenen Bundesländern Deutschlands, der Absatz einzelner Spirituosengattungen im Lebensmittel-Einzelhandel (LEH) als auch die bevorzugten Spirituosensegmente in einzelnen Altersgruppen sowie abschließend auch der Konsum von alkoholhaltigen Getränken nach Getränkearten in Europa und weltweit dargestellt. Die hierzu zusammengetragenen Daten basieren auf unterschiedlichen Quellen, wie z. B. den Analysen des Statistischen Bundesamtes, des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V., der Marktforschungsinstitute – Circana GmbH, NielsenIQ (Germany) GmbH und YouGov CP Germany GmbH (ehem. Consumer Panel Germany GfK GmbH) – der internationalen Marktforschung „IWSR Drinks Market Analysis“, London/Großbritannien.

I. Pro-Kopf-Verbrauch von Spirituosen und Getränken 2024

1. Pro-Kopf-Verbrauch von Spirituosen 2024

Der Pro-Kopf-Konsum von Spirituosen betrug im Jahr 2024 – nach vorläufigen Angaben des ifo Instituts – 4,95 Liter in der **Bundesrepublik Deutschland**. Er ging damit um 0,15 Liter bzw. um 2,9 % zurück.

Der Pro-Kopf-Konsum hatte seinen Höchststand im Jahr 1980 mit rund 8,0 Litern. Aufgrund der Branntweinsteuer-Erhöhlungen in den Jahren 1981 und 1982 sank er überproportional. Der Pro-Kopf-Konsum ging im Zeitraum 1980 bis 2024 um 3,05 Liter bzw. um 38,1 % zurück.

Entwicklungen des Pro-Kopf-Konsums im Zeitraum 1980 bis 2024

Jahr	Verbrauch pro Kopf
1980	8,0
1981	7,6
1982	6,8
1990	6,2
1991	7,5
1995	6,5
2000	5,8
2001	5,8
2002	5,9
2003	5,9
2004	5,8
2005	5,7
2006	5,7
2007	5,6
2008	5,5
2009	5,4
2010	5,4
2011 ^{*)}	5,5
2012	5,5
2013	5,5
2014	5,4
2015	5,4
2016	5,4
2017	5,4
2018	5,4
2019	5,3
2020	5,2
2021	5,2
2022	5,2
2023	5,1
2024	4,95

Fettgedruckte Jahreszahlen kennzeichnen Alkoholsteuererhöhungen für Spirituosen (bis 2017 als Branntweinsteuer benannt)

^{*)} Bis 2022 Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011/ab 2023 Zensus 2022

2. Pro-Kopf-Verbrauch von Getränken in Deutschland 2024

Der **Pro-Kopf-Konsum von Getränken** in Deutschland sank – nach vorläufigen Angaben des ifo Instituts – im Jahr 2024 um 7,55 Liter pro Kopf bzw. um 1,1 % auf insgesamt 692,45 Liter. Damit ist die physische Aufnahmefähigkeit an Getränken, die pro Person im Durchschnitt mit rund 740 Litern pro Jahr und Kopf angegeben wird, in etwa erreicht (vgl. auch Tabelle 1).

Am Getränkeverbrauch waren die einzelnen **alkoholhaltigen und alkoholfreien Getränkegattungen** im Jahr 2024 wie folgt beteiligt:

- Der Pro-Kopf-Verbrauch der alkoholhaltigen Getränke (Bier, Wein, Schaumwein und Spirituosen) betrug 107,05 Litern. Dies entspricht einem Anteil – bezogen auf den gesamten Getränkeverbrauch – in Höhe von 15,5 %. Der Verbrauch der alkoholhaltigen Getränke verringerte sich dabei 2024 im entsprechenden Vorjahresvergleich um 1,9 Liter bzw. um 1,7 %.
- Der Konsum pro Kopf der alkoholfreien Getränke (Wässer, Erfrischungsgetränke und Fruchtsäfte) lag 2024 bei 276,1 Liter und verringerte sich im Vorjahresvergleich um 1,0 Liter bzw. um 0,4 %. Dieses entspricht einem Anteil in Höhe von 39,8 % – bezogen auf den gesamten Getränkemarkt.
- Der Pro-Kopf-Verbrauch der Heiß- und Hausgetränke (z. B. Bohnenkaffee, Schwarz-/Grüntee, Kräuter-/Früchtetee und Milch) erzielte 2024 einen Anteil – bezogen auf den gesamten Getränkemarkt – in Höhe von 44,7 % – bei einem Absolutwert von 309,3 Litern. Dies entspricht einer Abnahme um 4,7 Litern pro Kopf bzw. um 1,5 % im entsprechenden Vorjahresvergleich.

Innerhalb der Gruppe der alkoholhaltigen Getränke

- hatte Bier mit einem Pro-Kopf-Konsum von 80,0 Litern im Jahr 2024 erneut den höchsten Anteil – nämlich 74,8 % – bezogen auf alle alkoholhaltigen Getränke. Dabei sank der Bierkonsum im Jahr 2024 im entsprechenden Vorjahresvergleich um 1,3 Litern pro Kopf bzw. um 1,6 %,
- verringerte sich der Pro-Kopf-Konsum von Wein um 0,3 Liter bzw. um 1,6 % auf 19,0 Litern bei einem Anteil am Gesamtmarkt der alkoholhaltigen Getränke in Höhe von 17,7 %,
- verringerte sich der Pro-Kopf-Konsum von Spirituosen um 0,15 Liter bzw. um 2,9 % auf 4,95 Liter bei einem Anteil am Gesamtmarkt der alkoholhaltigen Getränke in Höhe von 4,6 %,
- verringerte sich der Pro-Kopf-Konsum von Schaumwein um 0,1 Liter bzw. um 3,1 % auf 3,1 Liter bei einem Anteil am Gesamtmarkt der alkoholhaltigen Getränke in Höhe von 2,9 %.

Tabelle 2 verdeutlicht den Pro-Kopf-Verbrauch der verschiedenen alkoholhaltigen Getränke und die Verbraucherausgaben. Beim Pro-Kopf-Verbrauch ist festzuhalten, dass in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit als offizielle Zahlen für den durchschnittlichen Alkoholgehalt für alkoholhaltige Getränke seit 1995 folgende festgelegt worden sind:

- für Spirituosen 33,0 % vol,
- für Wein 11,0 % vol,
- für Schaumwein 11,0 % vol und
- für Bier 4,8 % vol.

Die Anteile des Pro-Kopf-Konsums und der Steuereinnahmen – bezogen auf alle alkoholhaltigen Getränke (Bier, Wein, Schaumwein und Spirituosen) – zeigt Tabelle 3:

- Die Einnahmen des Bundes aus Abgaben an alkoholhaltigen Getränken betrugen im Jahr 2024 in der Summe 2.889,9 Mio. € (ohne Alkopopsteuer):
 - Der Anteil der Biersteuer betrug 19,3 %.
 - Der Anteil der Weinsteuer (Nullsteuersatz) lag bei 0,0 %.
 - Der Anteil der Spirituosen hieran betrug 68,5 %.
 - Der Anteil der Schaumweinsteuer machte hieran 12,2 % aus.
- Der Pro-Kopf-Verbrauch von alkoholhaltigen Getränken betrug im Jahr 2024 in der Summe 107,05 Liter:
 - Der Pro-Kopf-Konsum von Bier war dabei relativ hoch und hatte einen Anteil von 74,8 % – bezogen auf den Gesamtkonsum aller alkoholhaltigen Getränke.
 - Der Pro-Kopf-Konsum von Wein lag anteilmäßig bei 17,7 % – bezogen auf den Gesamtmarkt des Pro-Kopf-Konsums aller alkoholhaltigen Getränke.
 - Der Spirituosenmarkt hatte einen Anteil von 4,6 % – bezogen auf den Pro-Kopf-Konsum aller alkoholhaltigen Getränke.
 - Der Anteil des Schaumwein-Pro-Kopf-Konsums lag bei 2,9 % – bezogen auf den Gesamtmarkt des Pro-Kopf-Konsums aller alkoholhaltigen Getränke.

Die nachfolgende Analyse verdeutlicht diese Relationen:

Getränkeart	Steuereinnahmen 2024 (in Mio. €)	Pro-Kopf-Verbrauch 2024 (in Liter)
Bier	558,3	80,0
Wein	0,0	19,0
Schaumwein	352,0	3,1
Spirituosen	1.979,6	4,95
Summe	2.889,9	107,05

Tabelle 4 verdeutlicht die Anteile des Pro-Kopf-Konsums in den alten und den neuen Bundesländern sowie in reinem Alkohol bezogen auf die verschiedenen alkoholhaltigen Getränke.

Tabelle 1

Pro-Kopf-Verbrauch von allen Getränken 2023/2024

Getränkeart	2023 ¹⁾	2024 ¹⁾
Alkoholgetränke	108,9	107,05
Bier ²⁾	81,3	80,0
Wein ³⁾	19,3	19,0
Schaumwein	3,2	3,1
Spirituosen ⁴⁾	5,1	4,95
Alkoholfreie Getränke	277,1	276,1
Wässer ⁵⁾	124,3	125,6
Erfrischungsgetränke ⁶⁾	126,8	126,5
Fruchtsäfte ⁷⁾	26,0	24,0
Heiß- u. Hausgetränke	314,0	309,3
Bohnenkaffee ⁸⁾	166,5	163,0
Schwarzer-/Grüntee ⁹⁾	28,1	27,1
Kräuter-/Früchtetee ¹⁰⁾	41,1	40,1
Milch ¹¹⁾	78,3	79,1
Insgesamt	700,0	692,45

Daten auf Grundlage des Zensus 2022

¹⁾ Vorläufige Angaben²⁾ Bier insgesamt 2023: 89,3 l – davon 8 l alkoholfrei
2024: 88,0 l – davon 8 l alkoholfrei³⁾ Einschließlich Wermut- und Kräuterwein (ohne Schaumwein); jeweils Weinwirtschaftsjahr (1.9. bis 31.8.)⁴⁾ Einschließlich Spirituosen-Mixgetränke, umgerechnet auf einen durchschnittlichen Alkoholgehalt von 33 % vol⁵⁾ Natürliche Mineralwässer (einschl. Heilwässer), Quell- und Tafelwässer⁶⁾ Ohne Getränke aus Konzentraten, Sirup und Getränkepulver; einschl. Tee-Getränke und Postmix-Absatz⁷⁾ Einschließlich Fruchtnektare und Gemüsesäfte⁸⁾ 37 Gramm Röstkaffee pro Liter⁹⁾ 8,4 Gramm Tee (*Camellia sinensis*) pro Liter¹⁰⁾ 11,8 Gramm Kräuter-/Früchtetee pro Liter¹¹⁾ Frischmilcherzeugnisse ohne Sahne (Konsummilch, Butter-, Magermilch, Sauermilch und Milchmodgetränke)

Quellen: ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, Statistisches Bundesamt, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Tabelle 2

Pro-Kopf-Verbrauch an verschiedenen alkoholhaltigen Getränken und Verbraucherausgaben¹⁾

	Verbrauch pro Kopf (in Liter Fertigware)	Verbrauch pro Kopf (in Liter Alkohol ²⁾)	Verbraucher- ausgaben (in Mrd. €)
Bier			
2018	90,8	4,4	-
2019	88,8	4,3	-
2020	84,4	4,1	-
2021	81,5	3,9	-
2022	84,0	4,0	-
2023	81,3	3,9	-
2024 ³⁾	80,0	3,8	-
Spirituosen			
2018	5,4	1,8	-
2019	5,3	1,7	-
2020	5,2	1,7	-
2021	5,2	1,7	-
2022	5,2	1,7	-
2023	5,1	1,7	-
2024 ³⁾	4,95	1,6	-
Wein			
2018	20,5	2,3	7,40 ⁴⁾
2019	20,1	2,2	7,30 ⁴⁾
2020	20,7	2,3	6,80 ⁴⁾
2021	20,7	2,3	7,63 ⁴⁾
2022	19,9	2,2	7,53 ⁴⁾
2023	19,0	2,1	-
2024 ³⁾	19,0	2,1	-
Schaumwein			
2018	3,4	0,4	-
2019	3,4	0,4	-
2020	3,3	0,4	-
2021	3,2	0,4	-
2022	3,2	0,4	-
2023	3,2	0,4	-
2024 ³⁾	3,1	0,3	-

¹⁾ Bis 2022 Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011/ab 2023 Zensus 2022

²⁾ Zur Umrechnung durchschnittlicher Alkoholgehalt der Fertigware:

Spirituosen: 33,0 % vol seit 1995 • bis 1994: 36,0 % vol

Wein: 11,0 % vol

Schaumwein: 11,0 % vol

Bier: 4,8 % vol

³⁾ Vorläufige Angaben

⁴⁾ Ab 2012 Gesamtabatz im Inland (In-Home-Konsum, ohne Außer-Haus-Verbrauch) bewertet zum Durchschnittspreis YouGov CP Germany (ehem. GfK)/Nielsen und Expertenschätzung Hochschule Geisenheim University

Quellen: ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure, Deutscher Brauer-Bund, Deutscher Weinbauverband, Verband Deutscher Sektkellereien

Tabelle 3

Pro-Kopf-Verbrauch und Einnahmen aus den Verbrauchsteuern für alkoholhaltige Getränke



Tabelle 4

Verbrauch von Spirituosen und alkoholhaltigen Getränken 1990 bis 2024
(Liter Fertigware/reiner Alkohol)

Jahr	Spirituosen Gesamt- deutschland
1990	-
1991	7,5
1995	6,5
1998	6,0
1999	5,9
2000	5,8
2001	5,8
2002	5,9
2003	5,9
2004	5,8
2005	5,7
2006	5,7
2007	5,6
2008	5,5
2009	5,4
2010	5,4
2011¹⁾	5,5
2012	5,5
2013	5,5
2014	5,4
2015	5,4
2016	5,4
2017	5,4
2018	5,4
2019	5,3
2020	5,2
2021	5,2
2022	5,2
2023	5,1
2024²⁾	4,95

2024²⁾	Fertigware	Anteile in %	reiner Alkohol	Anteil in %
Spirituosen	4,95	4,6	1,6	20,5
Bier	80,0	74,8	3,8	48,7
Wein	19,0	17,7	2,1	26,9
Schaumwein	3,1	2,9	0,3	3,9
Summe aller alkoholhaltiger Getränke	107,05	100,0	7,8	100,0

¹⁾ Bis 2022 Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011/ab 2023 Zensus 2022

²⁾ vorläufige Angaben

Quellen: ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure, Deutscher Brauer-Bund, Deutscher Weinbauverband, Verband Deutscher Sektkellereien

II. Pro-Kopf-Verbrauch von Spirituosen 2024 – gegliedert nach Spirituosenarten

Der Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI) weist seit 1991 die Marktversorgung mit Spirituosen und den Pro-Kopf-Verbrauch von Spirituosen für Deutschland – gegliedert nach den einzelnen Spirituosengattungen – aus. Dabei errechnet sich die Marktversorgung aus der Spirituosenproduktion zuzüglich der Spirituoseneinfuhren minus der Spirituosenexporte. Der Pro-Kopf-Verbrauch entspricht dabei der Division der Marktversorgung durch die Zahl der Einwohner im gesamten Bundesgebiet unter folgenden Bedingungen der verwendeten Zahlen des Statistischen Bundesamtes:

- Die Zahlen zum Spezialaußenhandel mit Spirituosen umfassen alle ein- und ausgehenden Waren mit Eigen- und Lohnveredelungen, ohne Durchfuhr, ohne Lagerverkehr und ohne Vorprodukte aus Wein.
- Die Zahlen zum Spezialaußenhandel mit Spirituosen werden dabei von Liter Alkohol in Liter Fertigware mit Hilfe der aktuellen BSI-Umrechnungsdivisoren berechnet.
- Die Daten zur Produktion beziehen sich auf Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten in der Spirituosenindustrie.
- Doppelzählungen ergeben sich bei den Produktions- und Außenhandelszahlen (insbesondere bei Whisk[e]ys und Rum); eine Eliminierung ist jedoch nicht umfassend möglich, da keine entsprechenden gültigen Statistiken vorliegen. Insofern ist der Pro-Kopf-Verbrauch von Spirituosen aufgrund der vorgenannten Berechnungen – trotz geringer Kürzungen – noch zu hoch ausgewiesen. Der Spirituosenimport wird nach Analysen der Marktforschung YouGov CP für das Jahr 2024 auf rund 42 % – bezogen auf den gesamten Spirituosenmarkt – geschätzt.

Einen Überblick über die Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs der einzelnen Spirituosengattungen 2024 (nach vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes) – unter den vorgenannten Einschränkungen – gibt Tabelle 5. Dieser belegt den überproportional hohen Pro-Kopf-Verbrauch bei folgenden Gattungen:

- Liköre mit 1,62 Litern pro Kopf und
- Wodka mit 0,92 Litern pro Kopf sowie
- Korn und anderer Branntwein (inkl. Steinhäger) mit 0,85 Litern pro Kopf.

Relativ gering war der Konsum pro Kopf bei folgenden Spirituosensegmenten – wie bereits in den vergangenen Jahren:

- sonstige Spirituosen mit 0,35 Litern pro Kopf,
- Obstbrände mit 0,30 Litern pro Kopf und
- Gin, Genever und Wacholder mit 0,21 Litern pro Kopf sowie
- Branntwein aus Wein sowie Cognac und Armagnac mit 0,18 Litern pro Kopf.

Der Pro-Kopf-Verbrauch der nachfolgenden Spirituosengattungen war dabei relativ konstant:

- Whisk(e)y mit 0,71 Litern pro Kopf und
- Rum, Arrak und Taffia mit 0,58 Litern pro Kopf.

Bezüglich der Berechnung des Pro-Kopf-Verbrauchs für das Kalenderjahr 2024 kommt der BSI – aufgrund der vorgenannten Methode – auf einen durchschnittlichen Pro-Kopf-Konsum in Höhe von 5,72 Litern pro Kopf. Dies ist – in Abweichung von den Ergebnissen des ifo Instituts, die für das Jahr 2024 einen Pro-Kopf-Konsum von 4,95 Litern pro Kopf ausweisen – sicherlich insbesondere auf die sich bei Produktion und Außenhandel ergebenden (bereits erwähnten) Doppelzählungen, u. a. bei Whisk(e)ys und Rum, zurückzuführen (vgl. auch Ausnahmen der Berechnung – Kapitel II).

Tabelle 5

Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs der einzelnen Spirituosengattungen 2024

Spirituosengattungen ohne RTD	Produktion Außenhandel Marktversorgung Anteile an der Marktversorgung Pro-Kopf-Verbrauch im gesamten Bundesgebiet 2024	Produktion ¹⁾	+ Importe ²⁾	- Exporte	= Marktversorgung in der Bundesrepublik Deutschland	Anteile an der Marktversorgung	Pro-Kopf-Verbrauch ³⁾ in der Bundesrepublik Deutschland
		in Mio. Liter	in Mio. Liter	in Mio. Liter	in Mio. Liter	in %	in Liter
Branntwein aus Wein sowie Cognac und Armagnac		25,7	9,1	19,9	14,9	3,1 %	0,18
Korn und anderer Branntwein (inkl. Steinhäger)		51,4	28,6	9,3	70,7	14,8 %	0,85
Gin und Genever, Wacholder		15,5	19,9	17,8	17,6	3,7 %	0,21
Obstbrände		17,9	9,9	2,7	25,1	5,2 %	0,30
Liköre		171,4	51,0	86,8	135,6	28,4 %	1,62
Rum, Arrak, Taffia		22,4	37,6	11,1	48,9	10,2 %	0,58
Whisk(e)y		11,2	82,5	34,4	59,3	12,4 %	0,71
Wodka		72,3	22,9	18,7	76,5	16,0 %	0,92
Sonstige Spirituosen		12,2	53,9	36,6	29,5	6,2 %	0,35
Insgesamt		400,0⁴⁾	315,4	237,3	478,1	100,0 %	5,72
Anteil Produktion an der Marktversorgung		83,7 %					
Anteil Import an der Marktversorgung			66,0 %				
Anteil Export an der Marktversorgung				49,6 %			

¹⁾ Vorläufige Ergebnisse für Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten²⁾ Importe von Doppelzählungen bereinigt - Berechnungen des BSI³⁾ Pro-Kopf-Verbrauch des ifo Instituts - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München für Spirituosen liegt 2024 bei rund 5,0 Liter (umfassende Berechnung unter Einbezug der kleineren Spirituosenunternehmen).⁴⁾ Produktionszahlen ohne Alkopops**Anmerkung zu den Daten:**

- Die Daten zur **Produktion** beziehen sich nur auf Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten.
- Die Daten zum **Spezialaußenhandel** mit Spirituosen umfassen alle aus- und eingehenden Waren
 - ohne Eigenveredelung (EV) und Lohnveredelung (LV),
 - ohne Durchfuhr,
 - ohne Lagerverkehr,
 - ohne Vorprodukte aus Wein.
- Die Daten zum Spezialaußenhandel wurden im BSI von Liter Alkohol auf Liter Fertigware umgerechnet mit Hilfe der BSI-Umrechnungsdivisoren (vgl. Statistische Informationen Nr. St/17/1995 vom 14. Juni 1995 - Näherungswerte).
- Doppelzählungen, die eventuell bei den Produktions- und Außenhandelszahlen (bezüglich verschiedener Gattungen, z. B. Whisk[e]y, Rum) auftreten, sind nicht eliminiert worden.
- Die Zahl der Einwohner in den alten und neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland betrug im Jahr 2024 83,6 Mio. Einwohner - gem. endgültigen Angaben des Statistischen Bundesamtes auf Grundlage des Zensus 2022 (Stichtag: 31.12.2024).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

III. Pro-Kopf-Verbrauch von Spirituosen 2024 – gegliedert nach Bundesländern

Die Marktforschung Circana GmbH, Düsseldorf, hat auch für das Jahr 2024 eine Analyse des Spirituosenverbrauchs pro Kopf in den verschiedenen Bundesländern Deutschlands erstellt. Sie legen dabei die Verkaufszahlen für Spirituosen im Lebensmittel-Einzelhandel in den einzelnen Bundesländern 2024 zugrunde.

Gemäß dieser Analyse war der Pro-Kopf-Verbrauch von Spirituosen 2024 –

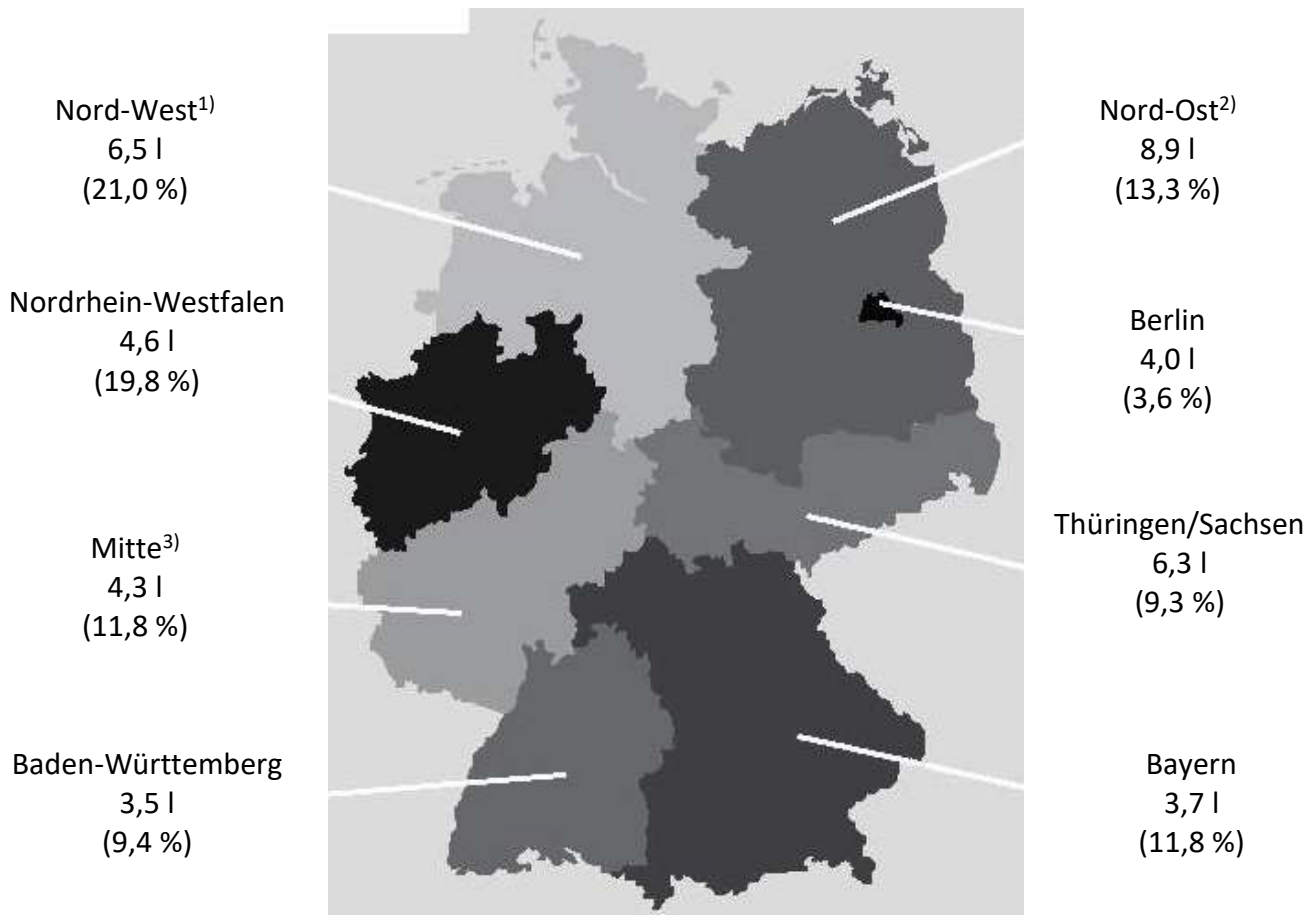
- wiederum **relativ hoch** – wie auch in den Vorjahren – in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt mit 8,9 Litern, in Schleswig-Holstein/Hamburg und Niedersachsen/Bremen mit 6,5 Litern sowie auch in Thüringen/Sachsen mit 6,3 Litern – jeweils pro Kopf,
- weiterhin **relativ gering** in Bayern mit 3,7 Litern und in Baden-Württemberg mit 3,5 Litern – jeweils pro Kopf,
- **im Mittelfeld** des bundesdeutschen Pro-Kopf-Konsums von Spirituosen in Nordrhein-Westfalen mit 4,6 Litern und in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mit 4,3 Litern sowie in Berlin mit 4,0 Litern – jeweils pro Kopf.

Dieses Ergebnis verdeutlicht die Grafik als Tabelle 6. Sie gibt einen Überblick über die Entwicklung des Pro-Kopf-Konsums von Spirituosen nach Gebieten. Gerade in den Bundesländern mit relativ hohem Pro-Kopf-Konsum ist im Zeitraum seit 1991 feststellbar, dass dieser pro Jahr rückläufig ist.

Tabelle 6

Pro-Kopf-Verbrauch von Spirituosen 2024

(Anteile des Spirituosenkonsums pro Kopf/Region in Klammern)

Bundesdurchschnitt 4,95 l = 100 %

¹⁾ Nord-West: Schleswig-Holstein/Hamburg, Niedersachsen/Bremen

²⁾ Nord-Ost: Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt

³⁾ Mitte: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Quelle: Circana, ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, Statistisches Bundesamt, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Berechnungen des BSI

IV. Absatzanteile alkoholhaltiger Getränke im Lebensmittel-Einzelhandel (LEH) 2024

Nach Analysen der Marktforschung Circana GmbH zeigten sich die Absatzanteile alkoholhaltiger Getränke im LEH 2024 wie in Tabelle 7 dargestellt.

Tabelle 7

Absatzanteile alkoholhaltiger Getränke im LEH 2024

(Lebensmittel-Einzelhandel [LEH] inklusive Fachhandel exklusive Hard-discounter und Kaufhäuser $\hat{=}$ 27.065 Geschäfte [Stand: 1. Januar 2024]; Angaben in Prozent)

Gebiet	Struktur des LEH-Potenzials	Absatzanteile bei:				Bevölkerung ¹⁾
		Bier	Spirituosen	Wein ²⁾	Schaumwein	
Berlin	4	2	4	4	4	4
Nord-West³⁾	17	15	21	16	16	16
Nord-Ost⁴⁾	11	14	13	12	12	8
Nordrhein-Westfalen	18	18	20	16	16	22
Mitte⁵⁾	14	13	12	12	12	14
Thüringen/Sachsen	10	13	9	12	12	7
Baden-Württemberg	13	10	9	14	14	13
Bayern	13	15	12	14	14	16
Bundesgebiet gesamt	100	100	100	100	100	100

¹⁾ Bevölkerung im Jahresdurchschnitt in der Bundesrepublik Deutschland 2024 rd. 84 Mio. Einwohner (vorläufige Angabe des Statistischen Bundesamtes auf Grundlage des Zensus 2022)

²⁾ Einschließlich Winzer- und Weingüter-Verkauf über LEH

³⁾ Nord-West: Schleswig-Holstein/Hamburg, Niedersachsen/Bremen

⁴⁾ Nord-Ost: Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt

⁵⁾ Mitte: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Tabellen 8 a und 8 b geben einen Überblick über die Gesamtabsatzanteile einzelner Spirituosenarten im LEH 2024 nach Gebieten (Quellenbasis: Circana).

Tabelle 8 a

Absatzanteile einzelner Spirituosenarten im LEH 2024 nach Gebieten
(Lebensmittel-Einzelhandel [LEH] inklusive Fachhandel exklusive
Harddiscounter und Kaufhäuser; Basis: Spirituosenarten insgesamt je
Gebiet $\hat{=}$ 100 %; Angaben in Prozent des Spirituosenabsatzes)

Gebiet	Wein- brand/ Cognac	Rum	Liköre	Klare	Whisk(e)y	Sonstige Spiri- tuosen	Spiri- tuosen- arten insges.
Berlin	9	6	34	35	11	5	100
Nord-West¹⁾	6	8	33	36	10	7	100
Nord-Ost²⁾	10	7	44	27	6	6	100
Nordrhein- Westfalen	6	5	35	37	11	6	100
Mitte³⁾	6	5	34	36	13	6	100
Thüringen/ Sachsen	10	6	42	30	7	5	100
Baden- Württemberg	6	5	37	34	13	5	100
Bayern	7	6	41	31	10	5	100
Bundesgebiet gesamt	7	6	37	34	10	6	100

¹⁾ Nord-West: Schleswig-Holstein/Hamburg, Niedersachsen/Bremen

²⁾ Nord-Ost: Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt

³⁾ Mitte: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Quelle: Circana

Tabelle 8 b

Gesamtabsatzanteile einzelner Spirituosenarten im LEH 2024 nach Gebieten

(Lebensmittel-Einzelhandel [LEH] inklusive Fachhandel exklusive
Harddiscounter und Kaufhäuser; Basis: Jede aufgeführte Spirituosenart
über alle Gebiete $\hat{=}$ 100 %; Angaben in Prozent des Gesamtabsatzes je
Spirituosenart)

Gebiet	Wein- brand/ Cognac	Rum	Liköre	Klare	Whisk(e)y	Sonstige Spiri- tuosen
Berlin	5	3	3	4	4	3
Nord-West¹⁾	18	26	19	22	21	24
Nord-Ost²⁾	19	14	15	12	9	12
Nordrhein- Westfalen	16	17	18	22	22	20
Mitte³⁾	10	10	11	13	15	12
Thüringen/ Sachsen	13	10	11	7	6	10
Baden- Württemberg	8	8	10	9	12	8
Bayern	11	12	13	11	11	11
Bundesgebiet gesamt	100	100	100	100	100	100

¹⁾ Nord-West: Schleswig-Holstein/Hamburg, Niedersachsen/Bremen

²⁾ Nord-Ost: Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt

³⁾ Mitte: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Quelle: Circana

Die Gesamtabsatzanteile einzelner Spirituosenarten im LEH 2024 nach Geschäftstypen, Organisationsformen und Verkaufsflächen stellen Tabellen 9 a und 9 b auf.

Tabelle 9 a

Absatzanteile einzelner Spirituosenarten im LEH 2024 nach Geschäftstypen, Organisationsformen und Verkaufsflächen
(Lebensmittel-Einzelhandel [LEH] exklusive Fachhandel, Harddiscounter und Kaufhäuser; Basis: Spirituosenarten insgesamt je ¹⁾²⁾³⁾ $\hat{=}$ 100 %;
Angaben in Prozent des Spirituosenabsatzes)

	Wein- brand/ Cognac	Rum	Liköre	Klare	Whisk(e)y	Sonstige Spiri- tuosen	Typen, Formen und Größen insges.
GESCHÄFTSTYPEN:¹⁾							
Verbrauchermärkte	7	6	38	32	11	6	100
Markendiscounter	9	6	33	40	9	3	100
Trad. LEH 200 – 799 qm	7	6	38	36	8	5	100
ORGANISATIONSFORMEN:²⁾							
REWE-Gruppe	6	5	37	37	10	5	100
EDEKA-Gruppe	8	7	38	34	8	5	100
MARKANT-Gruppe	7	7	36	31	13	6	100
VERKAUFSFLÄCHEN:³⁾							
200 – 399 qm	7	7	38	36	8	4	100
400 – 799 qm¹⁾	7	6	37	37	8	5	100
800 – 1.499 qm	7	6	39	34	8	6	100
1.500 – 2.499 qm	7	6	39	33	9	6	100
2.500 – 4.999 qm	7	7	37	31	12	6	100
5.000 qm und mehr	7	6	36	31	14	6	100
LEH gesamt	7	6	37	35	10	5	100

¹⁾ Inklusive Markendiscounter

Quelle: Circana

Tabelle 9 b

Gesamtabsatzanteile einzelner Spirituosenarten im LEH 2024 nach Geschäftstypen, Organisationsformen und Verkaufsflächen
 (Lebensmittel-Einzelhandel [LEH] exklusive Fachhandel, Harddiscounter und Kaufhäuser; Basis: Jede aufgeführte Spirituosenart über insgesamt je ¹⁾²⁾³⁾ $\hat{=}$ 100 %; Angaben in Prozent des Gesamtabsatzes je Spirituosenart)

	Wein- brand/ Cognac	Rum	Liköre	Klare	Whisk(e)y	Son- tige Spiri- tuosen
GESCHÄFTSTYPEN:¹⁾						
Verbrauchermärkte	65	71	74	67	74	71
Markendiscounter	29	23	20	27	21	23
Trad. LEH 200 – 799 qm	6	6	6	6	5	6
ORGANISATIONSFORMEN:²⁾						
REWE-Gruppe	25	25	28	32	30	29
EDEKA-Gruppe	48	48	46	44	37	44
MARKANT-Gruppe	27	27	26	24	33	27
VERKAUFSFLÄCHEN:³⁾						
200 – 399 qm	1	1	1	1	1	1
400 – 799 qm¹⁾	34	27	25	32	25	27
800 – 1.499 qm	16	17	19	17	14	18
1.500 – 2.499 qm	19	21	22	20	19	21
2.500 – 4.999 qm	18	21	20	18	23	20
5.000 qm und mehr	12	13	13	12	18	13
Gesamtsumme bei ¹⁾²⁾³⁾	100	100	100	100	100	100

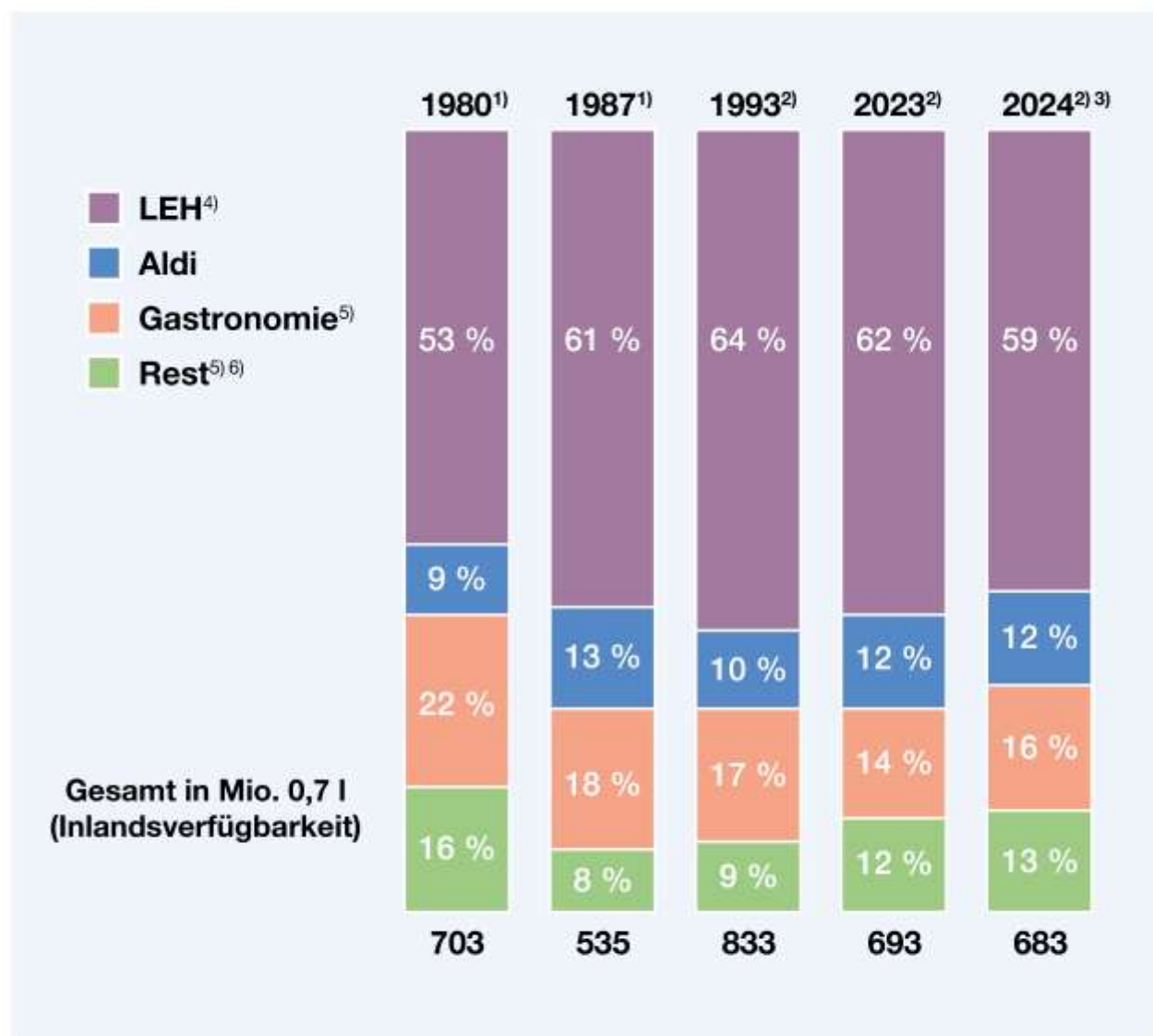
¹⁾ Inklusive Markendiscounter

Quelle: Circana

Eine Übersicht über die Absatzmittlerstruktur für Spirituosen (z. B. Verkauf im Lebensmittelhandel, in der Gastronomie etc.) gibt Tabelle 10.

Tabelle 10

Spirituosenabsatz – Absatzmittlerstruktur in der Bundesrepublik 1980 bis 2024



¹⁾ 1980 – 1990: Angaben beziehen sich auf die **alten Bundesländer**.

²⁾ 1993 – 2024: Angaben beziehen sich auf **Bundesrepublik Deutschland**.

³⁾ Vorläufige Zahlen

⁴⁾ Inklusive Markendiscouter

⁵⁾ Teilweise geschätzt – Information von Circana

⁶⁾ U. a. Fach-Großhandel, C&C Großhandel, Online-Handel, Hersteller direkt etc.

Quelle: Circana

V. Bevorzugte Spirituosengattungen in den einzelnen Altersgruppen

Gemäß der Analyse von NielsenIQ gilt (vgl. Tabelle 11) bezüglich des Kaufs von Spirituosen Folgendes:

- rückläufige Entwicklung der Penetration bei den 18 bis 29-Jährigen um 5,4 %,
- Penetrationszuwachs bei den 30- bis 39-Jährigen um rund 4 %.

Im Detail heißt das, dass die an Spirituosen interessierteste Käufergruppe (1) mit 60 Jahren und älter (73,8 %) sowie (2) zwischen 50 bis 59 Jahren (70,2 %) und (3) zwischen 40 bis 49 Jahren (63,1 %) zu finden sind. Jüngere Konsumenten von 18 bis 29 Jahren fragten Spirituosen dabei derzeit zu 46,9 % nach – vgl. Grafik.

Nach der Analyse der Marktforschung NielsenIQ vom Januar 2025/2024 gilt,

- dass Spirituosenverwender von 18 bis 29 Jahren insbesondere Brandy, Korn, „Klarer“, Honigliköre, Nussliköre und Wermut bevorzugen,
- dass Konsumenten der Gruppe 30 bis 39 Jahre insbesondere „Klarer“, Kaffeeликöre, Apfeln, Teeliköre, Kümmel und Gewürzliköre im Fokus sehen,
- dass Konsumenten/Verbraucher in der Altersgruppe von 40 bis 49 Jahren Rum-Verschnitte, Honigliköre, Weinbrand-Verschnitte, Kümmelliköre, Steinhäger und Grappa favorisieren,
- dass in der Gruppe von 50- bis 59-jährigen Konsumenten gerade Tequila, Honigliköre, Doppelkummel, Caramellliköre, Cognac und Calvados im Fokus sehen,
- dass in der Gruppe der 60-Jährigen + insbesondere Schokoladenliköre, Gewürzliköre, Genever, Kümmelliköre, Wacholder und Steinhäger gerne genossen werden.

Tabelle 11

Wer kauft Spirituosen? – Reichweiten im Haushaltsbereich 2025/2024 in Gesamtdeutschland

Rückläufige Entwicklung der Penetration bei unter 30-Jährigen um - 5,4 %,
Penetrationzuwachs bei 30-39-Jährigen um + 4 %



Penetration (%) von SPIRITUOSEN in Deutschland gesamt während 2024, 2025P, Panel gesamt, 6 Alter Haushaltsführende(r)

VI. Alkohol nach Getränkearten in Europa und weltweit 2023

Gemäß den Analysen der Marktforschung „IWSR Drinks Market Analysis“, London/Großbritannien, über den Pro-Kopf-Konsum von Alkohol in Europa und weltweit im Kalenderjahr 2023 waren folgende Länder im Pro-Kopf-Konsum der verschiedenen alkoholhaltigen Getränke führend:

- Den höchsten Pro-Kopf-Verbrauch von **Bier weltweit**, in **Europa** und in der **Europäischen Union** hatte – neben St. Martin und St. Maarten mit rund 195,1 Litern Fertigware pro Kopf – die **Tschechische Republik** mit rund 166,8 Litern Fertigware, was rund 8,0 Litern r. A. (bei Annahme von 4,8 % vol im Durchschnitt) pro Kopf entspricht und ist damit das „Biertrinkerland“ Nr. 1.
- Führend beim Pro-Kopf-Verbrauch von **Wein weltweit** sowie in **Europa** und in der **Europäischen Union** war im Jahr 2023 – neben St. Barths mit rund 56,8 Litern Fertigware pro Kopf – **Portugal** mit einem Pro-Kopf-Verbrauch von rund 49,2 Litern Fertigware, was rund 5,4 Litern r. A. (bei Annahme von 11 % vol im Durchschnitt) pro Kopf entspricht.
- Spitzenreiter beim Pro-Kopf-Verbrauch von **Spirituosen** war im Jahr 2023 **weltweit** – neben St. Martin und St. Maarten mit rund 30,9 Litern und St. Barths mit 30,0 Litern Fertigware pro Kopf – die **Republik Korea** mit rund 29,3 Litern Fertigware, was rund 9,7 Litern r. A. (bei Annahme von 33 % vol im Durchschnitt) pro Kopf entspricht und in **Europa** **Belarus** mit rund 16,6 Litern Fertigware, was rund 5,5 Litern r. A. pro Kopf entspricht sowie in der **Europäischen Union** **Estland** mit rund 14,3 Litern Fertigware, was rund 4,7 Litern r. A. pro Kopf entspricht.

Der Pro-Kopf-Konsum von Spirituosen in Deutschland mit 5,8 Litern im Jahr 2023 – gemäß der Analyse von „IWSR Drinks Market Analysis“ – lag

- innerhalb Europas auf Platz 21 und
- weltweit auf Platz 57.

Eine Analyse über den Pro-Kopf-Konsum von Spirituosen in Europa gibt Tabelle 12. Tabelle 13 gibt eine Übersicht über den Pro-Kopf-Konsum von Spirituosen in allen Ländern der Welt.

Tabelle 12

Spirituosenkonsum in Europa 2023

(Angaben in Liter Fertigware pro Kopf der Bevölkerung)

Land	Konsum pro Kopf	Land	Konsum pro Kopf
1. Belarus	16,6	23. Griechenland ¹⁾	5,0
2. Estland ¹⁾	14,3	24. Zypern ¹⁾	4,8
3. Lettland ¹⁾	14,2	25. Finnland ¹⁾	4,8
4. Bulgarien ¹⁾	14,1	26. Dänemark ¹⁾	4,8
5. Litauen ¹⁾	12,7	27. Georgien	4,3
6. Russische Föderation	12,3	28. Österreich ¹⁾	4,1
7. Polen ¹⁾	11,0	29. Belgien/Luxemburg ¹⁾³⁾	4,1
8. Slowakische Republik ¹⁾	10,2	30. Niederlande ¹⁾	4,1
9. Ukraine	10,0	31. Armenien	3,6
10. Montenegro	9,7	32. Norwegen	3,4
11. Serbien	8,7	33. Schweiz	3,3
12. Malta ¹⁾	8,1	34. Schweden ¹⁾	3,3
13. Tschechische Republik ¹⁾	7,9	35. Portugal ¹⁾	3,0
14. Kasachstan	7,4	36. Slowenien ¹⁾	3,0
15. Rumänien ¹⁾	6,9	37. Moldawien	2,9
16. Ungarn ¹⁾	6,7	38. Albanien	2,9
17. Frankreich ¹⁾	6,4	39. Island	2,8
18. Kroatien ¹⁾	6,0	40. Italien ¹⁾	2,8
19. Irland ¹⁾	6,0	41. Kosovo	2,4
20. Vereinigtes Königreich	6,0	42. Bosnien und Herzegowina	1,8
21. BR Deutschland¹⁾²⁾	5,8	43. Türkei	1,7
22. Spanien ¹⁾	5,1	44. Aserbaidshan	1,5

¹⁾ Länder der Europäischen Union

²⁾ Analyse des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München: Pro-Kopf-Verbrauch für Spirituosen 2023: 5,1 Liter Fertigware – vgl. Seite 10

³⁾ Einschließlich Grenzverkehr

Quelle: IWSR Drinks Market Analysis

Tabelle 13

Spirituosenkonsum in Europa und weltweit 2023

(Angaben in Liter Fertigware pro Kopf der Bevölkerung)

Land	Konsum pro Kopf	Land	Konsum pro Kopf
1. St. Martin and St. Maarten	30,9	39. Tschechische Republik	7,9
2. St. Barths	30,0	40. Kasachstan	7,4
3. Republik Korea	29,3	41. Kanarische Inseln	7,3
4. Amerikanische Jungferninseln	22,0	42. Dominikanische Republik	7,2
5. St. Lucia	20,8	43. St. Kitts	7,2
6. Kaimaninseln	18,7	44. Jamaika	7,2
7. Curaçao	17,0	45. Suriname	7,0
8. Turks- und Caicosinseln	16,8	46. Rumänien	6,9
9. Belarus	16,6	47. Ungarn	6,7
10. Martinique	14,6	48. Französisch-Guyana	6,4
11. Estland	14,3	49. Frankreich	6,4
12. Lettland	14,2	50. Guyana	6,3
13. Bulgarien	14,1	51. Trinidad und Tobago	6,1
14. Britische Jungferninseln	13,7	52. Kroatien	6,0
15. Nördliche Emirate	13,3	53. Kuba	6,0
16. Aruba	13,0	54. Irland	6,0
17. Thailand	12,8	55. Vereinigtes Königreich	6,0
18. Litauen	12,7	56. Haiti	5,9
19. Guadeloupe	12,6	57. BR Deutschland¹⁾	5,8
20. Seychellen	12,6	58. Kanada	5,7
21. St. Vincent	12,4	59. Nicaragua	5,7
22. Russische Föderation	12,3	60. Kirgisistan	5,6
23. Barbados	11,9	61. Paraguay	5,4
24. Bermuda	11,8	62. Côte d'Ivoire	5,2
25. Bahamas	11,5	63. Usbekistan	5,2
26. Grenada	11,2	64. Spanien	5,1
27. Mauritius	11,1	65. Griechenland	5,0
28. Polen	11,0	66. Zypern	4,8
29. Antigua und Barbuda	10,7	67. Finnland	4,8
30. Slowakische Republik	10,2	68. Puerto Rico	4,8
31. Philippinen	10,0	69. Dänemark	4,8
32. Ukraine	10,0	70. China	4,8
33. Montenegro	9,7	71. Brasilien	4,7
34. Vereinigte Staaten	9,4	72. Georgien	4,3
35. Japan	9,2	73. Australien	4,2
36. Réunion	8,9	74. Chile	4,2
37. Serbien	8,7	75. Macau	4,1
38. Malta	8,1	76. Österreich	4,1
		77. Belgien/Luxemburg ²⁾	4,1

Spirituosenkonsum in Europa und weltweit 2023

(Angaben in Liter Fertigware pro Kopf der Bevölkerung)

Land	Konsum pro Kopf	Land	Konsum pro Kopf
78. Niederlande	4,1	112. Turkmenistan	2,3
79. Honduras	4,0	113. Guatemala	2,2
80. El Salvador	4,0	114. Bahrain	2,2
81. Indien	3,8	115. Taiwan	2,2
82. Armenien	3,6	116. Abu Dhabi	2,1
83. Neuseeland	3,5	117. Hong Kong	1,9
84. Israel	3,5	118. Bosnien und Herzegowina	1,8
85. Argentinien	3,4	119. Oman	1,8
86. Norwegen	3,4	120. Bolivien	1,8
87. Sri Lanka	3,4	121. Katar	1,8
88. Südafrika	3,3	122. Ecuador	1,7
89. Kolumbien	3,3	123. Türkei	1,7
90. Belize	3,3	124. Dubai	1,7
91. Schweiz	3,3	125. Kongo	1,7
92. Nordmazedonien	3,3	126. Libanon	1,6
93. Schweden	3,3	127. Namibia	1,5
94. Mexiko	3,2	128. Peru	1,5
95. Uruguay	3,2	129. Uganda	1,5
96. Myanmar	3,2	130. Republikambia	1,5
97. Venezuela	3,1	131. Aserbaidschan	1,5
98. Ghana	3,1	132. Togo	1,4
99. Portugal	3,0	133. Singapur	1,3
100. Slowenien	3,0	134. Irak	1,2
101. Nigeria	2,9	135. Tansania	1,2
102. Angola	2,9	136. Tadschikistan	1,0
103. Moldawien	2,9	137. Kambodscha	1,0
104. Albanien	2,9	138. Gabun	1,0
105. Island	2,8	139. Mosambik	0,7
106. Italien	2,8	140. Äthiopien	0,6
107. Costa Rica	2,7	141. Jordanien	0,5
108. Panama	2,6	142. Tunesien	0,5
109. Äquatorialguinea	2,6	143. Botsuana	0,5
110. Kenia	2,4	144. Vietnam	0,5
111. Kosovo	2,4	145. Dschibuti	0,4

¹⁾ Analyse des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München: Pro-Kopf-Verbrauch für Spirituosen 2023: 5,1 Liter Fertigware – vgl. Seite 10

²⁾ Einschließlich Grenzverkehr

Quelle: IWSR Drinks Market Analysis

VII. Alkoholgehalte der verschiedenen alkoholhaltigen Getränke

Die nachfolgende Grafik (Tabelle 14) verdeutlicht den Alkoholgehalt in Gramm der verschiedenen alkoholhaltigen Getränke in handelsüblichen Gläsern (gängige Verkaufs- und Ausschankseinheiten).

Dieser Analyse zufolge:

- hat ein Glas Bier – (Standardglas mit 0,3 Liter Inhalt) mit 4,8 % vol Alkohol – 11,5 Gramm Alkohol,
- enthält ein Glas Wein – (Standardglas mit 0,2 Liter Inhalt) mit 11 % vol Alkohol – 17,6 Gramm Alkohol,
- enthält ein Glas Schaumwein – (Standardgröße mit 0,1 Liter Inhalt) mit ebenfalls 11 % vol Alkohol – 8,8 Gramm Alkohol und
- hat eine handelsübliche Spirituose – (Standardglas mit 2 Zentiliter Inhalt) mit 32 % vol Alkohol – 5,1 Gramm Alkohol.

Tabelle 14

Wie viel Alkohol und wie viele Kalorien enthält Ihr Lieblingsgetränk?



VII. Wechselwirkungen von Steuern und alkoholhaltigen Getränken

Auf die Wechselwirkungen von Steuern und alkoholhaltigen Getränken wurde bereits in Kapitel I kurz Bezug genommen. Zu den Wechselwirkungen der einzelnen alkoholhaltigen Getränke (Bier, Wein, Schaumwein und Spirituosen) und zu ihrem Beitrag zum Steueraufkommen bleibt festzuhalten:

- Der Pro-Kopf-Konsum von Bier betrug 80,0 Litern im Jahr 2024 (Anteil: 74,8 %) bei einem Steueraufkommen in Höhe von 558,3 Mio. € (Anteil: 19,3 %);
- der Pro-Kopf-Konsum von Wein machte im Jahr 2024 19,0 Liter aus (Anteil: 17,7 %), hatte jedoch kein spezifisches Steueraufkommen, da der Steuersatz für Wein in Deutschland bei Null liegt;
- der Pro-Kopf-Konsum von Spirituosen verbuchte mit 4,95 Litern im Jahr 2024 einen Anteil von 4,6 % – bezogen auf den Gesamtmarkt der alkoholhaltigen Getränke – und hatte dabei ein Steueraufkommen in Höhe von 1.979,6 Mio. € (Anteil: 68,5 %);
- die Nachfrage nach Schaumwein pro Kopf betrug im Jahr 2024 3,1 Liter (Anteil: 2,9 %) und umfasste ein Steueraufkommen in Höhe von 352,0 Mio. € (Anteil: 12,2 %).

Vergleichen Sie hierzu auch die Tabelle 3.

Die „RatGeberZentrale“ führt zu den Wechselwirkungen von Steuern und Alkoholkonsum Folgendes aus:

„Der Fiskus misst mit zweierlei Maß –
Alkoholhaltige Getränke: Spirituosen füllen den Steuersäckel

Der Pro-Kopf-Verbrauch von alkoholhaltigen Getränken ist im Jahr 2024 in Deutschland gesunken: 2024 konsumierten die Bundesbürger durchschnittlich 107,05 Liter Bier, Wein, Sekt und Spirituosen – und damit pro Kopf 1,85 Liter weniger als im Jahr zuvor. Trotz aller Negativschlagzeilen, etwa zum Trinkverhalten von Jugendlichen, belegen die Zahlen, dass die große Mehrheit der Deutschen einen verantwortungsvollen Umgang mit alkoholhaltigen Getränken an den Tag legt. Der Cocktail an einem lauen Sommerabend, ein schönes Glas Wein zum Essen, ein Aperitif oder Digestif: Die Bundesbürger setzen heute mehr auf Klasse statt auf Masse.

70 Prozent der Steuern bringen die Spirituosen

Dies gilt insbesondere für den Konsum von Spirituosen, der im Jahr 2024 bei 4,95 Litern pro Kopf lag und damit im Vergleich zum Vorjahr rückläufig war. Der Anteil des Pro-Kopf-Verbrauchs von Spirituosen – bezogen auf den Konsum aller alkoholhaltigen Getränke – betrug rund 4,6 %. Im krassen Gegensatz dazu stehen die Steuereinnahmen, über die sich der deutsche Fiskus freuen durfte: 1,979,6 Mrd. Euro nahm der Staat mit der Alkoholsteuer für Spirituosen ein, das waren 2024 sage und schreibe 68,5 Prozent aller Steuereinnahmen aus dem Verkauf alkoholhaltiger Getränke. Dabei sollte Genießen – auch beim Alkohol – eigentlich Geschmackssache sein. Der Fiskus misst allerdings mit zweierlei Maß, deshalb weist das jeweilige Steueraufkommen gravierende Unterschiede auf. Während Wein von jeder Steuer befreit ist, konnte sich der Staat beispielsweise von den Biertrinkern immerhin auch noch 558,3 Mio. Euro Steuern holen.

Das Schnäpschen hat die Wespentaille

Unabhängig davon, wer den Staatssäckel nun ‚fett‘ macht: Für eine Diät sind das Bierchen zwischendurch oder der Schoppen Wein am Abend auf jeden Fall nicht geeignet. Ein 0,3-Liter-Glas Bier schlägt mit rund 135 Kalorien, ein 0,2-Liter-Glas Wein gar mit etwa 143 Kalorien zu Buche. Da ist das Verdauungsschnäpschen nach dem diätetischen Essen mit circa 37 Kalorien pro Zwei-Zentiliter-Gläschen ein echtes Leichtgewicht.“

IX. Ausblick und weitere Entwicklungen

Der **Pro-Kopf-Konsum von Spirituosen in Deutschland** war im Jahr 2024 – im Vergleich zum Vorjahr – mit 4,95 Litern rückläufig – gemäß den vorläufigen Ergebnissen des ifo Instituts auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt erhobenen Zensus 2022. Der Pro-Kopf-Verbrauch in den alten und den neuen Bundesländern hat sich dabei überwiegend konsolidiert.

Neben dem bestehenden – jedoch abflachenden – so genannten **West-Ost-Gefälle** bezüglich des Spirituosenkonsums besteht – nach den Analysen der Marktforschung Circana GmbH – ein deutliches **Nord-Süd-Gefälle**, welches sich 2024 im entsprechenden Vorjahresvergleich relativ konstant zeigte. Weiterhin werden Spirituosen im nördlichen und im östlichen Bundesgebiet überdurchschnittlich gerne genossen. Der Konsum in den südlichen Bereichen Deutschlands ist dabei unterproportional zum bundesdurchschnittlichen Spirituosenkonsum, wird jedoch durch den Konsum anderer alkoholhaltiger Getränke wie Bier und Wein entsprechend kompensiert.

Bezüglich der Entwicklung einzelner **Spirituosengattungen** zeigte sich auch 2024 eine weiterhin hohe – wenn zum Teil auch abgeschwächte – Nachfrage nach Likören und Wodka sowie „anderem“ Branntwein.

In den **Altersgruppen** unter 30 Jahren, 30 bis 39 Jahren und 40 bis 49 Jahren sowie 50 bis 59 Jahren werden zum Teil unterschiedliche Spirituosengattungen favorisiert: Jüngere Konsumenten (unter 30 Jahren) fragen Spirituosen weniger oft nach (rund 46,9 %) als ältere Konsumentengruppe ab 40 Jahren (rund 63,1 %) und insbesondere ab 60 Jahren (rund 73,8 %). Männer konsumieren weiterhin generell mehr Spirituosen als Frauen in Deutschland. Nur bei bestimmten süßen Spirituosengattungen dominieren die Frauen den Konsum.

Beim **Spirituosenkonsum pro Kopf** rangierte Deutschland auf Platz 21 in **Europa** und auf Platz 57 **weltweit** im Jahr 2023 – gemäß der aktuellen Untersuchung der Marktforschung „IWSR Drinks Market Analysis“, London/Großbritannien.

Führend bezüglich des weltweiten Pro-Kopf-Konsums von Spirituosen war 2024 Republik Korea mit einem Gesamt-Pro-Kopf-Verbrauch von 29,3 Litern Fertigware, was rund 9,7 Litern r. A. entspricht.

Gemäß der Analyse der Marktforschung Circana zur Entwicklung der alkoholhaltigen Getränke im **Lebensmittel-Einzelhandel (LEH)** 2023 im entsprechenden Vorjahresvergleich ist die Nachfrage nach Spirituosen im **LEH** um 6,1 % mengenmäßig gesunken und um 4,5 % wertmäßig gesunken. Der Markt der sogenannten Spirituosen-Mixgetränke stieg mengenmäßig um 10,8 % und wertmäßig um 12,5 % (vgl. auch Tabellen 15 bis 17).

Tabelle 15

Entwicklung alkoholhaltiger Getränke im LEH 2023/2024

(Lebensmittel-Einzelhandel [LEH] exklusive Fachhandel, Harddiscounter und Kaufhäuser $\hat{=}$ 19.089 Geschäfte [Stand 1. Januar 2024]; Angaben in 1.000 Stück, in 1.000 € und in Prozent)

Absatz in 1.000 Flaschen zu 0,7 Liter				
	Jan. 23 – Dez. 23	Jan. 24 – Dez. 24	VÄ in %	
Spirituosen	355.149	333.435 ²⁾	– 6,1	
Spirituosen- Mixgetränke (RTD)	59.630	66.081		
Schaumwein	301.911	289.206	– 4,2	
Wein	579.189	548.205	– 5,3	
Weinh. Getränke ¹⁾	136.120	129.827	– 4,6	
Sherry u. Portwein	4.873	4.555	– 6,5	
Bier	4.622.605	4.438.925	– 4,0	
Bier-Mixgetränke	479.758	462.622	– 3,6	
Umsatz in 1.000 €				
	Jan. 23 – Dez. 23	Jan. 24 – Dez. 24	VÄ in %	
Spirituosen	3.534.895	3.377.149 ³⁾	– 4,5	
Spirituosen- Mixgetränke (RTD)	321.513	361.671		
Schaumwein	1.233.858	1.201.665	– 2,6	
Wein	2.109.297	2.029.529	– 3,8	
Weinh. Getränke ¹⁾	319.267	306.219	– 4,1	
Sherry u. Portwein	32.574	31.424	– 3,5	
Bier	4.694.686	4.605.635	– 1,9	
Bier-Mixgetränke	657.924	641.924	– 2,4	

¹⁾ Umfasst alle weinhaltigen Getränke inkl. Cider, Glühwein, weinhaltige Cocktails

²⁾ Absatz von Spirituosen im LEH inkl. Markendiscounter und Drogerie-Märkte: 488 Mio. Flaschen; – 5,5 %

³⁾ Umsatz von Spirituosen im LEH inkl. Markendiscounter und Drogerie-Märkte: 4.601 Mio. €; – 3,6 %

Anmerkungen

- Zahlen von NielsenIQ für Absatz von Spirituosen im LEH 2024: 659 Mio. Flaschen; – 2,4 %
- Zahlen von NielsenIQ für Umsatz von Spirituosen im LEH 2024: 6.029 Mio. €; – 1,3 %

Quellen: Circana, Nielsen IQ

Tabelle 16

Spirituosen-Hitparade im LEH 2023/2024 in Gesamtdeutschland (Flaschen)

(Lebensmittel-Einzelhandel [LEH] exklusive Fachhandel, Harddiscounter und Kaufhäuser; Angaben nach Absatz in 1.000 Stück $\hat{=}$ Flaschen à 0,7 l)

	2023	2024 ¹⁾	VÄ in %	VÄ absolut TSD Stück	
Raki	1.161	1.464	26,1	303	
Moccaliköre	492	524	6,5	32	
Tresterbrand	5	6	13,2	1	
Steinhäger	22	21	- 4,6	-	1
Doppelkümmel	228	225	- 1,3	-	3
Canadian Whisky	171	167	- 2,3	-	4
Bärwurz	60	56	- 8,1	-	5
Armagnac	20	14	- 28,1	-	6
Enzian	80	71	- 11,8	-	9
Wacholder	162	150	- 7,4	-	12
Doppelwacholder	56	37	- 34,8	-	19
Jagertee	210	190	- 9,5	-	20
Sonst. klare Spirituosen	92	66	- 27,9	-	26
Calvados	214	187	- 12,8	-	27
Sonst. Whisky	421	354	- 16,0	-	67
Irish Whisky	4.203	4.130	- 1,8	-	74
Sambuca	1.290	1.210	- 6,2	-	80
Cachaça	766	668	- 12,8	-	98
Cognac	703	599	- 14,7	-	104
Rum-Verschnitt	944	825	- 12,6	-	119
Bourbon Whiskey	8.303	8.176	- 1,5	-	127
Tequila	1.324	1.196	- 9,6	-	128
Aquavit	955	798	- 16,5	-	157
Grappa	2.132	1.973	- 7,5	-	159
American Whiskey	8.390	8.223	- 2,0	-	167
Ouzo	9.844	9.662	- 1,9	-	182
Kümmel	1.006	776	- 22,9	-	230
Amaretto	2.898	2.642	- 8,8	-	256
Bitterliköre	4.041	3.742	- 7,4	-	298
Malt Whisky	2.221	1.914	- 13,8	-	306
Klarer	5.462	5.085	- 6,9	-	376
Brandy	4.410	3.975	- 9,9	-	435
Eierliköre	11.694	11.257	- 3,7	-	438
Cocosliköre	2.998	2.560	- 14,6	-	438
Sahneliköre	9.143	8.688	- 5,0	-	456
Scotch Whisky	13.740	13.261	- 3,5	-	479
Restl. Liköre	23.902	23.336	- 2,4	-	566
Obstbrand	10.874	10.112	- 7,0	-	762
Pfefferminzliköre	9.439	8.489	- 10,1	-	951
Branntwein-Verschnitt	11.234	10.256	- 8,7	-	979
Fruchtliköre	29.331	28.244	- 3,7	-	1.087
Halbbitterliköre	33.894	32.658	- 3,6	-	1.236
Korn	13.735	12.461	- 9,3	-	1.274
Weinbrand	13.870	12.594	- 9,2	-	1.276
Doppelkorn	7.432	5.876	- 20,9	-	1.556
Gin/Genever	13.215	11.512	- 12,9	-	1.703
Rum	27.768	25.608	- 7,8	-	2.160
Wodka	60.586	57.395	- 5,3	-	3.192
Spirituosen gesamt	355.144	333.432	- 6,1		- 21.712
Spirituosen-Mixg. (RTD)	59.630	66.081	10,8	+ 6.451	
Summe Spirituosen + RTD	414.774	399.513	- 3,7		- 15.261

¹⁾ Absatz von Spirituosen im LEH inkl. Markendiscounter und Drogerie-Märkte 2024:
488 Mio. Flaschen (2023: 516 Mio. Flaschen)

Quelle: Circana

Tabelle 17

Spirituosen-Hitparade im LEH 2023/2024

in Gesamtdeutschland (Umsatz)

(Lebensmittel-Einzelhandel [LEH] exklusive Fachhandel, Harddiscounter und Kaufhäuser; Angaben nach Umsatz in 1.000 €)

	2023	2024 ¹⁾	VÄ in %	VÄ absolut TSD €	
Raki	18.210	22.720	24,8	4.510	
Eierliköre	86.969	87.965	1,1	996	
Moccaliköre	5.873	6.522	11,0	649	
Tresterbrand	73	80	10,1	7	
Steinhäger	208	203	- 2,5	-	5
Doppelkümmel	2.086	2.071	- 0,7	-	15
Bärwurz	898	862	- 4,0	-	36
Wacholder	1.340	1.269	- 5,3	-	72
Armagnac	399	305	- 23,6	-	94
Canadian Whisky	2.664	2.566	- 3,7	-	97
Enzian	1.195	1.092	- 8,6	-	103
Doppelwacholder	494	369	- 25,4	-	126
Jagertee	2.656	2.455	- 7,6	-	201
Sonst. klare Spirituosen	1.299	966	- 25,6	-	333
Rum-Verschnitt	7.130	6.762	- 5,2	-	368
Calvados	3.353	2.960	- 11,7	-	393
Amaretto	17.330	16.709	- 3,6	-	621
Irish Whisky	68.131	67.478	- 1,0	-	653
Sonst. Whisky	6.885	6.160	- 10,5	-	725
Sambuca	13.177	12.437	- 5,6	-	741
Bourbon Whiskey	95.284	94.472	- 0,9	-	812
Ouzo	81.422	80.254	- 1,4	-	1.168
Cachaça	8.414	7.193	- 14,5	-	1.221
Grappa	24.438	22.938	- 6,1	-	1.499
Kümmel	9.538	7.877	- 17,4	-	1.660
Tequila	18.141	16.407	- 9,6	-	1.734
Aquavit	12.161	10.278	- 15,5	-	1.883
Sahneliköre	96.294	94.224	- 2,1	-	2.070
Fruchtliköre	274.812	272.578	- 0,8	-	2.234
Klarer	30.494	28.061	- 8,0	-	2.433
Bitterliköre	57.318	54.816	- 4,4	-	2.502
Scotch Whisky	155.798	153.262	- 1,6	-	2.536
Cognac	22.774	20.080	- 11,8	-	2.694
Brandy	53.462	50.303	- 5,9	-	3.158
Restl. Liköre	258.063	254.681	- 1,3	-	3.382
Branntwein-Verschnitt	59.521	55.964	- 6,0	-	3.557
Pfefferminzliköre	57.271	53.601	- 6,4	-	3.671
American Whiskey	149.559	145.236	- 2,9	-	4.324
Cocosliköre	32.073	27.504	- 14,2	-	4.569
Obstbrand	126.906	121.448	- 4,3	-	5.458
Korn	83.337	77.309	- 7,2	-	6.028
Malt Whisky	69.967	62.702	- 10,4	-	7.264
Halbbitterliköre	349.608	341.676	- 2,3	-	7.932
Weinbrand	114.871	106.479	- 7,3	-	8.392
Doppelkorn	49.751	40.428	- 18,7	-	9.323
Rum	317.490	297.691	- 6,2	-	19.798
Gin/Genever	169.316	145.132	- 14,3	-	24.184
Wodka	507.198	481.970	- 5,0	-	25.227
Spirituosen gesamt	3.534.746	3.377.030	- 4,5		- 157.716
Spirituosen-Mixg. (RTD)	321.513	361.671	12,5	+ 40.158,0	
Summe Spirituosen + RTD	3.856.259	3.738.701	- 3,0		- 117.558

¹⁾ Umsatz von Spirituosen im LEH inkl. Markendiscounter und Drogerie-Märkte 2024:
4.601 Mio. € (2023: 4.774 Mio. €)

Quelle: Circana

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Pro-Kopf-Verbrauch von allen Getränken 2023/2024
Tabelle 2	Pro-Kopf-Verbrauch von verschiedenen alkoholhaltigen Getränken und Verbraucherausgaben 2016 bis 2024
Tabelle 3	Pro-Kopf-Verbrauch und Einnahmen aus den Verbrauchsteuern für alkoholhaltige Getränke – Alkoholgenuss: Der Staat trinkt mit!
Tabelle 4	Verbrauch von Spirituosen und alkoholhaltigen Getränken 1990 bis 2024
Tabelle 5	Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs der einzelnen Spirituosengattungen 2024
Tabelle 6	Pro-Kopf-Verbrauch von Spirituosen 2024
Tabelle 7	Absatzanteile alkoholhaltiger Getränke im LEH 2024
Tabelle 8 a	Absatzanteile einzelner Spirituosenarten im LEH 2024 nach Gebieten
Tabelle 8 b	Gesamtabsatzanteile einzelner Spirituosenarten im LEH 2024 nach Gebieten
Tabelle 9 a	Absatzanteile einzelner Spirituosenarten im LEH 2024 nach Geschäftstypen, Organisationsformen und Verkaufsflächen
Tabelle 9 b	Gesamtabsatzanteile einzelner Spirituosenarten im LEH 2024 nach Geschäftstypen, Organisationsformen und Verkaufsflächen
Tabelle 10	Spirituosenabsatz – Absatzmittlerstruktur in der Bundesrepublik – 1980 bis 2024
Tabelle 11	Wer kauft Spirituosen? – Reichweiten im Haushaltsbereich 2025/2024 in Gesamtdeutschland
Tabelle 12	Spirituosenkonsum in Europa 2023
Tabelle 13	Spirituosenkonsum in Europa und weltweit 2023
Tabelle 14	Wie viel Alkohol und wie viele Kalorien enthält Ihr Lieblingsgetränk?
Tabelle 15	Entwicklung alkoholhaltiger Getränke im LEH 2023/2024
Tabelle 16	Spirituosen-Hitparade im LEH 2023/2024 in Gesamtdeutschland (Flaschen)
Tabelle 17	Spirituosen-Hitparade im LEH 2023/2024 in Gesamtdeutschland (Umsatz)

Literaturverzeichnis

- **Daten aus der Alkoholwirtschaft** von 1980 bis 2025
Herausgeber: Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI) und Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, Soziales und Gesundheitspolitik, Bonn, im Juli/August des jeweiligen Jahres
- **Die Spirituosenbranche – Jahresbericht** von 1990 bis 2025/2026
des Bundesverbandes der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI), Bonn, im April/Mai des jeweiligen Jahres
- **Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs von Spirituosen in Deutschland und in der EU**
Analyse von Angelika Wiesgen-Pick, in den Jahren 1997 bis 2026, u. a. herausgegeben in den Sonderdrucken des BSI, Bonn, der vorgenannten Jahre

Entwicklung des Außenhandels mit Spirituosen nach Ländern und Gattungen 2024

– vorläufige Ergebnisse –

(Stand: Dezember 2025)

von Diplom-Volkswirtin Angelika Wiesgen-Pick,
Geschäftsführerin des BSI

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Spirituosenimporte 2024
 - 1. Generelles
 - 2. Entwicklungen einzelner Spirituosengattungen
 - 3. Anteile am Gesamtmarktangebot
 - 4. Einfuhren aus den EU-Ländern
 - 5. Bedeutende Herkunfts- und Ursprungsländer
 - 6. Bedeutende Herkunfts- und Ursprungsländer –
gegliedert nach Spirituosengattungen
- III. Spirituosenexporte 2024
 - 1. Generelles
 - 2. Entwicklungen einzelner Spirituosenkategorien
 - 3. Anteile am Gesamtmarktangebot
 - 4. Ausfuhren in die EU-Länder
 - 5. Bedeutende Empfängerländer
 - 6. Bedeutende Empfängerländer –
gegliedert nach Spirituosenkategorien
- IV. Außenhandel mit Vorprodukten
- VI. Ausblick

Tabellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

I. Einleitung

Der Außenhandel mit Spirituosen im Jahr 2024 wird im entsprechenden Vorjahresvergleich auf Basis der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, über den Spezialaußenhandel für Spirituosen nach Warengruppen und Ländern in nachfolgender Analyse dargestellt. Diese Auswertung des BSI erfolgt jährlich. Es handelt sich bei dieser Analyse um vorläufige Außenhandels-Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2024.

Gemäß den nachfolgenden Auswertungsergebnissen

- sanken die Spirituosenimporte im Jahr 2024 im entsprechenden Vorjahresvergleich um 2,0 % mengenmäßig und um 0,6 % wertmäßig und
- verringerten sich die Spirituosenausfuhren im gleichen Zeitraum um 1,9 % nach der Menge und um 6,0 % nach dem Wert.

II. Spirituosenimporte 2024

1. Generelles

Die Spirituoseneinfuhrmenge machte 2024 – nach vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes – insgesamt 112,6 Mio. Liter Alkohol aus. Im Vergleich zum Vorjahr (114,9 Mio. Liter Alkohol) entspricht dies einer Abnahme um 2,0 % bzw. um 2,3 Mio. Liter Alkohol.

Gemäß Schätzungen des BSI entspricht der Spirituosenimport 2024 rund 451 Mio. Flaschen Spirituosen à 0,7 Liter, was einer Abnahme um 7 Mio. Flaschen à 0,7 Liter im entsprechenden Vorjahresvergleich entspricht.

(Allerdings werden hierbei Doppelzählungen nicht beachtet – vgl. Kapitel II Punkt 3.)

Der Wert der Spirituoseneinfuhren betrug im Jahr 2024 1.709,0 Mio. €. Dies entspricht einer Abnahme um 10,1 Mio. € bzw. um 0,6 % im Vergleich zum Vorjahr.

Gemäß der Analyse der Marktforschung YouGov CP Germany GmbH (ehem. Consumer Panel Germany GfK GmbH) beträgt der Importanteil an Spirituosen – bezogen auf den gesamten Spirituosenmarkt – in Deutschland rund 42 %.

2. Entwicklungen einzelner Spirituosenkategorien

Die in Tabelle 1 zusammengefassten Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes geben einen Überblick über die Einfuhrmengen in hl Alkohol sowie die Einfuhrwerte in 1.000 € – bezogen auf die einzelnen Spirituosengattungen im Kalenderjahr 2024 mit den entsprechenden Vorjahresvergleichswerten.

Positive Zuwachsraten verbuchten gemäß dieser Analyse im Jahr 2024 (in abnehmender Reihenfolge der prozentualen Veränderungen):

- Calvados (+28,5 %)
- Blended Malt-Whisky (+19,6 %)
- Bourbon Whiskey (+15,7 %)
- Anderer Whisky (+12,4 %)
- Andere Spirituosen (+5,9 %)
- Wodka (< 45,4 % vol) (+5,3 %)
- Genever (+4,7 %)
- Scotch Whisky single, blended-grain (+4,5 %)
- Anderer Branntwein aus Wein (+3,7 %)
- Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (+2,8 %)
- Anderer Branntwein (+1,2 %).

Importeinbußen mussten die nachfolgenden Spirituosengattungen im Jahr 2024 hinnehmen (in abnehmender Reihenfolge der prozentualen Veränderungen):

- Wodka (> 45,4 % vol) (-57,8 %)
- Brandy de Jerez (-27,9 %)
- Tequila (-27,0 %)
- Single Malt-Whisky (-23,5 %)
- Cognac (-18,3 %)
- Ouzo (-16,2 %)
- Anderer Obstbranntwein (-9,9 %).
- Rum und Taffia (-9,1 %)
- Arrak (-8,5 %)
- Grappa (-6,1 %)
- Armagnac (-4,8 %)
- Gin (-4,8 %)
- Scotch Whisky blended (-3,5 %)
- Liköre (-0,4 %).

Aus der Position „Branntwein aus Wein“ wurden auch für das Jahr 2024 80 % mengenmäßig und 40 % wertmäßig herausgerechnet. Begründung: Das Statistische Bundesamt teilt zu dieser Position erneut mit, dass in dieser (nach internen Schätzungen) Anteile an Vorprodukten zur Herstellung von Branntwein aus Wein enthalten sind, die nicht als reine Spirituoseneinfuhren bezeichnet werden können.

Die Tabelle 1 enthält die vorläufigen Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes bezüglich der Einfuhren an Spirituosen nach Deutschland im Jahr 2024.

3. Anteile am Gesamtmarktangebot

Mit rund 451 Mio. Flaschen à 0,7 Liter lag der Anteil der Spirituosenimporte – bezogen auf das Gesamtmarktangebot (Produktion + Importe - Exporte) 2024 – bei rund 66,0 %. Zum Gesamtmarktangebot sei darauf hingewiesen, dass bei diesen Ergebnissen

- ausschließlich Produktionszahlen für Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten berücksichtigt sind,
- keine Eliminierung der vorkommenden Doppelzählungen in der Produktions- und Importstatistik vorgenommen worden ist und
- auch die Lagerhaltung (nicht nur der reine Absatz) enthalten ist.

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Entwicklungen des Gesamtmarktangebots im Zeitablauf von 1970 bis 2024.

Aufgrund der sich ergebenden Doppelzählungen, die in etwa 20 % bis 30 % umfassen, ist davon auszugehen, dass die Importe an Spirituosen für das Kalenderjahr 2024 – bezogen auf den Gesamtmarkt und gemäß den aktuellen Analysen der YouGov CP – bei rund 42 % liegen.

4. Einfuhren aus den EU-Ländern

Die Spirituoseneinfuhren nach Deutschland aus der Europäischen Union betrugen im Jahr 2024 58,5 Mio. Liter Alkohol nach der Menge und 924,9 Mio. € nach dem Wert. Bezogen auf alle Spirituoseneinfuhren lag der Anteil der Importe aus der EU bei 52,0 % mengenmäßig und bei 54,1 % wertmäßig. An den Spirituoseneinfuhren nach Deutschland waren die einzelnen EU-Länder in der Reihenfolge ihrer mengenmäßigen Importe wie folgt vertreten:

(1) Italien, (2) Niederlande, (3) Griechenland, (4) Spanien, (5) Frankreich, (6) Österreich, (7) Irland, (8) Schweden, (9) Polen, (10) Finnland, (11) Belgien, (12) Lettland, (13) Dänemark.

Die Anteile der Spirituoseneinfuhren nach Deutschland aus der Europäischen Union 2024 verdeutlicht die Tabelle 3.

5. Bedeutende Herkunfts- und Ursprungsländer

Tabelle 4 gibt eine Übersicht über die 12 wichtigsten Bezugsländer für Spirituosenimporte nach Deutschland. Dies waren im Jahr 2024 folgende:

(1) Großbritannien, (2) Italien, (3) USA, (4) Niederlande, (5) Griechenland, (6) Spanien, (7) Frankreich, (8) Österreich, (9) Irland, (10) Schweden, (11) Polen, (12) Mexiko.

Die vorgenannten Herkunfts- und Ursprungsländer konnten 2024 eine Spirituoseneinfuhrmenge in Höhe von 98,8 Mio. Liter Alkohol bzw. in Höhe von 87,8 % (Vorjahr: 87,5 %) – bezogen auf die gesamten Spirituosenimporte nach Deutschland – mengenmäßig verbuchen.

Der Wert der Importe machte dabei 1.514,1 Mio. € aus. Dies entspricht einem Anteil – bezogen auf den Gesamtwert der Spirituosenimporte – in Höhe von 88,6 % (Vorjahr: 88,6%).

6. Bedeutende Herkunfts- und Ursprungsländer – gegliedert nach Spirituosengattungen

Die wichtigsten Spirituosenimporte für den deutschen Spirituosenmarkt kamen 2024 – ähnlich wie 2024 – aus folgenden Ländern:

- | | | |
|------|----------------------|--|
| (1) | aus Großbritannien | überwiegend Scotch Whisky blended, Gin und Single malt-Whisky, |
| (2) | aus Italien | primär Liköre, andere Spirituosen und Rum/Taffia, |
| (3) | aus den USA | vorwiegend Bourbon Whiskey, anderer Whisky und Liköre, |
| (4) | aus den Niederlanden | primär andere Spirituosen, Rum/Taffia und Liköre, |
| (5) | aus Griechenland | hauptsächlich Ouzo, andere Spirituosen und Liköre, |
| (6) | aus Spanien | vorwiegend Rum/Taffia, Liköre und andere Spirituosen, |
| (7) | aus Frankreich | primär Rum/Taffia, anderer Branntwein aus Wein und Wodka (< 45,4 % vol), |
| (8) | aus Österreich | primär andere Spirituosen, anderer Obstbranntwein und anderer Branntwein, |
| (9) | aus Irland | primär anderer Whisky, Liköre und Single malt-Whisky, |
| (10) | aus Schweden | hauptsächlich Wodka (< 45,4 % vol), anderer Branntwein und anderer Whisky, |
| (11) | aus Polen | primär Wodka (< 45,4 %vol), Rum/Taffia und Liköre, |
| (12) | aus Mexiko | hauptsächlich Tequila, anderer Branntwein und Liköre. |

Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Spirituosenimporte gegliedert nach Gattungen der 12 wichtigsten Herkunfts- und Ursprungsländer für den deutschen Spirituosenmarkt.

Tabelle 1

Einfuhren an Spirituosen Januar bis Dezember 2024/2023									
Warennummer	Warenbezeichnung	Einfuhr in hl A Jan. bis Dez.		Veränderungen 2024 gegenüber 2023		Einfuhr in T € Jan. bis Dez.		Veränderungen 2024 gegenüber 2023	
		2023	2024	hl A	%	2023	2024	T €	%
2208.20.12/52	Cognac	9.542	7.797	-1.745	-18,3 %	52.333	43.347	-8.986	-17,2 %
2208.20.14	Armagnac	165	157	-8	-4,8 %	648	586	-62	-9,6 %
2208.20.26/96	Groppo	13.679	13.031	-648	-6,1 %	22.630	18.426	-4.204	-18,6 %
2208.20.16 ¹⁾	Brandy de Jerez	2.409	1.737	-672	-27,9 %	6.382	5.433	-949	-14,9 %
2208.20.18/19/66/69 ¹⁾	Anderer Branntwein aus Wein	11.039 ²⁾	11.442 ²⁾	403	3,7 %	14.083 ³⁾	14.969 ³⁾	886	6,2 %
2208.30.11/19	Bourbon Whiskey	93.465	106.169	14.704	15,7 %	114.826	155.113	40.287	35,0 %
2208.30.30	Single malt-Whisky	39.705	30.366	-9.349	-23,5 %	183.766	149.967	-33.800	-18,4 %
2208.30.41/49	Blended malt-Whisky	8.582	10.267	1.685	19,6 %	16.464	12.411	-3.053	-19,7 %
2208.30.61/69	Scotch Whisky single, blended-grain	13.060	13.637	587	4,5 %	6.864	6.852	-12	-0,2 %
2208.30.71/79	Scotch Whisky blended	122.874	118.563	-4.311	-3,5 %	108.692	100.149	-8.543	-7,8 %
2208.30.82/88	Anderer Whisky	43.575	48.968	5.393	12,4 %	91.671	100.596	8.925	9,7 %
2208.40.11-49	Rum und Taffia	163.439	148.596	-14.843	-9,1 %	143.849	122.391	-21.458	-14,9 %
2208.50.11/19	Gin	78.027	74.253	-3.774	-4,8 %	88.681	85.822	-2.859	-3,2 %
2208.50.91/99	Genever	386	404	18	4,7 %	591	727	136	23,0 %
2208.60.11/19	Wodka (< 45,4 % vol)	80.843	86.090	4.247	5,3 %	88.806	94.963	6.157	6,9 %
2208.60.31/99	Wodka (> 45,4 % vol)	2.199	927	-1.272	-57,8 %	701	367	-334	-47,6 %
2208.70.10/90	Liköre	158.614	157.962	-652	-0,4 %	269.960	263.848	-6.112	-2,3 %
2208.90.11/19	Arrak	1.793	1.640	-153	-8,5 %	1.049	1.012	-37	-3,5 %
2208.90.33/36	Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein	26.902	26.635	-267	-1,0 %	40.077	37.811	-2.266	-5,7 %
2208.90.41	Curaç	66.267	54.679	-11.588	-17,5 %	30.328	26.279	-4.049	-13,3 %
2208.90.45	Calvados	611	1.042	431	70,5 %	1.612	1.784	172	10,7 %
2208.90.48/71	Anderer Obstbranntwein	11.690	10.536	-1.154	-9,9 %	33.146	32.061	-1.085	-3,3 %
2208.90.54/75	Tequila	39.596	28.913	-10.683	-27,0 %	59.559	34.076	-25.483	-42,8 %
2208.90.56/77 ⁴⁾	Anderer Branntwein	19.675	19.914	239	1,2 %	39.342	43.340	3.998	10,2 %
2208.90.69/78	Anderer Spirituosen	142.447	150.834	8.387	5,9 %	303.736	330.719	26.983	8,9 %
Gesamtsumme		1.148.966	1.125.519	-23.447	-2,0 %	1.719.086	1.709.029	-10.057	-0,6 %

¹⁾ Die Warennummern haben sich 2020 geändert - daher ist ein Vorjahresvergleich nicht möglich.

²⁾ Aus dieser Position sind rund 80 % (vermutlich "nicht stinkfäuliger" Branntwein aus Wein) herausgerechnet.

³⁾ Aus dieser Position sind rund 40 % herausgerechnet.

⁴⁾ Bitte beachten Sie, dass seit dem Jahr 2012 die Warennummer 2208.90.52 (Korn) gestrichen wurde und in der Warennummer 2208.90.56 (Anderer Branntwein) enthalten ist.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Tabelle 2

Spirituosenbilanz (Angaben in Mio. Flaschen zu 0,7 Liter)

Jahr	Produktion	Export ¹⁾	Import ¹⁾	Gesamtangebot auf dem Markt
1970	489	5	91	575
1972	474	6	125	593
1977	487	8	103	582
1980	555	10	158	703
1981	521	13	154	662
1982	468	14	137	591
1985	421	17	155	559
1988 ²⁾	412	24	168	556
1990	503	50	194	647
1991 ³⁾	556	40	216	732
1995	755	195	230	790
1997	622	102	269	789
1998	574	93	259	740
1999	582	105	305	782
2000	561	127	309	743
2001	550	119	336	767
2002	565	118	367	814
2003	582	129	359	812
2004	591	145	355	801
2005	579	170	350	759
2006	572	181	366 ⁵⁾	757
2007	535	205	393 ⁵⁾	723
2008	533	202	415 ⁵⁾	746
2009	519	212	383 ⁵⁾	690
2010	506	240	429 ⁵⁾	695
2011	505	256	449 ⁵⁾	698
2012	521	273	455 ⁵⁾	703
2013	521	281	453 ⁵⁾	693
2014	506	266	438 ⁵⁾	678
2015	525	264	434 ⁵⁾	695
2016	534	283	464 ⁵⁾	715
2017	533	292	474 ⁵⁾	715
2018	548	288	471 ⁵⁾	731
2019	528	279	457 ⁵⁾	706
2020	533	240	418 ^{5/6)}	711
2021	559	299	464 ^{5/6)}	724
2022	601	353	492 ^{5/6)}	740
2023	581	346	458 ^{5/6)}	693
2024 ⁴⁾	571	339	451 ^{5/6)}	683

Fettgedruckte Jahreszahlen kennzeichnen Alkoholsteuererhöhungen für Spirituosen (bis 2017 als **Branntweinsteuer** benannt). Spirituosenproduktion ohne Mixgetränke. Angaben beziehen sich bis 1990 auf die **alten Bundesländer**.

¹⁾ Berechnungen des BSI; ohne Vorprodukte aus Wein; ab 1980 ohne „zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen“; ohne Lieferungen und Bezüge im innerdeutschen Handel; Exporte und Importe umfassen Flaschen und Bulkware.

²⁾ Seit 1988 Umrechnungen von Alkohol in Fertigware auf Basis der akt. BSI-Umrechnungsdivisoren

³⁾ Seit 1991 beziehen sich die Angaben auf **Bundesrepublik Deutschland**.

⁴⁾ Vorläufige Zahlen

⁵⁾ Der BSI geht nach internen Schätzungen von hohen Doppelzählungen aufgrund von Bulk-Waren-Lieferungen in Höhe von über 110 Mio. Fl. à 0,7 Liter aus.

⁶⁾ Bezogen auf den Gesamtmarkt an Spirituosen entfallen auf Importspirituosen – nach Angaben der Marktforschung YouGov CP Germany (ehem. GfK) – rund 42 % des Spirituosenangebots in Deutschland.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3

**Die Spirituosenimporte
der deutschen Spirituosenindustrie
aus der EU 2024 in mengenmäßiger Rangfolge
in hl A / in Mio. €**

Land	Spirituosenimporte in hl A	%ualer Anteil	Wert der Importe in Mio. €
Italien	157.236	26,9%	298,8
Niederlande	73.681	12,6%	105,3
Griechenland	68.327	11,7%	39,6
Spanien	61.734	10,5%	102,7
Frankreich	60.786	10,4%	111,6
Österreich	47.011	8,0%	82,8
Irland	34.574	5,9%	78,7
Schweden	31.324	5,4%	38,7
Polen	29.229	5,0%	25,8
Finnland	5.684	1,0%	6,2
Belgien	5.589	1,0%	14,1
Lettland	5.421	0,9%	9,3
Dänemark	4.603	0,8%	11,3
1) Summe der vorgenannten Spirituosenimporte 2023	585.199	100,0%	924,9
2) Summe aller Spirituosenimporte 2023 (lt. Auswertung des Statistischen Bundesamtes)	1.125.519		1.709,0
Anteil 1) an 2) in %	52,0%		54,1%

Aus der Position "Branntwein aus Wein" ist der "nicht trinkfähige Branntwein aus Wein" (rund 80 %) herausgerechnet. Aus der o. g. Position ist 40 % des Wertes herausgerechnet.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des BSI

Tabelle 4

**Die 12 wichtigsten Herkunfts- und Ursprungsländer
von
Importspirituosen für den deutschen Spirituosenmarkt 2024
in hl A / in Mio. €**

Land	Spirituosenimporte in hl A	Wert der Importe in Mio. €
Großbritannien	274.857	416,7
Italien	157.236	298,8
USA	120.721	179,1
Niederlande	73.681	105,3
Griechenland	68.327	39,6
Spanien	61.734	102,7
Frankreich	60.786	111,6
Österreich	47.011	82,8
Irland	34.574	78,7
Schweden	31.324	38,7
Polen	29.229	25,8
Mexiko	28.989	34,3
1) Summe der vorgenannten Spirituosenimporte 2024	988.469	1.514,1
2) Summe aller Spirituosenimporte 2024 (lt. Auswertung des Statistischen Bundesamtes)	1.125.519	1.709,0
Anteil 1) an 2) in %	87,8%	88,6%

Aus der Position "Branntwein aus Wein" ist der "nicht trinkfähige Branntwein aus Wein" (rund 80 %) herausgerechnet. Aus der o. g. Position ist 40 % des Wertes herausgerechnet.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des BSI

Tabelle 5

**Die Spirituosenimporte gegliedert nach Gattungen der 12 wichtigsten
Herkunfts- und Ursprungsländer für den deutschen Spirituosenmarkt 2024**

in hl Alkohol

Land	Spirituosen- importe insgesamt	Spirituosengattungen	hl A
Großbritannien	274.857	(1) Scotch Whisky blended (2) Gin (3) Single malt-Whisky (4) Liköre (5) Scotch Whisky single, blended-grain (6) Blended malt-Whisky (7) Anderer Whisky (8) Wodka (< 45,4 % vol) (9) Rum/Taffia (10) Andere Spirituosen (11) Anderer Branntwein (12) Wodka (> 45,4 % vol) (13) Tequila (14) Anderer Obstbranntwein (15) Anderer Branntwein aus Wein (16) Genever (17) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein	118.346 64.552 29.442 20.852 13.637 10.035 5.676 4.354 4.148 3.712 77 21 5 0 0 0 0
Italien	157.236	(1) Liköre (2) Andere Spirituosen (3) Rum/Taffia (4) Grappa (5) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (6) Wodka (< 45,4 % vol) (7) Gin (8) Tequila (9) Anderer Obstbranntwein (10) Anderer Branntwein aus Wein (11) Anderer Whisky (12) Anderer Branntwein (13) Arrak (14) Wodka (> 45,4 % vol)	68.397 34.122 21.210 13.024 12.741 4.897 1.195 591 406 360 192 88 13 0
USA	120.721	(1) Bourbon Whiskey (2) Anderer Whisky (3) Liköre (4) Rum/Taffia (5) Andere Spirituosen (6) Gin (7) Wodka (< 45,4 % vol) (8) Tequila (9) Anderer Branntwein (10) Anderer Branntwein aus Wein (11) Wodka (> 45,4 % vol) (12) Genever (13) Anderer Obstbranntwein (14) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein	108.169 6.452 3.511 1.131 821 377 247 11 2 0 0 0 0 0

Land	Spirituosen- importe insgesamt	Spirituosengattungen	hl A
Niederlande	73.681	(1) Andere Spirituosen (2) Rum/Taffia (3) Liköre (4) Wodka (< 45,4 % vol) (5) Gin (6) Arrak (7) Genever (8) Anderer Whisky (9) Anderer Obstbranntwein (10) Anderer Branntwein (11) Tequila (12) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (13) Anderer Branntwein aus Wein	41.226 16.566 10.475 1.837 1.632 1.166 337 310 70 58 3 1 0
Griechenland	68.327	(1) Ouzo (2) Andere Spirituosen (3) Liköre (4) Wodka (< 45,4 % vol) (5) Anderer Branntwein (6) Gin (7) Anderer Branntwein aus Wein (8) Anderer Obstbranntwein (9) Rum/Taffia (10) Anderer Whisky	54.679 7.531 6.014 63 13 10 9 7 1 0
Spanien	61.734	(1) Rum/Taffia (2) Liköre (3) Andere Spirituosen (4) Gin (5) Anderer Whisky (6) Brandy de Jerez (7) Anderer Branntwein aus Wein (8) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (9) Wodka (< 45,4 % vol) (10) Anderer Branntwein (11) Anderer Obstbranntwein (12) Tequila	26.209 19.500 8.960 2.284 2.025 1.737 551 343 85 22 17 1
Frankreich	60.786	(1) Rum/Taffia (2) Anderer Branntwein aus Wein (3) Wodka (< 45,4 % vol) (4) Andere Spirituosen (5) Cognac (6) Liköre (7) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (8) Anderer Obstbranntwein (9) Calvados (10) Gin (11) Anderer Whisky (12) Armagnac (13) Genever (14) Anderer Branntwein (15) Arrak (16) Tequila	17.312 9.163 8.746 8.036 7.797 4.995 1.150 1.100 1.042 797 347 157 67 61 11 5

Land	Spirituosen- importe insgesamt	Spirituosengattungen	hl A
Österreich	47.011	(1) Andere Spirituosen (2) Anderer Obstbranntwein (3) Anderer Branntwein (4) Liköre (5) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (6) Wodka (> 45,4 % vol) (7) Rum/Taffia (8) Gin (9) Anderer Branntwein aus Wein (10) Anderer Whisky (11) Wodka (< 45,4 % vol) (12) Tequila	30.165 6.712 2.918 2.856 2.744 610 599 160 94 82 66 5
Irland	34.574	(1) Anderer Whisky (2) Liköre (3) Single malt-Whisky (4) Andere Spirituosen (5) Blended malt-Whisky (6) Gin (7) Scotch Whisky blended (8) Rum/Taffia (9) Wodka (< 45,4 % vol) (10) Scotch Whisky single, blended-grain	26.150 6.552 915 270 232 231 217 5 2 0
Schweden	31.324	(1) Wodka (< 45,4 % vol) (2) Anderer Branntwein (3) Anderer Whisky (4) Gin (5) Andere Spirituosen (6) Liköre (7) Rum/Taffia (8) Wodka (> 45,4 % vol)	30.807 267 103 58 42 19 16 12
Polen	29.229	(1) Wodka (< 45,4 % vol) (2) Rum/Taffia (3) Liköre (4) Anderer Branntwein (5) Andere Spirituosen (6) Gin (7) Wodka (> 45,4 % vol)	12.028 6.582 5.364 2.747 2.351 157 0
Mexiko	28.989	(1) Tequila (2) Anderer Branntwein (3) Liköre (4) Rum/Taffia (5) Andere Spirituosen (6) Gin (7) Anderer Whisky (8) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein	28.212 349 231 140 55 2 0 0

Quellen: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des BSI

III. Spirituosenexporte 2024

1. Generelles

Die Spirituosenausfuhren aus Deutschland betrugen 2024 insgesamt 91,4 Mio. Liter Alkohol. Gegenüber dem Jahr 2023 entspricht dies einer mengenmäßigen Abnahme um 1,8 Mio. Liter Alkohol bzw. um 1,9 %.

Die Spirituosenausfuhrmenge entspricht dabei – gemäß internen Berechnungen des BSI – einer Exportmenge in Höhe von 339 Mio. Flaschen à 0,7 Liter. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Abnahme um 7 Mio. Flaschen à 0,7 Liter.

Der Wert der Spirituosenausfuhren betrug im Jahr 2024 rund 1.462,6 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Abnahme um 93,9 Mio. € bzw. um 6,0 %.

Mit diesem Ergebnis erreichen die Spirituosenexporte seit 2000 ein relativ hohes Niveau.

2. Entwicklungen einzelner Spirituosengattungen

Es ergaben sich positive Entwicklungen beim Export folgender Spirituosengattungen im Jahr 2024 (in abnehmender Reihenfolge der relativen Veränderungen):

- Arrak (+64,5 %)
- Anderer Branntwein (+15,4 %)
- Wodka (> 45,4 % vol) (+10,3 %)
- Anderer Branntwein aus Wein (+8,9 %)
- Scotch Whisky blended (+4,0 %)
- Anderer Obstbranntwein (+1,1 %)
- Andere Spirituosen (+0,5 %).

Einbußen beim Export mussten folgende Spirituosengattungen hinnehmen (in abnehmender Reihenfolge der relativen Veränderungen):

- Blended Malt-Whisky (-29,1 %)
- Brandy de Jerez (-24,4 %)
- Calvados (-23,4 %)
- Scotch Whisky single, blended-grain (-18,9 %)
- Cognac (-18,9 %)
- Grappa (-16,9 %)
- Single Malt-Whisky (-16,4 %)
- Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (-16,1 %)
- Genever (-15,7 %)
- Tequila (-11,8 %)
- Ouzo (-10,5 %)
- Armagnac (-10,0 %)
- Anderer Whisky (-5,1 %)
- Gin (-5,1 %)
- Bourbon Whiskey (-4,6 %)
- Rum und Taffia (-4,0 %)
- Liköre (-2,2 %)
- Wodka (< 45,4 % vol) (-1,2 %).

Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Ausfuhrmengen (in hl Alkohol) sowie die wertmäßigen Entwicklungen beim Export (in 1.000 €) – bezogen auf die einzelnen Spirituosengattungen in den Kalenderjahren 2024/2023.

3. Anteile am Gesamtmarktangebot

Mit rund 339 Mio. Flaschen à 0,7 Liter lag der Anteil der Spirituosenausfuhren – bezogen auf das Gesamtmarktangebot in Höhe von 683 Mio. Flaschen à 0,7 Liter – im Jahr 2024 bei rund 49,6 % (2023: rund 49,9 %).

Während der Anteil der Exporte 1970 nur rund 0,9 % (bezogen auf das Gesamtmarktangebot) ausmachte, 1980 bereits einen Anteil von 1,4 % hatte, 1990 auf 7,7 %-Anteil am Gesamtmarktangebot anstieg und 1992 einen Anteil von 10,1 % erreichte, konnte der Anteil der Spirituosensexporte – bezogen auf das Gesamtmarktangebot in den Jahren 1993 bis 1996 – aufgrund der sich entwickelnden umfassenden zusätzlichen Exporte in die GUS-Staaten und die anderen osteuropäischen Länder sehr stark – im Durchschnitt auf einen Anteil von rund 25 % – gesteigert werden. Der Exportanteil hat sich insbesondere in den letzten Jahren seit 2005 – aufgrund der verstärkten Exportaktivitäten der Spirituosenfirmer – weiterentwickelt und hatte 2024 einen Anteil von rund 50 % – bezogen auf das Gesamtmarktangebot.

Seit 1997 entwickelte sich der Anteil der Exporte – bezogen auf das Gesamtmarktangebot – daher wie folgt:

- 1997 – Anteil 12,9 %
- 1998 – Anteil 12,6 %
- 2000 – Anteil 17,1 %
- 2005 – Anteil 22,4 %
- 2010 – Anteil 34,5 %
- 2015 – Anteil 38,0 %
- 2020 – Anteil 33,8 %
- 2021 – Anteil 41,3 %
- 2022 – Anteil 47,7 %
- 2023 – Anteil 49,9 %
- 2024 – Anteil 49,6 % .

Es ist zu beachten, dass in den Exportzahlen auch zum Teil Doppelzählungen dadurch enthalten sein können, dass Import-Bulkware in Deutschland in Flaschen abgefüllt und in andere EU-Länder weiter als Export versendet wird. Die Größe des Anteils ist jedoch weniger bekannt.

4. Ausfuhren in die EU-Länder

Die Ausfuhren der deutschen Spirituosенindustrie in die Europäische Union betrugen im Jahr 2024 nach der Menge 52,8 Mio. Liter Alkohol (dies entspricht einem Anteil – bezogen auf die Summe aller Spirituosensexporte 2024 – in Höhe von 57,7 %) und nach dem Wert 803,9 Mio. € (dies entspricht einem Anteil – bezogen auf die Summe des gesamten Spirituosенexportwertes – im Jahr 2024 in Höhe von 55,0 %).

Die Spirituosenexporte der deutschen Spirituosenindustrie in die EU waren in der Reihenfolge der mengenmäßigen Ausfuhren wie folgt:

(1) Niederlande, (2) Frankreich, (3) Belgien, (4) Österreich, (5) Spanien, (6) Polen, (7) Italien, (8) Luxemburg, (9) Dänemark, (10) Tschechische Republik, (11) Ungarn, (12) Rumänien, (13) Kroatien.

Die Anteile der Spirituosenexporte der deutschen Spirituosenindustrie in die EU verdeutlicht Tabelle 7.

5. Bedeutende Empfängerländer

Die 12 wichtigsten Empfängerländer der deutschen Spirituosenhersteller waren 2024 in abnehmender Reihenfolge der Exportmengen – ähnlich wie im Vorjahr – folgende:

(1) Niederlande, (2) Frankreich, (3) Belgien, (4) Österreich, (5) Spanien, (6) USA, (7) Polen, (8) Italien, (9) Luxemburg, (10) Côte d'Ivoire, (11) Dänemark, (12) Großbritannien.

Die deutsche Spirituosenindustrie lieferte in die 12 wichtigsten Bezugsländer mit rund 55,5 Mio. Liter Alkohol bzw. 60,8 % – bezogen auf die Gesamtspirituosenausfuhren – im Jahr 2024 mengenmäßig. Der Wert der Exporte betrug dabei 854,2 Mio. €; dies entspricht einem Anteil in Höhe von 58,4 % – bezogen auf den Gesamtwert der Exporte (Tabelle 8).

6. Bedeutende Empfängerländer – gegliedert nach Spirituosengattungen

Die deutsche Spirituosenindustrie führte in die 12 vorgenannten Empfängerländer 2024 überwiegend folgende Spirituosengattungen aus:

(1) in die Niederlande	primär Liköre, Scotch Whisky blended und Wodka (< 45,4 % vol),
(2) nach Frankreich	primär anderer Branntwein aus Wein, Liköre und Wodka (< 45,4 % vol),
(3) nach Belgien	primär Wodka (< 45,4 % vol), Gin und andere Spirituosen,
(4) nach Österreich	primär Liköre, Wodka (< 45,4 % vol) und anderer Whisky,
(5) nach Spanien	primär anderer Branntwein aus Wein, Liköre und Wodka (< 45,4 % vol),
(6) in die USA	hauptsächlich Liköre, Gin und anderer Branntwein,
(7) nach Polen	vorwiegend Liköre, Rum/Taffia und Scotch Whisky blended,
(8) nach Italien	primär Liköre, Bourbon Whiskey und Gin,
(9) nach Luxemburg	primär Scotch Whisky blended, Liköre und Wodka (< 45,4 % vol),
(10) nach Côte d'Ivoire	hauptsächlich andere Spirituosen und Wodka (< 45,4 % vol),
(11) nach Dänemark	primär Liköre, Wodka (< 45,4 % vol) und Gin,
(12) nach Großbritannien	vorwiegend Liköre, andere Spirituosen und Tequila.

Tabelle 9 enthält einen Überblick über die wichtigsten Spirituosenausfuhren in die vorgenannten Hauptempfängerländer – gegliedert nach Spirituosengattungen.

Tabelle 6

Ausfuhren an Spirituosen Januar bis Dezember 2024/2023									
Warennummer	Warenbezeichnung	Ausfuhr in hl A Jan. bis Dez.		Veränderungen 2024 gegenüber 2023		Ausfuhr in T € Jan. bis Dez.		Veränderungen 2024 gegenüber 2023	
		2023	2024	in A	%	2023	2024	T €	%
2208.20.12/62	Cognac	4.652	3.773	-879	-18,9%	38.967	29.944	-9.023	-23,2%
2208.20.14	Armagnac	80	72	-8	-10,0%	410	415	5	1,2%
2208.20.26/86	Grappa	301	250	-51	-16,9%	960	827	-133	-13,4%
2208.20.16 ¹⁾	Brandy de Jerez	295	223	-72	-24,4%	1.029	728	-301	-29,3%
2208.20.18/19/66/69 ¹⁾	Anderer Branntwein aus Wein	83.937 ²⁾	69.596 ²⁾	5.659	6,9%	24.034 ²⁾	23.260 ²⁾	-774	-3,2%
2208.30.11/19	Bourbon Whiskey	19.061	18.178	-882	-4,6%	37.184	35.127	-2.057	-5,5%
2208.30.30	Single malt-Whisky	19.813	16.559	-3.254	-16,4%	119.610	87.036	-32.574	-27,2%
2208.30.41/49	Blended malt-Whisky	14.529	10.299	-4.230	-29,1%	31.659	23.719	-7.940	-25,1%
2208.30.61/69	Scotch Whisky single, blended-grain	753	635	-118	-15,9%	689	572	-117	-17,0%
2208.30.71/79	Scotch Whisky blended	62.971	65.460	2.489	4,0%	136.387	125.040	-11.347	-8,3%
2208.30.82/88	Anderer Whisky	25.032	26.596	1.436	5,1%	55.134	60.059	4.925	8,9%
2208.40.11-99	Rum und Taffia	47.416	45.521	-1.895	-4,0%	62.041	56.284	-5.757	-9,3%
2208.50.11/19	Gin	71.007	67.406	-3.601	-5,1%	107.530	98.302	-9.228	-8,6%
2208.50.91/99	Genever	312	263	-49	-15,7%	564	559	-5	-0,9%
2208.60.11/19	Wodka (< 45,4 % vol)	105.867	104.576	-1.291	-1,2%	88.789	82.461	-6.328	-7,1%
2208.60.91/99	Wodka (> 45,4 % vol)	7.021	7.742	721	10,3%	2.087	2.570	483	23,1%
2208.70.10/90	Liköre	310.622	303.801	-6.821	-2,2%	631.814	627.147	-4.667	-0,7%
2208.90.11/19	Amak	31	51	20	64,5%	75	109	34	45,3%
2208.90.33/38	Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein	8.465	7.101	-1.364	-16,1%	9.121	7.964	-1.157	-12,7%
2208.90.41	Ouzo	1.689	1.511	-178	-10,5%	1.443	1.258	-185	-12,8%
2208.90.45	Calvados	286	219	-67	-23,4%	852	680	-172	-20,2%
2208.90.48/71	Anderer Obstbranntwein	3.683	3.725	42	1,1%	4.155	3.949	-206	-5,0%
2208.90.54/75	Tequila	22.017	19.454	-2.603	-11,8%	48.729	42.937	-5.792	-11,9%
2208.90.56/77 ³⁾	Anderer Branntwein	10.919	12.597	1.678	15,4%	24.430	19.210	-5.220	-21,4%
2208.90.69/78	Anderer Spirituosen	127.467	128.163	696	0,5%	128.619	132.577	3.958	2,8%
Gesamtsumme		931.256	913.732	-17.524	-1,9%	1.556.512	1.462.634	-93.878	-6,0%

¹⁾ Die Warennummern haben sich 2020 geändert - daher ist ein Vorjahresvergleich nicht möglich.

²⁾ Inklusive Eigen- und Lohnveredelung

³⁾ Bitte beachten Sie, dass seit dem Jahr 2012 die Warennummer 2208.90.52 (Korn) gestrichen wurde und in der Warennummer 2208.90.56 (Anderer Branntwein) enthalten ist.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Tabelle 7

**Die Spirituosenexporte
der deutschen Spirituosenindustrie
in die EU 2024 in mengenmäßiger Rangfolge
in hl A / in Mio. €**

Land	Spirituosenexporte in hl A	%ualer Anteil	Wert der Exporte in Mio. €
Niederlande	99.871	18,9%	237,3
Frankreich	78.561	14,9%	61,0
Belgien	73.451	13,9%	66,0
Österreich	50.678	9,6%	83,5
Spanien	48.158	9,1%	69,0
Polen	34.062	6,5%	51,5
Italien	28.467	5,4%	48,7
Luxemburg	25.696	4,9%	42,0
Dänemark	23.222	4,4%	39,0
Tschechische Republik	19.101	3,6%	32,9
Ungarn	17.315	3,3%	26,2
Rumänien	14.549	2,8%	22,0
Kroatien	14.522	2,8%	24,8
1) Summe der vorgenannten Spirituosenexporte 2023	527.653	100%	803,9
2) Summe aller Spirituosenexporte 2023 (lt. Auswertung des Statistischen Bundesamtes)	913.732		1.462,6
Anteil 1) an 2) in %	57,7%		55,0%

Quellen: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des BSI

Tabelle 8

**Die 12 wichtigsten Empfängerländer
der deutschen Spirituosenindustrie 2024**

in hl A / in Mio. €

Land	Spirituosenexporte in hl A	Wert der Exporte in Mio. €
Niederlande	99.871	237,3
Frankreich	78.561	61,0
Belgien	73.451	66,0
Österreich	50.678	83,5
Spanien	48.158	69,0
USA	45.549	94,5
Polen	34.062	51,5
Italien	28.467	48,7
Luxemburg	25.696	42,0
Côte d'Ivoire	25.125	15,3
Dänemark	23.222	39,0
Großbritannien	22.284	46,4
1) Summe der vorgenannten Spirituosenexporte 2024	555.124	854,2
2) Summe aller Spirituosenexporte 2024 (lt. Auswertung des Statistischen Bundesamtes)	913.732	1.462,6
Anteil 1) an 2) in %	60,8%	58,4%

Quellen: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des BSI

Tabelle 9

**Die Spirituosenexporte gegliedert nach Gattungen der 12 wichtigsten
Empfängerländer der deutschen Spirituosenindustrie 2024**

in hl Alkohol

Land	Spirituosen- exporte insgesamt	Spirituosengattungen	hl A
Niederlande	99.871	(1) Liköre (2) Scotch Whisky blended (3) Wodka (< 45,4 % vol) (4) Gin (5) Andere Spirituosen (6) Blended malt-Whisky (7) Anderer Whisky (8) Single malt-Whisky (9) Rum/Taffia (10) Bourbon Whiskey (11) Tequila (12) Cognac (13) Anderer Branntwein (14) Ouzo (15) Anderer Branntwein aus Wein (16) Genever (17) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (18) Wodka (> 45,4 % vol) (19) Brandy de Jerez (20) Anderer Obstbranntwein (21) Grappa (22) Calvados (23) Scotch Whisky single, blended-grain (24) Armagnac (25) Arrak	24.629 17.887 10.244 8.060 7.186 6.536 6.419 6.348 4.507 3.925 1.946 863 466 259 153 140 119 81 33 29 24 6 5 5 1
Frankreich	78.561	(1) Anderer Branntwein aus Wein (2) Liköre (3) Wodka (< 45,4 % vol) (4) Anderer Whisky (5) Scotch Whisky blended (6) Gin (7) Andere Spirituosen (8) Rum/Taffia (9) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (10) Single malt-Whisky (11) Tequila (12) Bourbon Whiskey (13) Blended malt-Whisky (14) Anderer Branntwein (15) Wodka (> 45,4 % vol) (16) Anderer Obstbranntwein (17) Cognac (18) Calvados (19) Arrak (20) Grappa (21) Ouzo (22) Brandy de Jerez (23) Armagnac (24) Scotch Whisky single, blended-grain (25) Genever	46.114 9.684 6.961 3.733 3.253 2.750 1.690 1.374 798 736 454 380 209 158 151 58 37 7 6 4 2 1 1 0 0

Land	Spirituosen- exporte insgesamt	Spirituosengattungen	hl A
Belgien	73.451	(1) Wodka (< 45,4 % vol) (2) Gin (3) Andere Spirituosen (4) Rum/Taffia (5) Scotch Whisky blended (6) Liköre (7) Bourbon Whiskey (8) Single malt-Whisky (9) Tequila (10) Cognac (11) Anderer Branntwein aus Wein (12) Anderer Whisky (13) Blended malt-Whisky (14) Wodka (> 45,4 % vol) (15) Anderer Branntwein (16) Ouzo (17) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (18) Calvados (19) Anderer Obstbranntwein (20) Genever (21) Grappa (22) Armagnac (23) Scotch Whisky single, blended-grain (24) Arrak (25) Brandy de Jerez	24.478 11.504 9.453 7.937 7.592 6.664 2.298 1.676 423 256 251 236 214 152 137 79 35 25 18 8 8 3 2 1 1
Österreich	50.678	(1) Liköre (2) Wodka (< 45,4 % vol) (3) Anderer Whisky (4) Rum/Taffia (5) Wodka (> 45,4 % vol) (6) Gin (7) Scotch Whisky blended (8) Andere Spirituosen (9) Bourbon Whiskey (10) Anderer Branntwein (11) Single malt-Whisky (12) Anderer Branntwein aus Wein (13) Anderer Obstbranntwein (14) Tequila (15) Blended malt-Whisky (16) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (17) Cognac (18) Ouzo (19) Grappa (20) Arrak (21) Calvados (22) Brandy de Jerez (23) Armagnac (24) Scotch Whisky single, blended-grain (25) Genever	11.457 6.715 5.542 5.126 4.332 3.720 2.606 2.196 2.010 2.008 1.464 979 706 622 555 356 121 67 42 18 16 14 4 1 1

Land	Spirituosen- exporte insgesamt	Spirituosengattungen	hl A
Spanien	48.158	(1) Anderer Branntwein aus Wein (2) Liköre (3) Wodka (< 45,4 % vol) (4) Gin (5) Scotch Whisky blended (6) Anderer Branntwein (7) Rum/Taffia (8) Andere Spirituosen (9) Tequila (10) Single malt-Whisky (11) Bourbon Whiskey (12) Anderer Whisky (13) Blended malt-Whisky (14) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (15) Wodka (> 45,4 % vol) (16) Cognac (17) Brandy de Jerez (18) Ouzo (19) Calvados (20) Grappa (21) Anderer Obstbranntwein (22) Genever (23) Armagnac	14.604 14.445 4.563 4.128 4.117 2.094 1.369 987 614 415 258 241 127 56 36 29 27 19 10 9 6 3 1
USA	45.549	(1) Liköre (2) Gin (3) Anderer Branntwein (4) Andere Spirituosen (5) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (6) Anderer Branntwein aus Wein (7) Tequila (8) Rum/Taffia (9) Wodka (< 45,4 % vol) (10) Anderer Obstbranntwein (11) Anderer Whisky (12) Scotch Whisky blended (13) Wodka (> 45,4 % vol) (14) Blended malt-Whisky (15) Single malt-Whisky (16) Cognac (17) Calvados (18) Bourbon Whiskey (19) Ouzo (20) Genever (21) Grappa (22) Brandy de Jerez (23) Armagnac (24) Scotch Whisky single, blended-grain (25) Arrak	42.438 1.351 622 555 144 130 118 99 27 25 14 12 4 3 3 2 1 1 0 0 0 0 0 0 0 0

Land	Spirituosen- exporte insgesamt	Spirituosengattungen	hl A
Polen	34.062	(1) Liköre (2) Rum/Taffia (3) Scotch Whisky blended (4) Wodka (> 45,4 % vol) (5) Wodka (< 45,4 % vol) (6) Gin (7) Anderer Branntwein (8) Bourbon Whiskey (9) Anderer Whisky (10) Andere Spirituosen (11) Single malt-Whisky (12) Anderer Branntwein aus Wein (13) Scotch Whisky single, blended-grain (14) Tequila (15) Blended malt-Whisky (16) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (17) Cognac (18) Genever (19) Ouzo (20) Calvados (21) Brandy de Jerez (22) Armagnac (23) Grappa (24) Anderer Obstbranntwein (25) Arrak	15.400 3.731 2.981 1.823 1.770 1.722 1.205 911 857 716 701 529 503 438 236 158 133 100 97 18 17 8 4 2 2
Italien	28.467	(1) Liköre (2) Bourbon Whiskey (3) Gin (4) Anderer Branntwein aus Wein (5) Wodka (< 45,4 % vol) (6) Rum/Taffia (7) Scotch Whisky blended (8) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (9) Andere Spirituosen (10) Blended malt-Whisky (11) Single malt-Whisky (12) Anderer Obstbranntwein (13) Anderer Whisky (14) Tequila (15) Ouzo (16) Anderer Branntwein (17) Wodka (> 45,4 % vol) (18) Cognac (19) Brandy de Jerez (20) Grappa (21) Armagnac (22) Calvados (23) Scotch Whisky single, blended-grain (24) Genever	12.188 2.929 2.783 2.374 2.213 2.004 939 769 445 344 319 313 229 193 167 107 96 37 9 4 2 2 1 0

Land	Spirituosen- exporte insgesamt	Spirituosengattungen	hl A
Luxemburg	25.696	(1) Scotch Whisky blended (2) Liköre (3) Wodka (< 45,4 % vol) (4) Gin (5) Andere Spirituosen (6) Single malt-Whisky (7) Rum/Taffia (8) Bourbon Whiskey (9) Blended malt-Whisky (10) Anderer Whisky (11) Anderer Branntwein (12) Anderer Branntwein aus Wein (13) Cognac (14) Tequila (15) Wodka (> 45,4 % vol) (16) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (17) Grappa (18) Ouzo (19) Anderer Obstbranntwein (20) Brandy de Jerez (21) Calvados (22) Scotch Whisky single, blended-grain (23) Armagnac (24) Arrak	6.850 5.946 3.973 3.759 2.447 963 798 369 233 133 70 50 38 24 16 8 7 6 3 1 1 1 0 0
Côte d'Ivoire	25.125	(1) Andere Spirituosen (2) Wodka (< 45,4 % vol)	25.117 8
Dänemark	23.222	(1) Liköre (2) Wodka (< 45,4 % vol) (3) Gin (4) Rum/Taffia (5) Anderer Branntwein (6) Andere Spirituosen (7) Tequila (8) Scotch Whisky blended (9) Single malt-Whisky (10) Anderer Whisky (11) Bourbon Whiskey (12) Cognac (13) Wodka (> 45,4 % vol) (14) Anderer Branntwein aus Wein (15) Blended malt-Whisky (16) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (17) Brandy de Jerez (18) Ouzo (19) Arrak (20) Calvados (21) Genever (22) Anderer Obstbranntwein (23) Grappa	7.620 5.365 2.833 1.932 1.295 1.224 832 562 447 363 260 209 124 84 24 11 11 10 9 5 2 0 0

Land	Spirituosen- exporte insgesamt	Spirituosengattungen	hl A
Großbritannien	22.284	(1) Liköre (2) Andere Spirituosen (3) Tequila (4) Rum/Taffia (5) Gin (6) Wodka (< 45,4 % vol) (7) Anderer Whisky (8) Anderer Branntwein aus Wein (9) Bourbon Whiskey (10) Scotch Whisky blended (11) Cognac (12) Anderer Branntwein (13) Single malt-Whisky (14) Armagnac (15) Wodka (> 45,4 % vol) (16) Blended malt-Whisky (17) Pflaumen-, Birnen- und Kirschbranntwein (18) Calvados (19) Grappa (20) Anderer Obstbranntwein (21) Ouzo	11.522 5.674 2.747 768 549 304 257 217 132 43 18 18 14 6 6 5 4 0 0 0 0

Quellen: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des BSI

IV. Außenhandel mit Vorprodukten

Die Einfuhren an Vorprodukten aus Wein und zusammengesetzten alkoholhaltigen Zubereitungen stiegen im Jahr 2024 im entsprechenden Vorjahresvergleich um 0,4 Mio. Liter Alkohol bzw. um 78,8 % auf 0,9 Mio. Liter Alkohol.

Die Summe von Ethylalkohol bis 80 % vol und über 80 % vol unvergällt stieg dabei um 93,7 Mio. Liter Alkohol bzw. um 7,7 % auf 1.308,1 Mio. Liter Alkohol.

Die Ausfuhren an Vorprodukten aus Wein und zusammengesetzten alkoholhaltigen Zubereitungen stiegen im Kalenderjahr 2024 im entsprechenden Vorjahresvergleich um 0,4 Mio. Liter Alkohol bzw. um 61,5 % auf 1,0 Mio. Liter Alkohol.

Die Summe von Ethylalkohol bis 80 % vol und über 80 % vol unvergällt betrug im Jahr 2024 358,6 Mio. Liter Alkohol und stieg damit im entsprechenden Vorjahresvergleich um 1,0 % bzw. um 3,6 Mio. Liter Alkohol.

Diese Entwicklungen verdeutlicht auch Tabelle 10.

Tabelle 10

<u>Außenhandel mit Vorprodukten und Ethylalkohol</u> <u>bis/über 80 % vol. unvergällt,</u> <u>von Januar bis Dezember 2024/2023</u>									
Warennummer	Warenbezeichnung	Einfuhr in hl Alkohol		Veränderungen 2024		Ausfuhr in hl Alkohol		Veränderungen 2024	
		Jan. bis Dez.		gegenüber 2023		Jan. bis Dez.		gegenüber 2023	
		2023	2024	hl	%	2023	2024	hl	%
2208.20.26 ¹⁾ 2208.20.86 ¹⁾	Vorprodukte aus Wein (Rohbrand und Weindestillat)	2.065	1.283	-782	-37,9 %	575	476	-99	-17,2 %
3302.10.10 2103.90.30 2106.90.20	Zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen und aromatische Bitter	2.876	7.552	4.676	162,6 %	5.409	9.190	3.781	69,9 %
Gesamtsumme		4.941	8.835	3.894	78,8 %	5.984	9.666	3.682	61,5 %
2207.10.00	Ethylalkohol von 80 % vol und mehr, unvergällt ²⁾	12.082.408	13.025.940	943.532	7,8 %	3.548.051	3.584.778	36.727	1,0 %
2208.90.91/99	Ethylalkohol unter 80 % vol, unvergällt ²⁾	61.518	54.924	-6.594	-10,7 %	1.646	990	-656	-39,9 %
Gesamtsumme		12.143.926	13.080.864	936.938	7,7 %	3.549.697	3.585.768	36.071	1,0 %

¹⁾ Die Warennummern haben sich 2020 geändert - daher ist ein Vorjahresvergleich nicht möglich.

²⁾ Bei der Einfuhr bezieht sich nur rund 15 bis 20 % des Alkohols auf Ethylalkohol zu Trinkzwecken; der Rest betrifft Industriealkohol.
Bei der Ausfuhr liegt der Anteil von Ethylalkohol zu Trinkzwecken bei rund 10 %.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

V. Außenhandel mit Likörweinen, Wermutweinen und sonstigen Weinen

Die Einfuhren an Likörweinen, Wermutweinen und sonstigen Weinen sanken im Jahr 2024 im entsprechenden Vorjahresvergleich um 15,6 Mio. Liter Ware bzw. um 7,8 % auf 185,1 Mio. Liter Ware. Wertmäßig verringerten sie sich dabei um 38,5 Mio. € bzw. um 9,6 % und betrugen 363,8 Mio. €.

Die Entwicklungen der einzelnen Gattungen verdeutlicht dabei Tabelle 11.

Die Ausfuhren an Likörweinen, Wermutweinen und sonstigen Weinen sanken im Jahr 2024 im entsprechenden Vorjahresvergleich um 11,3 Mio. Liter Ware bzw. um 9,9 % auf 103,1 Mio. Liter Fertigware.

Der Wert der Ausfuhren sank dabei um 38,5 Mio. € bzw. um 13,9 % auf 237,7 Mio. €.

Die Entwicklung ist in Tabelle 12 für die einzelnen Gattungen dargestellt.

Tabelle 11

Einfuhren an Likörweinen, Wermutweinen und sonstigen Weinen Januar bis Dezember 2024/2023									
Warennummer	Warenbezeichnung	Einfuhr in hl Ware Jan. bis Dez.		Veränderungen 2024 gegenüber 2023		Einfuhr in T € Jan. bis Dez.		Veränderungen 2024 gegenüber 2023	
		2023	2024	hl	%	2023	2024	T €	%
2204.21.87	Marsala	1.080	2.285	309	15,4%	609	593	-16	-2,6 %
2204.21.88 2204.29.88	Samos und Muskat de Limnos	503	167	-336	-66,8%	135	90	-45	-33,0 %
2204.21.89	Port	42.948	30.805	-12.143	-28,3%	19.753	14.776	-4.977	-25,2 %
2204.21.85/86 2204.29.85/86	Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	10.946	17.737	-2.209	-11,1%	7.266	6.889	-377	-5,2 %
2204.21.90-98 2204.29.90-98 2205.10.10/90 2205.90.10/90	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	1.942.010	1.799.903	-142.107	-7,3%	374.581	341.506	-33.075	-8,8 %
Gesamtsumme		2.007.387	1.800.887	-106.490	-7,8%	402.344	363.814	-38.530	-9,6 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Tabelle 12

Ausfuhren an Likörweinen, Wermutweinen und sonstigen Weinen Januar bis Dezember 2024/2023									
Warennummer	Warenbezeichnung	Ausfuhr in hl Ware Jan. bis Dez.		Veränderungen 2024 gegenüber 2023		Ausfuhr in T € Jan. bis Dez.		Veränderungen 2024 gegenüber 2023	
		2023	2024	hl	%	2023	2024	T €	%
2204.21.87	Marsala	19	14	-5	-26,3%	16	14	-2	-12,5%
2204.21.88 2204.29.88	Samos und Muskat de Limnos	3	23	20	666,7%	0	6	6	0,0%
2204.21.89	Port	6.240	4.932	-1.308	-21,0%	4.042	3.616	-426	-10,5%
2204.21.85/86 2204.29.85/86	Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	755	490	-265	-35,1%	618	601	-17	-2,8%
2204.21.90-98 2204.29.90-98 2205.10.10/90 2205.90.10	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	1.137.185	1.025.504	-111.681	-9,8%	271.589	233.005	-38.054	-14,0%
Gesamtsumme		1.144.202	1.030.963	-113.239	-9,9%	276.235	237.742	-38.493	-13,9%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

VI. Ausblick

Die Exporte mit Spirituosen sanken im Jahr 2024 um 7 Mio. Flaschen à 0,7 Litern bzw. um 2,0 % und hatten mit rund 339 Mio. Flaschen à 0,7 Litern einen Anteil von rund 49,6 % am Gesamtmarkt.

Zu den wichtigsten Empfängerländern der deutschen Spirituosen zählten insbesondere die Niederlande, Frankreich, Belgien, Österreich, Spanien, die USA und Polen. Die bedeutendsten 12 Empfängerländer deutscher Spirituosen verbuchten 55,5 Mio. Liter Alkohol bzw. 60,8 % mengenmäßig – bezogen auf alle Exporte mit Spirituosen aus Deutschland im Jahr 2024 – bei einem wertmäßigen Anteil von 854,2 Mio. € bzw. 58,4 %.

Die Spirituosenimporte verringerten sich im Jahr 2024 im entsprechenden Vorjahresvergleich um 7 Mio. Flaschen à 0,7 Litern bzw. um 1,5 % auf 451 Mio. Flaschen à 0,7 Liter (Anteil am Gesamtmarkt – gemäß Analyse von YouGov CP – rund 42 %).

Aus den 12 wichtigsten Herkunftsländern wurden rund 87,8 % mengenmäßig – bezogen auf die gesamten Spirituosenimporte nach Deutschland – im Jahr 2024 eingeführt. Der Wert der Importe machte dabei rund 1.514,1 Mio. € aus. Dieser entspricht einem Anteil – bezogen auf den Gesamtwert der Spirituosenimporte – in Höhe von 88,6 %. Zu den wichtigsten Herkunftsländern für Spirituosen zählten im Jahr 2024: Großbritannien, Italien, USA, Niederlande, Griechenland, Spanien und Frankreich.

Bis Ende 2024/Anfang 2025 war der Spirituosenmarkt geprägt durch verschiedene politische Faktoren wie Wirtschaftskrise, Trump-Wahl und Regierungswechsel in Deutschland. Die wirtschaftlichen Entwicklungen in Deutschland sind weiterhin groß: Inflation, überbordende Bürokratie, Fachkräftemangel, hohe Energiekosten etc. haben erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft einschließlich der Spirituosenbranche und die Konsumenten/-innen.

Seit der neuen Regierung in den USA gelten Zusatzzölle auf Spirituosen in Höhe von 15 %. Der BSI und sein Dachverband spiritsEUROPE plädieren weiterhin gegenüber der EU-Kommission für eine „Zero-to-Zero“-Lösung. Denn die derzeitige Entwicklung benachteiligt die Exporte von Spirituosen in die USA und führt zu zusätzlichen Absatzeinbußen.

Nach Analysen der Marktforschung NielsenIQ (Germany) GmbH sank der Absatz an Spirituosen 2024 im Vorjahresvergleich um 2,4 Prozent (LEH-Distribution rund 80 Prozent). Gemäß den Angaben des Statistischen Bundesamtes haben die größten Anteile am gesamten Spirituosenmarkt-Angebot 2024 erneut Liköre, klare Spirituosen und Whisk(e)ys. Zu den Gewinnern zählten 2024 u. a.: Aperitifs, Liköre, Klarer, Anis, Calvados, Doppelkümmel, Wacholder etc. Das Umsatzvolumen im Lebensmittel-Einzelhandel betrug 2024 rund 4,9 Milliarden Euro (Vorjahr: 5,0 Milliarden Euro). Das ist gut ein Viertel des Umsatzes aller alkoholhaltigen Getränke (Bier, Wein, Sekt und Spirituosen) im LEH.

Tabelle 13 verdeutlicht diese Entwicklung.

Spirituosenprodukte zählen weiterhin zu den wichtigen Umsatzträgern des Handels. Überdies sind sie mit über 10 Mrd. € Umsatz in der Gastronomie weiterhin ein „Muss“ für die vielfältig gestalteten Gastronomiebetriebe und mit über 1 Mrd. € Umsatz (Spirituosen und Bier) auch eine bedeutende Absatzgröße für den Tankstellenbereich.

Tabelle 13

Spirituosen-Hitparade im LEH 2023/2024 in Gesamtdeutschland (Flaschen)

(Lebensmittel-Einzelhandel [LEH] exklusive Fachhandel, Harddiscounter und Kaufhäuser; Angaben nach Absatz in 1.000 Stück $\hat{=}$ Flaschen à 0,7 l)

	2023	2024 ¹⁾	VÄ in %	VÄ absolut TSD Stück
Raki	1.161	1.464	26,1	303
Moccaliköre	492	524	6,5	32
Tresterbrand	5	6	13,2	1
Steinhäger	22	21	- 4,6	- 1
Doppelkummel	228	225	- 1,3	- 3
Canadian Whisky	171	167	- 2,3	- 4
Bärwurz	60	56	- 8,1	- 5
Armagnac	20	14	- 28,1	- 6
Enzian	80	71	- 11,8	- 9
Wacholder	162	150	- 7,4	- 12
Doppelwacholder	56	37	- 34,8	- 19
Jagertee	210	190	- 9,5	- 20
Sonst. klare Spirituosen	92	66	- 27,9	- 26
Calvados	214	187	- 12,8	- 27
Sonst. Whisky	421	354	- 16,0	- 67
Irish Whisky	4.203	4.130	- 1,8	- 74
Sambuca	1.290	1.210	- 6,2	- 80
Cachaça	766	668	- 12,8	- 98
Cognac	703	599	- 14,7	- 104
Rum-Verschnitt	944	825	- 12,6	- 119
Bourbon Whiskey	8.303	8.176	- 1,5	- 127
Tequila	1.324	1.196	- 9,6	- 128
Aquavit	955	798	- 16,5	- 157
Grappa	2.132	1.973	- 7,5	- 159
American Whiskey	8.390	8.223	- 2,0	- 167
Ouzo	9.844	9.662	- 1,9	- 182
Kümmel	1.006	776	- 22,9	- 230
Amaretto	2.898	2.642	- 8,8	- 256
Bitterliköre	4.041	3.742	- 7,4	- 298
Malt Whisky	2.221	1.914	- 13,8	- 306
Klarer	5.462	5.085	- 6,9	- 376
Brandy	4.410	3.975	- 9,9	- 435
Eierliköre	11.694	11.257	- 3,7	- 438
Cocosliköre	2.998	2.560	- 14,6	- 438
Sahneliköre	9.143	8.688	- 5,0	- 456
Scotch Whisky	13.740	13.261	- 3,5	- 479
Restl. Liköre	23.902	23.336	- 2,4	- 566
Obstbrand	10.874	10.112	- 7,0	- 762
Pfefferminzliköre	9.439	8.489	- 10,1	- 951
Branntwein-Verschnitt	11.234	10.256	- 8,7	- 979
Fruchtliköre	29.331	28.244	- 3,7	- 1.087
Halbbitterliköre	33.894	32.658	- 3,6	- 1.236
Korn	13.735	12.461	- 9,3	- 1.274
Weinbrand	13.870	12.594	- 9,2	- 1.276
Doppelkorn	7.432	5.876	- 20,9	- 1.556
Gin/Genever	13.215	11.512	- 12,9	- 1.703
Rum	27.768	25.608	- 7,8	- 2.160
Wodka	60.586	57.395	- 5,3	- 3.192
Spirituosen gesamt	355.144	333.432	- 6,1	- 21.712
Spirituosen-Mixg. (RTD)	59.630	66.081	10,8	+ 6.451
Summe Spirituosen + RTD	414.774	399.513	- 3,7	- 15.261

¹⁾ Absatz von Spirituosen im LEH inkl. Markendiscounter und Drogerie-Märkte 2024:
488 Mio. Flaschen (2023: 516 Mio. Flaschen)

Quelle: Circana

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Einführen an Spirituosen – Januar bis Dezember 2024/2023
Tabelle 2	Spirituosenbilanz
Tabelle 3	Die Spirituosenimporte der deutschen Spirituosenindustrie aus der EU 2024 in mengenmäßiger Rangfolge
Tabelle 4	Die 12 wichtigsten Herkunfts- und Ursprungsländer von Importspirituosen für den deutschen Spirituosenmarkt 2024
Tabelle 5	Die Spirituosenimporte gegliedert nach Gattungen der 12 wichtigsten Herkunfts- und Ursprungsländer für den deutschen Spirituosenmarkt 2024
Tabelle 6	Ausführen an Spirituosen – Januar bis Dezember 2024/2023
Tabelle 7	Die Spirituosenexporte der deutschen Spirituosenindustrie in die EU 2024 in mengenmäßiger Rangfolge
Tabelle 8	Die 12 wichtigsten Empfängerländer der deutschen Spirituosenindustrie 2024
Tabelle 9	Die Spirituosenexporte gegliedert nach Gattungen der 12 wichtigsten Empfängerländer der deutschen Spirituosenindustrie 2024
Tabelle 10	Außenhandel mit Vorprodukten und Ethylalkohol bis/über 80 % vol, unvergällt – Januar bis Dezember 2024/2023
Tabelle 11	Einführen an Likörweinen, Wermutweinen und sonstigen Weinen – Januar bis Dezember 2024/2023
Tabelle 12	Ausführen an Likörweinen, Wermutweinen und sonstigen Weinen – Januar bis Dezember 2024/2023
Tabelle 13	Spirituosen-Hitparade im LEH 2023/2024 in Gesamtdeutschland (Flaschen)

Literaturverzeichnis

- **Daten aus der Alkoholwirtschaft** von 1983 bis 2025
Herausgeber: Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI) und Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, Soziales und Gesundheitspolitik, Bonn, im Juli/August des jeweiligen Jahres
- **Die Spirituosenbranche – Jahresbericht** von 1983 bis 2024/2025
des Bundesverbandes der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI), Bonn, im April/Mai des jeweiligen Jahres
- **Alkoholische Getränke im Lebensmittel-Einzelhandel** – Januar bis Dezember 2021/2022
Ergebnisse von Information Resources GmbH, Düsseldorf
- **Außenhandelsstatistik für Spirituosen nach Ländern und Gattungen** – Kalenderjahr 2022
Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden
- **Spirituosenaußenhandel nach Ländern und Gattungen** von 1993 bis 1999
*Analyse von Angelika Wiesgen-Pick, u. a. herausgegeben in **alkohol-industrie**, Bonn, in den entsprechenden Jahrgängen*
- **Entwicklungen des Außenhandels mit Spirituosen nach Ländern und Gattungen 1997**
*Analyse von Angelika Wiesgen-Pick, u. a. herausgegeben im **Spirituosen-Jahrbuch** 1999, Berlin, und **Sonderdruck des BSI** „Zusatzstoff-Zulassungsrecht-Verpackungsverordnung und Außenhandel in der Spirituosenindustrie“ 1998, Bonn*
- **Entwicklungen des Außenhandels mit Spirituosen nach Ländern und Gattungen 2000**
*Analyse von Angelika Wiesgen-Pick, u. a. herausgegeben in **alkohol-industrie** Nr. 11 und 12/2001, Bonn*
- **Entwicklung des Außenhandels mit Spirituosen**
*Analyse von Angelika Wiesgen-Pick, u. a. herausgegeben im **Sonderdruck des BSI** 2011, Bonn*
- **Pro-Kopf-Verbrauch an Spirituosen und alkoholhaltigen Getränken**
*Analyse von Angelika Wiesgen-Pick, u. a. herausgegeben im **Sonderdruck des BSI** 2002, Bonn*
- **Außenhandel mit Spirituosen**
*Analyse von Angelika Wiesgen-Pick, u. a. herausgegeben in den **Sonderdrucken des BSI** 2003 und 2004, Bonn*
- **Entwicklung des Außenhandels mit Spirituosen nach Ländern und Gattungen** 2004, 2005, 2008 bis 2010
*Analyse von Angelika Wiesgen-Pick, u. a. herausgegeben in den **Alkohol-Jahrbüchern** 2006, 2007, 2009 bis 2012, Tholey*

- **Der Verbrauch der verschiedenen alkoholhaltigen Getränken nach Bundesländern 2005 bis 2010**
*Analyse von Angelika Wiesgen-Pick, u. a. herausgegeben in den **Alkohol-Jahrbüchern** 2007 bis 2012, Tholey*
- **Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs an Spirituosen in Deutschland und in der EU 2004, 2006 bis 2024**
*Analyse von Angelika Wiesgen-Pick, u. a. herausgegeben in den **Sonderdrucken des BSI** 2006, 2008 bis 2024, Bonn*
- **Entwicklung des Außenhandels mit Spirituosen nach Ländern und Gattungen 2006 bis 2024**
*Analyse von Angelika Wiesgen-Pick, u. a. herausgegeben in den **Sonderdrucken des BSI** 2008 bis 2024, Bonn*
- **Pro-Kopf-Verbrauch der verschiedenen alkoholhaltigen Getränke nach Bundesländern 2011, 2012, 2014 bis 2024**
*Analyse von Angelika Wiesgen-Pick, u. a. herausgegeben in den **Sonderdrucken des BSI** 2013 bis 2024, Bonn*